(Ph. Pr.)
485

Ph. Pr.
485

Garve

<36605773550019

<36605773550019

Bayer. Staatsbibliothek

Ph. Pr. 485.

Garve

Philos. Ethico-polit. 2020.

R

Abhandlung
über die
Verbindung der Moral
mit der
Politik,
oder
einige Betrachtungen
über die Frage,
in wiefern es möglich sey, die Moral des Privatlebens bey der Regierung der Staaten zu beobachten.

von
Christian Garve.

Breslau,
bey Wilhelm Gottlieb Korn, 1788.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Abhandlung
über die
Verbindung der Moral mit der Politik,
oder
einige Betrachtungen
über die Frage: „in wiefern ist es möglich die Moral des Privatlebens bey der Regierung der Staaten zu beobachten?“

Eine gnugthuende Antwort dieser Frage ist über meinen Horizont. Je mehr ich mich mit derselben beschäftige: desto mehr Schwierigkeiten sehe ich von allen Seiten. Auf der einen ist es Pflicht des Philosophen, der Gerechtigkeit und der strengen Tugend wenigstens in der Theorie nichts zu vergeben, da die Leidenschaften der Menschen sich ohne das so leicht erlauben, in der Ausübung Ausnahmen davon zu machen. Auf der andern ist es Vorschrift seiner Vernunft, nichts unmögliches zu fordern, weil sonst auch seine der Anwendung fähigsten Lehren, von den Personen, welche den Geschäften vorstehen, verachtet werden. In welchem Puncte sich diese beyden Sachen vereinigen lassen, ist mir bisher noch nicht klar geworden. Zieht man die Erfahrungen aller Zeitalter, und die Beyspiele selbst der besten Fürsten zu Rathe: so

sollte man glauben, daß es unmöglich sey, auf dem Throne und an der Spitze der Staaten, von den strengen Regeln die der Aufführung des Privatmanns im Verkehr mit seines Gleichen vorgeschrieben sind, nicht abzuweichen. Wenn man auf der andern Seite die Nützlichkeit und innere Vortreflichkeit dieser Regeln bedenkt; wenn man sieht, daß, sobald dieselben nicht auch im öffentlichen Leben für unverletzlich gehalten werden, sich gar keine bestimmte Schranken mehr sezzen lassen, um der Willkühr und den Leidenschaften der Regenten Einhalt zu thun: so ist man geneigt, den Urtheilen der Welt und den Erfahrungen welche die Geschichte von den Folgen der Dinge darbeut, zu trotzen, und jede Staatshandlung für ein Verbrechen zu erklären, die nicht auch im Verhältnisse eines Bürgers gegen den andern erlaubt wäre.

So viel sehe ich deutlich ein, daß der einzige Weg jene Frage zu untersuchen, dieser ist: sich zuerst die Unterschiede deutlich zu machen, die sich zwischen der Lage der Regenten und Privat-Personen finden.

Diese Unterschiede sind doppelt. — 1. Der Souverän eines Staates ist gegen den Souverän eines andern Staates in dem Stande der Natur, wo jeder nur sich selbst zu seinem Beschützer hat, und beyde, wenn sie in Streit gerathen, nur sich selbst zu ihren Richtern haben. Der Privatmann hingegen steht mit einem andern in einer solchen Verbindung, vermöge welcher ihnen vor Beleidigungen ein höherer Schutz gewährt,

und ihnen zu ihren Streitigkeiten ein Richter angewiesen wird.

2. Der Souverain hat für die Erhaltung und das Wohl einer ganzen Gesellschaft zu sorgen, die ihm anvertrauet ist: er ist Depositarius einer fremden Macht, ein Geschäftsträger eines ansehnlichen Corporis. — Der Privatmann hat nur für das Wohl seiner selbst und der Seinigen, — eines einzigen, oder weniger Menschen, zu sorgen.

I.

Zu Folge des ersten Unterschiedes also wird es, um die Pflichten eines Staats und eines Souveräns gegen den andern auszufinden, nöthig seyn, überhaupt zu untersuchen, welche Pflichten unabhängige Menschen im Naturstande gegen einander zu beobachten haben.

Diese Materie vom Naturstande ist schon oft aus verschiedenen Gesichtspuncten untersucht worden. Man zweifelt, und mit Recht, ob derselbe je unter einzelnen Menschen statt gefunden habe. Aber wenn er auch nie vorhanden gewesen ist, so ist deßwegen doch die hypothetische Untersuchung, was bey Voraussetzung völliger Unabhängigkeit, Menschen einander leisten können und sollen, nicht unnütz, wenn doch die wirklichen Zustände der Menschen sich jener Independenz bald mehr, bald weniger nähern.

Freylich macht es eine Schwierigkeit mehr, daß wir hierbey nicht die Erfahrung zu Rathe ziehen kön-

nen. Nehmen wir, wie es fast geschehn muß, die Beyspiele aus den Handlungen moralischer Personen, (mit welchem Namen wir die Staaten belegen, weil die Vielen, aus welchen sie bestehn, wegen ihrer Verbindung als eine einzige Person handeln,) so sind wir, besonders bey unsrer Untersuchung, in Gefahr einen Cirkel zu machen; und, indem wir zuerst das Wesentliche des Standes der Natur aus den Beyspielen vielleicht schon verdorbner und ungerecht handelnder Staaten abstrahiren, alsdann nach jenen Begriffen hinwiederum diese Verderbnisse, und diese Ungerechtigkeiten zu entschuldigen.

Selbst die Staaten sind selten in jener völligen Verbindungslosigkeit, die das Eigenthümliche des Naturstandes ausmacht. Es entstehen aus der Nachbarschaft, aus dem Verkehr der Nationen, selbst aus ihren Kriegen, und den Friedensschlüssen mit welchen sie sich endigen, nach und nach allerhand Bande unter ihnen, die, indem sie ihr Verhältniß, dem Zustande der Menschen in der bürgerlichen Gesellschaft näher bringen, auch eine größre Uebereinstimmung in den Pflichten der Fürsten und der Privatleute bewirken. Ein Staat der vermittelst der ihm geleisten Guarantien auf einen mächtigen Schutz zu rechnen hat, ist nicht mehr in der Lage, als einer der lediglich auf seine eigne Stärke seine Sicherheit bauen muß.

Doch selbst um den Einfluß dieser Verbindungen, deren es viele Stufen giebt, auf Pflichten oder Gewohn-

wohnheiten der Staaten deutlicher einzusehn, kan man nicht umhin sich einen Zustand der vorher gieng zu denken, wo noch gar keine Verbindung statt fand.

In diesem Zustande nun finde ich drey Eigenthümlichkeiten.

Erstlich, jeder muß nicht nur für seine Sicherheit selbst sorgen, sondern jeder ist auch allein Richter darüber, was zu seiner Sicherheit gehört.

Zweytens, die Gewissens- und die Zwangspflichten sind in Absicht des wirksamen Grundes ihrer Verbindlichkeit, nicht unterschieden: oder mit andern Worten, der unabhängige Mensch hat keine andre Bewegungsgründe gerecht zu handeln, als die er auch hat, wohlthätig zu seyn.

Drittens, das Eigenthumsrecht wird nicht durch so deutliche und so unverletzliche Regeln bestimmt.

Was den ersten Punct, die Sorge für die Sicherheit betrifft: so ist dieselbe im bürgerlichen Leben und im Naturstande vornehmlich darinn verschieden, daß man in dem erstern keine Gefahr von andern Menschen befürchtet, als bis sie da ist, und alsdann entweder, wenn keine Obrigkeit Hülfe leisten kan, sich seiner Haut wehrt, oder wenn Zeit dazu ist, bey der Obrigkeit Schutz sucht. Im Naturstande hingegen muß man die Gefahren dieser Art, (ich meyne die welche von den Gewaltthätigkeiten der Menschen herkommen,)

 men,)

men,) voraussehen und ihnen vorbeugen, oder man ist verlohren.

Diese Anstalten gegen künftige vermuthliche Angriffe sind es, welche den Unrechtigkeiten des unabhängigen Menschen den meisten Spielraum lassen, und den Moralisten welcher Gränzen setzen will am meisten verlegen machen.

In Absicht derselben müssen augenscheinlich zwey Betrachtungen vorhergehn, wenn das Verfahren gerecht seyn soll. Erstlich: „wie wahrscheinlich stehen diese Gefahren uns bevor"? Wenn die Voraussehung derselben nicht richtig ist: so sind auch die Maaßregeln falsch, die deßhalb genommen werden. In dem ungegründeten Mißtrauen liegt der erste Grund zu Ungerechtigkeiten.

Zweytens, „wie weit dürfen die Anstalten dagegen getrieben werden"? Die allgemeine Regel ist: beleidige niemanden zuerst. Aber es giebt augenscheinlich Fälle, wo alle Vertheidigung umsonst ist, wenn der Angriff abgewartet wird.

Mehrere können sich gegen einen verbünden. Ihren vereinigten Kräften zu widerstehen, ist diesem Einen unmöglich: aber er kan ihr Bündniß trennen, wenn er einen derselben zuerst angreift und überwindet.

In dem Falle der Nothwehr ist jedem Menschen, auch im bürgerlichen Zustande erlaubt, für die Erhaltung seines Lebens selbst das Leben andrer aufzu-

opfern:

opfern: — noch weit eher sich des Eigenthums andrer zu bemächtigen. Dieser Fall der Nothwehr erstreckt sich im Naturstande viel weiter, weil er da nicht bloß bey Thätlichkeiten, sondern auch bey Anstalten und Verbündungen andrer zu unserm Untergange eintritt.

Klar ist es, wenn die Umstände genau so sind, wie ich sie angegeben habe; — wenn ein Angriff uns gewiß bevorsteht; wenn er gewiß alsdann, wann er zur Ausführung kömmt, unüberwindlich für uns ist; wenn er gewiß dadurch zu Schanden wird, wenn wir einen unsrer Feinde zuerst angreifen: so ist dieser Angriff im Naturstande erlaubt.

Aber dann wird er ungerecht, wenn alle diese Voraussetzungen falsch sind: er wird zweydeutig, wenn die Wahrheit derselben nicht ausgemacht ist.

Alles kömmt also bey der Bestimmung, ob der frühere Angriff eines uns bloß drohenden Gegners, oder eines uns gefährlichen Rivals, gerecht oder ungerecht sey, darauf an, wie richtig die Gesinnungen und die Stärke der Feinde, und wie richtig unsre eigne Hülfsmittel von uns beurtheilt worden sind. Was durch die Noth allein gerechtfertigt wurde, wird unerlaubt, wenn man sich eine Noth erdichtet, oder fälschlich eine größre eingebildet hat, als vorhanden war.

Aber wen hat der Mensch im Naturstande, oder jedes unabhängige Corpus, wen haben sie zum Rathgeber,

geber, wen zum Richter über alle diese Wahrscheinlichkeiten als sich selbst?

Die Regel also, welche dem unabhängigen Menschen, so wie dem Unterthanen in einem Staat vorschreibt, „Du sollst niemanden zuerst beleidigen; du sollst dich keines fremden Eigenthums bemächtigen,“ kan bey dem ersten lange so wirksam nicht seyn, als bey dem andern, ihn von Ungerechtigkeiten abzuhalten: weil bey jenem augenscheinlich weit mehrere Ausnahmen davon statt finden, und es in seiner Lage ihm allein überlassen bleibt zu beurtheilen, ob der Fall der Ausnahme vorhanden sey. Was für den Bürger Nothwehr heißt, ist nach der bloßen Beurtheilung der gesunden Vernunft enger eingeschränkt, als das, was eben diesen Namen unter Unabhängigen und Schutzlosen verdient. Aber es ist auch nicht einmal der Einsicht des Bürgers überlassen, diese Fälle der Nothwehr zu bestimmen, sondern sie werden von den Gesetzen schon zum voraus angegeben. An die Stelle dieser Gesetze nun kan in dem Naturstande nichts anders treten, als der eigne Verstand und das eigne Gewissen derer, welche darinn leben, — ihr Scharfblick und ihr Muth, vermöge welcher sie sich nicht durch schimärische Gefahren leicht schrecken lassen; und ihr wohlwollendes Herz, welches sie abgeneigt macht, andern ohne die äußerste Noth zu schaden. Und eben diese Eigenschaften werden also auch nöthig seyn, um selbst jener erstern allgemeinen Regel, ihre Kraft, und einen Einfluß auf die Ausübung zu geben.

Dies

Dies ist die Hauptsache, die ich in meiner vorigen Abhandlung sagen wollte, und die ich in der gegenwärtigen auszuführen suche. „Für Menschen im Naturstande, für Regenten, kömmt es nicht sowohl auf Regeln des Rechts, als auf Bildung ihres Geistes und Charakters an.“ Sie sind allerdings Gesetzen so gut wie wir alle unterworfen. Aber diese Gesetze sind nicht auf marmorne Tafeln geschrieben, und werden nicht durch eine Obrigkeit die das Schwerdt über ihrem Haupte hält, aufrecht erhalten. Ihr eigner Verstand muß sie dieselben lehren, und in ihrem Herzen müssen sie die Sanction davon finden. Zwar sind die Verträge, den geschriebenen Gesetzen, und die Gewalt welche diejenigen auszuüben das Recht haben, denen die Vertrags-Puncte nicht gehalten worden, — ist einer Strafe ähnlich. Aber wie sehr ist doch das eine von dem andern in seiner Natur und in seiner Wirkung unterschieden!

Dieß führt mich auf den zweyten der Puncte, die ich oben als dem Naturstande eigenthümlich angegeben habe.

Diejenigen welche gesagt haben, daß vor Errichtung einer bürgerlichen Gesellschaft die Menschen gar keine Pflichten gegen einander hatten, haben ohne Zweifel den Grund der bürgerlichen Pflichten selbst aufgeboben. Denn wenn die Natur der Menschen und in ihren natürlichen Verhältnissen, keine solche Bewegungsgründe zu Handlungen liegen, die wir als Verbindlichkeiten ansehen können: woher soll dann das

Verbind-

Verbindliche des ersten Actus kommen, durch welchen die bürgerliche Gesellschaft errichtet worden ist?

Wenn hingegen der Sinn jener Männer dieser gewesen ist, daß zwischen Zwangsrechten, und erbetnen Rechten, zwischen äußern und innern Pflichten, sich im Naturstande bloß ein idealer Unterschied denken lasse; daß also Gerechtigkeit, in sofern sie von Menschenliebe unterschieden ist, in besagtem Zustande nicht eine eigne ganz abgesonderte Classe von Pflichten ausgemacht habe, und erst durch die bürgerliche Vereinigung zu diesem ihrem höhern Ansehen gelangt sey: so haben sie, wie mich dünkt, die Wahrheit und Vernunft auf ihrer Seite.

Allerdings ist auch im Naturstande ein reeller und leicht zu fassender Unterschied zwischen Gutes thun, und Böses unterlassen. Und dieß ist eine von den Grundlagen bey der Classification der Gewissens- und Gerechtigkeitspflichten. Auch im Naturstande sind die Bewegungsgründe zum letztern stärker, dringender für denjenigen Verstand, welcher die Wahrheit und die Natur seiner selbst und andrer einsieht, als die Bewegungsgründe zum erstern. Es sind also auch alsdann Stufen der Verbindlichkeit denkbar: eine vollkomnere und die wenigere Ausnahme leidet, dazu, andrer Zustand nicht zu verschlimmern, also niemanden ungereitzt zu beleidigen; eine geringere und die mehr von den Umständen abhängt, dazu, den Zustand andrer nach Möglichkeit glücklicher zu machen.

Aber dieß ist noch nicht genug um Zwang- von Gewissenspflichten, so wie sie jetzt im Verhältnisse stehen, abzusondern.

Es frägt sich, wodurch kan der Naturmensch abgehalten werden, seinen Nächsten nicht zu schaden? Ich sage eben dadurch, wodurch er angetrieben wird, ihm, wenn er kan, zu nutzen; — durch Wohlwollen.

Zwar scheint zu dem ersten hinlänglich, daß man nur den andern nicht hasse. Aber dieser Zustand der Gleichgültigkeit wird sogleich gestört, als die Vortheile entgegen gesetzt sind. Außer diesem Falle würde freylich der roheste Naturmensch eben so wenig jemanden Schaden thun, als ein Schlafender. Aber eben von diesem Falle ist allein die Rede. Was kann also dem Reitze des eignen Vortheils, wenn derselbe durch Beeinträchtigung eines andern befördert wird, entgegen wirken, wenn es nicht eine der Liebe ähnliche Gesinnung ist, welche macht, daß man fremdes Leiden für ein eignes Uebel hält?

Nach unserm jetzigen System des Naturrechts, ist noch eine andre und zwar stärkere Triebfeder, den Menschen auch ohne gutes Herz vom Beleidigen andrer abzuhalten, vorhanden: sie liegt in dem Zwangsrechte welches der Beleidigte hat, den Angreifer zu seiner Schuldigkeit mit Gewalt zurückzuführen. Diesen Bewegungsgrund hat niemand zum Wohlthun: denn niemand hat das Recht Wohlthaten mit Gewalt zu erpressen.

Hier

Hier komme ich auf den eigentlichen Punct, wohin ich wollte.

Gerechtigkeitspflichten sind Zwangspflichten; und wenn sie in der Ausübung von Gewissenspflichten unterschieden seyn sollen: so muß der welcher sie zu fordern hat, im Falle sie ihm versagt werden, das Zwangsrecht anwenden können.

Aber kan er das im Naturstande? — Es wäre ein Wortspiel dieß zu behaupten. Er hat das Recht des Widerstandes. Ich kann seinem Widerstande widerstehn. — Er hat das Recht des Krieges. Aber heißt bekriegen so viel als zwingen? Ist die höhere Gewalt immer auf der Seite des Beleidigten? Wo dieser also einzeln ist wie der Beleidiger; — wenn für den erstern nicht Helfer bereit sind, die mit ihm gemeinschaftliche Sache machen: wird nicht alsdann die Verbindlichkeit gerecht zu seyn, in sofern sie von dem Zwangsrecht der Gegenparthey abhängt, dem zufälligen Ausgange eines Wettstreits, oder der Stärke der Sehnen und Muskeln überlassen?

Und da gemeiniglich Bewußtseyn überlegner Stärke ungerecht macht: wird nicht der Streit zwischen dem Beleidiger und Beleidigten am öftersten ungleich seyn, und dieser, indem er sein Zwangsrecht ausüben will, nur seinem Feinde Gelegenheit geben, ihn vollends zu Grunde zu richten?

Daß

Daß also der eine Mensch den andern im eigentlichen Verstande zwingen kan, ihm nicht zu schaden, d. h. gerecht gegen ihm zu seyn; — mit andern Worten, daß der Beleidigte eine überlegne Macht über den Beleidiger in Händen hat: dieß kömmt erst von der bürgerlichen Vereinigung her, und war in der That der vornehmste Zweck derselben. Hier ist die ganze Macht des Staats auf Seiten dessen der Unrecht leidet: Der welcher Unrecht thut steht einzeln. Nun hat es einen wahren Sinn, wenn man mir sagt, daß ich als Gläubiger das Recht habe meinen Schuldner zu zwingen, mir das Meinige wiederzugeben. Das heißt, ich kan den Richter, und die ihm zu Gebote stehenden Bewaffneten aufbieten, ihm eine so große Gewalt anzuthun, den er nicht widerstehen kan, — eine Gewalt die hinlänglich ist, ihn zur Erfüllung seiner Schuldigkeiten zu bewegen. — Ganz von andrer Art ist die Gewalt die ich einem andern anthue, indem ich mich einer gleichen Gewalt desselben aussetze. Dieß ist kein Zwang im eigentlichen Verstande, und kan nicht die Wirkung davon haben.

Ich komme also wieder auf meinen Satz zurück. Im Naturstande hat der Mensch keine andre Bewegungsgründe die Gerechtigkeitspflichten, — als die er hat, die Gewissenspflichten zu erfüllen: Wenigstens ist kein besondrer Bewegungsgrund beständig und nothwendig, mit der eigenthümlichen Beschaffenheit der erstern verbunden. Furcht, wenn diese an die Stelle der Liebe und der Großmuth treten soll, kan nur bey

gewissen

gewisse Personen, und unter bestimmten Umständen Wirkung thun: nämlich alsdann wenn der, welcher den Beleidigungen andrer ausgesetzt ist, stärker ist oder mehrere Freunde hat, als der welcher ihn zu beleidigen in Versuchung geräth. Die sogenannten vollkommnen Rechte müssen im Naturstande noch durch die zufällige Ueberlegenheit des Menschen, welchem sie zukommen, unterstützt werden. Und, diese Ueberlegenheit vorausgesetzt: — so wird der andre dadurch zur Unterlassung von Ungerechtigkeiten nicht stärker, als zu Erweisung von Gefälligkeiten angetrieben werden. Dem Uebermächtigen eine Wohlthat abzuschlagen ist eben so gefährlich, als ihm ein Recht zu verweigern.

So würde es, dünkt mich, unter Menschen im Naturstande ausgesehn haben: so ist es noch jetzt unter Regenten unabhängiger Staaten beschaffen. Kein Mittel den Ungerechten zu zwingen ist hier vorhanden, als mit ihm Krieg zu führen. Aber dieses Mittel ist nur in den Händen des Stärkern von gewissem Erfolge. Um dieser Ursache willen sehen wir auch, daß jeder Souverän sich wenn er kan, dieses Schutzes vor der Ungerechtigkeit andrer, — seiner eignen Uebermacht, — zu versichern sucht. Jeder ist auf Schwächung seiner Rivalen bedacht, um, wie er andern vorspiegelt, oder vielleicht sich selbst überredet, in der Zukunft, die bloße Furcht welche er einflößt zur Schutzwehre seiner Rechte und der Rechte seines Volks zu haben, ohne erst das Schwerd ziehn zu dürfen. So werden oft auf der Stelle Ungerechtigkeiten

begangen, um in der Folge das Recht besser vertheidigen zu können.

Beym Privatmanne hängt Ehrlichkeit gemeinhin von ganz andern Principien ab, als auf welche seine Tugend und sein wohlthätiges Bestreben zum Besten andrer sich gründet. Jene kan ohne diese bestehn: daher ist es auch, wie Lessing sagt, für den gemeinen Bürger so verzweifelt wenig, wenn er nichts mehr als ehrlich ist. Ganz anders bey den Unabhängigen. Bey ihnen ist Beobachtung des Rechts die höchste und verehrungswürdigste Tugend: denn sie ist nur bey einer großen Einsicht, einem ausgebreiteten Wohlwollen, und einem festen Muthe möglich.

Bey dem Privatmanne kan Furcht vor der Strafe oder mit andern Worten, die Furcht vor der Gewalt des ganzen Staats die dem Beleidigten beysteht, von Ungerechtigkeiten abhalten. Bey dem Unabhängigen hingegen ist diese Furcht entweder eine unwirksame, oder eine verkehrt wirkende Triebfeder. Sie ist eine unwirksame, wenn der Unabhängige sich für mächtig genug hält, den Krieg der aus seinen Ungerechtigkeiten entstehen möchte, (das einzige Uebel welches er zu befürchten hat,) auszuhalten, und in demselben Sieger zu bleiben. Furcht ist selbst ein zu Ungerechtigkeiten verleitendes Principium bey demjenigen Souverän, der sich zu schwach fühlt, um im Streite mit andern nicht unterzuliegen, und sich daher nicht eher für sicher hält, bis er auf irgend eine Art zur Gleichheit mit seinem Nebenbuhler, oder zur Uebermacht gelangt ist.

Eine dritte Eigenthümlichkeit des Naturstandes ist, daß das Eigenthum in demselben weder durch so kenntliche und deutliche Zeichen zu bestimmen, noch durch andre Mittel, als die beständige Wachsamkeit und die Gewalt des Eigenthümers zu befestigen möglich ist: wodurch die ganze Einrichtung etwas von ihrer Natur und von ihrem Nutzen verliert.

Ich will die gewöhnlichen Grundsätze von den ersten rechtmäßigen Erwerbungsarten als ungezweifelt annehmen: ich will es als ausgemacht ansehen, daß ein Actus, durch welchen jemand hinlänglich deutlich erklärt, daß er eine vorher niemanden zuständige Sache sich zueignen wolle, alle andre von dem Gebrauche derselben ausschließe; daß besonders die auf die Vervollkommung oder Benutzung einer Sache gewandte Arbeit ein solcher Actus sey. — Aber deßwegen bleibt es noch immer richtig, daß vor aller Verbindung unter den Menschen, diese Zeichen, woran der eine sein Eigenthum erkannt wissen will, den übrigen zweydeutig bleiben werden. Und mit der verminderten Deutlichkeit und Gewißheit, ob etwas ein Eigenthum sey, vermindert sich auch die Achtung für dasselbe, selbst bey Personen die alle Rechte desselben anerkennen.

Alle andere Zeichen, wodurch man seine Ansprüche an eine Sache anzeigen will, außer wenn ein Mensch dieselbe in seiner Hand hält, oder sie mit seinem Munde verzehrt, verlangen eine Auslegung. Und diese zu geben, sie zu empfangen, dazu gehört Mittheilung durch

Hülfe

Hülfe der Rede oder irgend einer Art von Sprache, bey welcher aber die Personen die einander verständigen wollen, sich sehen, mit einander umgehen, also schon in gewisser Verbindung seyn müssen.

Selbst die auf eine Sache gewandte Arbeit ist nicht ein ohne alle Convention und vor allem Verkehr verständliches Kennzeichen des Eigenthümlichen. Wenn der eine Mensch keinen Begrif von den Arbeiten hat, die sich auf eine Sache wenden lassen, wie will er es ihr ansehen, ob sie von der Natur oder durch den Fleiß eines seines Gleichen in den Zustand gebracht worden ist, in welchem er dieselbe sieht?

Ein Volk, welches nie vom Ackerbau etwas gehört hätte, würde an einem gepflügten Acker, oder an einem reifen Kornfelde nicht unmittelbar die Hand der Menschen erkennen. Bringt nicht zuweilen das Spiel des Zufalls auch etwas regelmäßiges in der Gestalt der Erdfläche hervor? Und kan nicht die Natur eine Menge gleichartiger Gräser auf einem Flecke zusammen gehäuft haben?

Zäune, Gehege, und alle bloße symbolische Mittel sein Eigenthum vor Dingen die allen gemein sind, auszuzeichnen, sind noch weit weniger ohne vorläufige Kenntniß ihrer Bestimmung und der damit zusammenhängenden Ideen ihrer Urheber, verständlich.

Eins von beyden gehört nothwendig dazu, wenn ein Mensch den andern, ein Volk das andre, in Absicht dieser Erklärung seines Willens, verstehen, und

sogleich bey dem Anblicke jener Kennzeichen des Eigenthums, die Rechte desselben anerkennen soll: — Umgang oder Aehnlichkeit. Ich will soviel sagen, entweder müssen die Menschen darüber einander ihre Gedanken mitgetheilt, sich einander von dem rohen Zustand der Dinge, den durch Arbeit darinn vorgegangnen Veränderungen, und deren Absicht unterrichtet haben, und überein gekommen seyn, daß sie die Gegenstände immer auf diese Weise beurtheilen wollen. Oder sie müssen in ihren Lebensarten, in ihren Bedürfnissen, den Mitteln diese zu befriedigen, den Arbeiten die sie zu dem Ende vornehmen, den Künsten die sie darauf wenden, einander gleichkommen. Nur alsdann weiß ein Mensch die Handlungen eines andern Menschen, die er nie gesehen hat, aus den Wirkungen derselben zu errathen; nur alsdann ist er im Stande auf die Absichten aus den angewandten Mitteln zu schließen.

Beydes aber, Umgang und Gleichförmigkeit der Lebensart, macht schon eine Verbindung unter den Menschen, oder setzt sie voraus.

Aber die Anerkennung des Eigenthums ist nicht die einzige Schwierigkeit im Naturstande: es ist noch eine größre, Respect für dasselbe einzuflößen, ohne unmittelbare Gewalt zu brauchen.

Das Eigenthum ist eigentlich keine Beziehung, welche die Sache auf mich hat; sondern es ist eine Beziehung welche Personen gegen mich haben. Denn wie kan ich eine leblose Sache, — noch mehr, wie

kan ich eine unbewegliche, z. B. ein Stück Land, dauerhaft mit mir verknüpfen? Alle Verhältnisse welche ein lebloses Ding mit mir verbinden, bestehen entweder darinn, daß dasselbe auf mich wirkt, und durch seine Wirkung eines meiner Bedürfnisse befriediget, oder darinn, daß es nahe um mich, und also zu meinem Gebrauche immer bereit ist. Die Nutzbarkeit und die Nähe, das sind reelle Beziehungen einer todten Sache auf mich. Aber diese soll das Wort Eigenthum nicht ausdrücken. Es findet augenscheinlich nur Statt wo viele Menschen zusammen kommen; es drückt im Grunde eine Anordnung aus, wonach mehrere, welche gleiche Begierden, und eine eingeschränkte Anzahl von Objecten zu Befriedigung der Begierden haben, an dem Genusse dieser Güter sämtlich Theil haben können, ohne daß Streit und Krieg unter ihnen entstehe.

Eigenthum, sage ich, ist ein moralisches Verhältniß, zwischen Personen. Es ist mit dem Besitz eins und dasselbe, wenn der Mensch allein ist.

So lange neben mir niemand ist, der nach dem Apfel verlangt, welchen ich abbreche, und zum Munde führe: wie kan darüber die Frage seyn, ob er mir zugehöre? Sobald aber nur ein Zweyter hinzukömmt, der auch Aepfel verlangt, und bedarf: so bald entsteht ein Streit; der nicht eher geendigt werden kan, bis wir entweder theilen, oder ausmachen, welchem von beyden der ganze Apfel zu Theile werden soll. — Dieß sind die zwey Hauptarten, wie Eigenthum ent-

steht: Theilung oder Abtretung. In beyden bleibt immer viel willkührliches. Denn wie wir den Apfel theilen sollen, kan unmöglich durch natürliche innere Gründe bestimmt werden: eben so schwer ist es eine Ursache des Vorzugs zu finden, warum der eine mehr als der andre, den ganzen Apfel behalten solle.

Auf welche Weise nun auch diese Fragen entschieden werden: so ist klar, daß wenn z. B. der Grund der ersten Occupation gelten soll, das Recht seinen Ursprung habe in den moralischen Ursachen, welche den zweyten hinzukommenden bewegen, (und wenn er richtig und zusammenhängend denkt, bewegen müssen) dem ersten zu lassen, was er früher gesehen und genommen hat.

Wenn man also fragt, „giebt es ein Eigenthum im Naturstande?" so heißt das: „giebt es gewisse Handlungen eines Menschen in Absicht des Dinges welches er zu seinem alleinigen Gebrauche bestimmt; um deren willen, alle andre Menschen, wenn sie der richtigen, gesunden Vernunft folgen, bewogen werden, des Gebrauchs desselben sich zu enthalten?"

Es giebt deren ohne Zweifel. Aber dieser Ursprung der Gesetze des Eigenthums zeigt auch die nothwendige Wankelhaftigkeit derselben, ohne neue Verträge und ohne errichtete Gesellschaft.

Denn erstlich, um auf jenen Fall wieder zurückzukommen. Der Bewegungsgrund, welcher den zweyten abhielt, dem ersten den Apfel welchen er in Händen

den hatte, zu entreissen, war entweder bloße Liebe zu ihm; — er wollte ihn der Labung nicht berauben, welche ihm der Genuß der Frucht verschaffen konnte: oder es war der Gedanke, daß, wenn er diesem den von ihm zuerst entdeckten Apfel nähme, dieser ihn hinwiederum mit Gewalt hindern würde, einen andern für sich zu pflücken, und daß auf diese Weise keiner seinen Durst in Ruhe stillen könnte; mit allgemeinen Worten, daß, für sämtliche künftige Fälle, wo sie ähnliche Bedürfnisse würden zu befriedigen haben, es für beyde am nützlichsten sey, eine solche Regel vom ersten Anfange an, und ohne Ausnahme, zu beobachten. Der erste Grund bringt nach den gewöhnlichen Eintheilungen der Systeme nur eine Gewissenspflicht hervor. Der zweyte ist eigentlich worauf ein Zwangsrecht beruht. Bey diesem aber ist es klar, daß vor Entscheidung des Rechts, die Entscheidung dessen was allen nützlich ist vorhergehen müsse. Wenn aber das Eigenthumsrecht, und die Vorschriften, nach welchen nur dieß, unter solchen und solchen Bedingungen für Eigenthum zu halten ist, aus dem Principio des Nutzens, als einem allgemeinern und höhern hergeleitet worden: so wird folgen, daß im Naturstande jeder das Recht haben wird, auf dieses höhere Principium zurückzugehen, und zu prüfen, in wie weit er zu Beobachtung der daraus gezogenen Regeln verbunden sey. Wer sieht aber nicht, daß dadurch das Eigenthum diejenige Unverletzlichkeit verliert, welche ihm im bürgerlichen Leben deßwegen zukömmt, weil in diesem die positiven Anordnungen der Gesetze, und die Conven-

tionen der Gesellschaft die höchste Richtschnur des Betragens der Bürger sind.

Ich habe in meiner ältern Abhandlung gesagt: „Der Begriff des Eigenthums schließe schon in sich, daß er von allen oder den meisten Menschen anerkannt werde, und daß der welchem es gehört, von dieser Gesinnung der übrigen im Ganzen versichert sey, welches beydes ohne Verkehr und Verabredung nicht möglich ist.“ Und ich finde noch in diesem Satze, so wie ich ihn damals verstand, Wahrheit.

Wodurch unterscheidet sich wohl das Recht, welches ich an einer Sache habe, von dem bloßen Einschließen und Verwahren der Sache, welches ein physisches, kein moralisches Hülfsmittel ist, dieselbe zu behalten. Wenn ich das was mir gehört immer in meiner Hand tragen könnte; wenn ich so allwissend und so stark wäre, daß ich andre, in jedem Augenblicke, da sie es versuchen, das was ich zu Befriedigung meiner Bedürfnisse aufgesucht, oder durch Arbeit hervorgebracht habe, mir zu entwenden, bemerken und davon mit Gewalt abhalten könnte; — wenn nicht eine solche beständige Aufmerksamkeit auf die Vertheidigung des Meinigen mich an den übrigen zu meiner Erhaltung nöthigen Arbeiten hinderte: so würde die Unmöglichkeit in welche die andern sodann versetzt würden, mir das Meinige zu nehmen, die Stelle des Rechts vertreten; Gewalt und Recht würden auf meiner Seite zusammen fallen. Da ich aber sehr viele Dinge, deren fortdauernden und ausschließenden

Gebrauch

Gebrauch ich verlange und nöthig habe, aus meiner Hand weglegen, und ohne Obhut gleichsam Preis geben muß; da weder meine Kraft noch meine Zeit ganz allein auf die Verwahrung des Erworbenen und die Abwehrung andrer von dessen Gebrauch gewendet werden kan: so müssen moralische Bewegungsgründe, welche andern die Neigung benehmen mir etwas zu entwenden, an die Stelle meiner physischen Gewalt treten, welche ihnen das Vermögen dazu benehmen sollte. Bewegungsgründe dieser Art, fähig auf alle verständige und die Folgen der Dinge übersehnde Menschen zu wirken, sind vorhanden. Ein solcher ist die Betrachtung, daß wo mehrere Menschen beysammen sind, Friede unter ihnen die erste und nothwendigste Bedingung ist, unter welcher nur allein es jedem einzelnen möglich wird, an seinem Wohl zu arbeiten; und daß dieser Frieden nicht anders zu erhalten steht, als wenn gewisse Theilungsregeln, der für sie von der Natur zubereiteten Güter ausgemacht und heilig gehalten werden. Die Gewißheit nun, daß solche Bewegungsgründe auf andre Menschen wirken, und sie bewegen werden, mir das Meinige zu lassen, ist die moralische Sicherheit, um derentwillen ich mir ein Recht zuschreibe. Recht wäre wenigstens ein leeres unfruchtbares Wort, eine bloß speculative Idee ohne Anwendung, wenn es mir nicht, in dem gewöhnlichen Zustande der Dinge, auch dann, wenn meine physische Kraft ruhte, eine moralische Sicherheit gewährte. Dazu aber muß es von der allgemeinen Meynung, oder doch der Meynung des größten Theils unter-

unterstützt werden. Von dieser Meynung muß ich demnach wenigstens wahrscheinlich versichert seyn, wenn ich, in der That und nach der Wirkung, mir ein Recht soll zuschreiben können. Und wie will ich diese Versicherung mit hinlänglicher Gewißheit erhalten, als durch irgend eine Art von Erklärung? Und diese Erklärung, ist sie nicht der erste Grund des Vertrags, auf welchem die Gesellschaft beruht?

Ermangle ich dieses Beweises von der Uebereinstimmung andrer Menschen mit meinen Ansprüchen: so muß ich mich blos darauf verlassen, daß sie Verstand genug haben werden, um einzusehen, wie nützlich es für alle, und auf alle zukünftige Zeiten sey, solche Forderungen als die meinigen sind, gelten zu lassen; — und daß sie frey genug von Leidenschaften seyn werden, um ihrer Vernunft Gehör zu geben. Wie geringe ist schon an sich diese Sicherheit! Aber sie wird noch kleiner, wenn man folgendes bedenkt.

Gesetzt die gute Idee eines einzuführenden und zu respectirenden Eigenthumsrechts habe sich in den meisten menschlichen Köpfen hinlänglich entwickelt. In sofern ist also unter ihnen Uebereinstimmung ohne und vor allem Vertrage. Aber damit diese Idee in Ausübung komme, wird noch eine neue Bedingung erfordert. Das Institut des Eigenthums ist ein System der Theilung von den Gütern der Erde; und eine Methode die durch diese Theilung gemachte Anordnung zu verewigen. Aber nach welchen Regeln soll ge-

theilt

theilt werden? welches sind die Handlungen, durch die ein Mensch eine ihm nützliche Sache sich zu eigen machen kan? Auf welche Weise soll das erworbne Eigenthum von einem Menschen auf den andern übergetragen werden? Durch welche Zeichen wird es allen und deutlich genug bekannt, daß jene Handlungen vorgegangen, daß diese Methoden befolgt worden sind? Ueber alle diese Stücke muß erst eine gleichförmige Entscheidung von allen angenommen seyn, ehe eine dauerhafte Achtung gegen das Eigenthumsrecht unter ihnen statt finden kan. Zwar giebt es vielleicht in Absicht derselben etwas, welches an sich das Beste ist, in welchem also diejenigen, welche weise genug wären, es zu erkennen, von selbst übereinkommen würden. Aber bis dahin reicht auch jetzt noch der menschliche Verstand nicht, am wenigsten der Verstand des großen Haufens. Es müssen also willkührliche und positive Einrichtungen, an die Stelle der noch unbekannten Vernunfts-Regeln treten. Und wie kan in willkührlichen Einrichtungen Uebereinstimmung unter mehrern herrschen, ohne vorhergehende Verabredung?

Ich habe diesen Punct vielleicht weitläuftiger ausgeführt, als es zu meiner gegenwärtigen Absicht nöthig war, um einige Ausdrücke meiner vorigen Abhandlung zu rechtfertigen.

Wende ich diese Betrachtungen auf Staaten und Regenten an: so sehe ich, daß die Idee eines Länder-Eigenthums ebenfalls eine von ihnen vorgenommene

Theil-

Theilung, oder vielmehr eine Genehmigung derjenigen, welche der Zufall und frühere Begebenheiten gemacht haben, zum Grunde hat; daß diese Genehmigung nicht eher statt findet, als bis die Nationen mit einander in die Verbindung treten, daß sie sich wechselsweise von ihren Wünschen, Bedürfnissen, Absichten und Anstalten unterrichten können; daß also die Achtung für dieses Eigenthum zuerst mit Verträgen und Verabredungen die unter ihnen auf eine oder die andre Weise zu Stande gebracht wurden, angefangen hat. Ich sehe ebenfals, daß dieses öffentliche Eigenthum so gut wie das Privateigenthum, — in Absicht der Zeichen desselben, in Absicht der Erwerbsmittel, und der Uebertragungsmethoden, — durch positive und willkührliche Regeln habe unterstützt werden müssen, wenn es nicht eine bloße Speculation bleiben sollte; daß es aber deßwegen nicht zu dem vollen Ansehn des Privateigenthums gelangt ist, weil es nicht ganz dieselbe Deutlichkeit und Gewißheit hat; weil es nicht das höchste Gesetz ist, sondern ein dem allgemeinen Besten subordinirtes Gesetz bleibt; weil die anerkannten positiven Vorschriften des Völkerrechts nicht so vollständig alle Puncte entscheiden, welche in Absicht des Staats-Eigenthums streitig werden können.

Wilde herumschweifende Nationen haben keine bestimmte Gränzen ihrer Wohnsitze. Ihre Kriege entstehen mehr aus Beleidigungen, die einzelnen Gliedern der einen, von Personen aus der andern, widerfahren sind, als aus Verletzung des Eigenthums.

Erst

Erst müssen mehrere Horden von Nomaden oder jagenden Wilden auf einem eingeschränkten Gebieth zusammenkommen; — erst muß über die Wildbahn oder die Weideplätze Streit unter ihnen entstanden seyn, ehe eine davon sich einkommen läßt, diesen oder jenen Flecken des Erdbodens als ein Eigenthum in Anspruch zu nehmen.

Wenn wilde Völker unter gesittete kommen, so ist ihnen anfangs nichts heilig. Nicht bloß die Unbändigkeit ihrer Leidenschaften, sondern auch ihre Unwissenheit in Absicht des Nutzens und des Werths der Werke die sie zerstören, macht, daß sie sich über alle Schranken hinaussetzen.

Die ersten Tractaten waren Friedensschlüsse, und Friedensschlüsse zogen die ersten Gränzlinien die ein Eigenthüm bezeichnen; an welches kein Volk so lange dachte, als niemand in Anspruch nahm was es gebrauchte.

Dieses Eigenthum ward bestimmter und deutlicher als Ackerbautreibende Völker sich neben einander niederließen. Da sie den Frieden zu ihren Beschäftigungen mehr bedurften; da sie nöthig hatten, immer auf demselben Flecke des Erdbodens zu bleiben: so mußten sie auf Mittel denken, jenen zu erhalten, und den Besitz von diesem sich zu versichern. Auch hier wurden Streitigkeiten die erste Veranlassung die Gränzen zu bestimmen. Die Beylegung derselben war ein Vertrag. Und die Pflicht das Eigenthum zu respectiren, wurde auf die Pflicht des Worthaltens, gegründet.

Indeß,

Indeß, diese Verträge suchten nur immer die gegenwärtigen Ursachen der Streitigkeiten aus dem Wege zu räumen. Es entstanden neue, über welche in den Artikeln jener Verträge keine Entscheidung zu finden war: und neue Kriege wurden unvermeidlich, die vermöge ihres Begriffs alle Rechte des Eigenthums aufhoben.

Endigte sich irgend einer dieser Kriege mit dem Untergange eines der streitenden Völker oder Staaten: so erlosch aller Begriff von Eigenthum desselben; und das Eigenthum des Mächtigern der ihn verschlang, ward dadurch nicht sichrer noch genauer bestimmt.

Hielten sie hingegen einander so weit die Wage, daß sie beyde noch als Unabhängige mit einander Frieden machten, so setzte dieser Friede wahrscheinlich zu dem Codex ihres Völkerrechts ein neues Gesetz hinzu.

Nur durch einer Reyhe solcher blutiger Processe unter den Nationen, wurde endlich eine hinlängliche Anzahl von Urthelssprüchen und rechtlichen Entscheidungen veranlaßt, um die friedliche Auseinandersetzung ähnlicher Collisionen für die Zukunft möglich zu machen. Mit jeder neuen genauern, deutlichern Bestimmung des Eigenthums, ward auch das Recht welches demselben zugestanden wurde ehrwürdiger.

Die Geschichte des Eigenthums im bürgerlichen Leben ist dieser Schilderung ähnlich. Auch hier sind

Streitig-

Streitigkeiten vor den richterlichen Sentenzen, und richterliche einzelne Sentenzen vor einem vollständigen Gesetzbuche vorhergegangen.

Aber ein zwiefacher Unterschied hat diesen Fortgang der Rechte in der bürgerlichen Gesellschaft beschleuniget.

Erstlich, in derselben giebt es Gesetzgeber, die ohne besondre Veranlassung, über die schon vorgekommenen oder noch zu erwartenden Fälle von Streitigkeiten oder von Verbrechen, zum voraus entscheiden, und diesen Entscheidungen, selbst wenn sie willkührlich sind, alle Bürger unterwerfen dürfen.

Die gegenwärtige Noth, und unmittelbares Bedürfniß ist innerhalb eines Staats nicht das einzige, was Gesetze veranlaßt: auch die Weisheit kan dieselbe machen, und die oberherrliche Gewalt kan dieselbe einschärfen.

Nationen hingegen machen selten unter sich anders Anordnungen in Absicht des Eigenthums, als nachdem sie vorher die Uebel alle empfunden haben, die aus der Unbestimmtheit desselben entstehen mußten. Niemand hat den Beruf, niemand die Gewalt zum voraus für sie alle nachzudenken, und ihnen Vorschriften für Auseinandersetzung von Streitigkeiten zu geben, die sie noch nicht gehabt haben.

Daraus, (nur dieß beyläufig zu bemerken,) ist es erklärbar, warum mit der Länge der Zeit, selbst wenn die Nationen nicht vollkommner und gesitteter wür=

würden, sie doch friedlicher werden müßten. Der Fälle worüber Streit entstehen kann, kommen in einer großen Reyhe von Jahrhunderten nothwendig mehrere vor. Jede Streitigkeit zieht irgend eine Entscheidung nach sich, weil der Krieg doch zuletzt mit einem Friedens-tractat sich endigen muß. Diese giebt für die Zukunft schon eine Richtschnur. Werden mehrere Kriege die aus ähnlicher Ursachen entstanden waren, der Nothwendigkeit der Sachen wegen, durch ähnliche Vergleichs-Artikel geendiget: so bekommen die Regeln derselben eine etwas größere Festigkeit. Wofern also die Nationen nur so weit cultivirt sind, daß sie die Denkmäler ihrer Verhandlungen aufbewahren, und der Nachwelt davon deutliche Nachrichten geben, so wird mit jeder Generation das Völkerrecht sowohl vollständiger als heiliger.

Ein zweyter Unterschied zwischen dem Zustande der Dinge, im bürgerlichen Leben und im Verhältnisse der Staaten ist dieser: daß in jenem die Anzahl der Personen, welche neben einander ruhig wohnen wollen, weit größer ist; daß sie einen weit häufigern Verkehr mit einander haben; und daß sie also auch in weit mehrere und mannigfaltigere Streitigkeiten verwickelt werden.

Dieß macht erstlich, daß sie die Nothwendigkeit von Gesetzen und von der Ehrfurcht gegen die Gesetze deutlicher und überzeugender einsehen. In einer Stadt wo alle Processe der Bürger durch das Schwerdt ausgemacht werden sollten: wäre des Blutvergiessens

kein

kein Ende, und der Untergang aller unvermeidlich. Nationen empfinden das Unglück des Krieges, und die Nothwendigkeit einer rechtlichen Entscheidung der Streitigkeiten nicht eben so stark. Sie werden also eher von den Leidenschaften hingerissen, die sie zu jenem reitzen, und haben weniger Ehrfurcht für die Gesetze, durch welche diese möglich wird.

Ferner, je mehr Fälle, welche richterlicher Entscheidung bedürfen, in kurzer Zeit vorkommen: je vollständiger wird die Rechtswissenschaft; je mehr Regeln und Bestimmungen werden erfunden, um künftigen Mißhelligkeiten zuvorzukommen; je mehr zweifelhafte Puncte werden ins klare gebracht.

Die weit seltnern Verhandlungen der Staaten über ihr Eigenthum lassen in dem daraus nach und nach erwachsenden Gesetzbuche weit größre Lücken. Ist es schon im Privatrechte unmöglich, allgemeine Gesetze zu geben, welche auf alle künftige vorkommende Fälle genau paßten, wo doch der Beyspiele und Instanzen aus welchen man das Gesetz abstrahiren kan, so unzählige sind: wie viel weniger werden alle verwickelte Fragen über das Eigenthum der Staaten, schon durch ihre bisherige Tractaten vollständig beantwortet seyn?

Im Staate ersetzt nun am Ende die Weisheit des Richters, oder der Machtspruch des Souveräns die Mangelhaftigkeit der Gesetze. Man mag die Willkühr des erstern einschränken so viel man will: so muß

in der Anwendung der Gesetze, noch sehr viel seiner Einsicht überlassen bleiben. Aber unter Nationen oder Souveräns, welche keinen Richter über sich haben: wer soll unvollständige Rechtsregeln ergänzen, wer zweydeutige anwenden? Nur die Partheyen selbst. Und man weiß wohl, daß es zuviel von Menschen gefordert heißt, wenn man von ihnen völlige Unpartheylichkeit verlangt, sobald sie in ihrer eignen Sache, und noch dazu in Sachen die wirklich mehrere Seiten haben, Richter seyn sollen.

Ein positives Recht muß in allen Angelegenheiten der Menschen sich zu dem natürlichen gesellen, oder dieses wird unanwendbar, und eben deßwegen vernachläßigt werden. Soll die Gerechtigkeit nicht bloß in den abstracten Ideen der Menschen, sondern auch in ihren Handlungen vorhanden seyn, so muß sich gegen viele willkührliche Einrichtungen eine gewisse Ehrfurcht bey ihnen eingefunden haben; mannichfaltige positive Gesetze müssen durch Gewohnheit und Alterthum zu einem festen Ansehn gelangt seyn. — Aber die Unabhängigen wollen sich, mehr oder weniger, nur nach dem Naturrechte richten; die Rechtsgründe sollen aus der Beschaffenheit der Dinge hergenommen seyn. Wenigstens machen die, welche es nicht sind, nicht den starken Eindruck, daß sie den Leidenschaften Fesseln anlegten.

Dieß hängt mit der Idee zusammen, welche ich oben geäußert habe. Privatbürger haben sich ganz und gar dessen begeben, auf den ersten Grund aller Gerech=

Gerechtigkeit, den allgemeinen Nutzen zurückzugehen; sie haben sich verpflichtet, sich an die Gesetze als die letzte und oberste Entscheidung von dem was Recht und Unrecht ist zu halten, und durch Gewohnheit und langjährige Beobachtung geheiligte Regeln keiner neuen Prüfung zu unterwerfen. Die Staaten und ihre Beherrscher haben sich jenes Rechts nicht ohne Ausnahme begeben können. Besonders in den Fällen, wo die Fragen über das Eigenthum wirklich verwickelt sind, und wo die Verträge nicht deutliche Aussprüche thun, (welche Fälle der Civil-Richter nach Analogien entscheiden müßte,) erlaubt ihnen Vernunft und Natur, nach ihrer eignen Einsicht des allgemeinen Besten zu handeln.

Die größte Schwierigkeit hiebey macht, noch nach meiner gegenwartigen Ueberzeugung, der Umstand dessen ich schon in meiner frühern Abhandlung erwähnt habe, daß das Recht der Verjährung auf das Eigenthum der Staaten nicht abwendbar, oder doch bisher nicht angewandt worden ist.

Ich habe schon gesagt: Der Besitz ist vor dem Rechte vorhergegangen. Zufälliger Weise hatten in dieser Gegend die Celten, in einer andern die Sarmaten oder Slaven ihre Sitze genommen. Endlich stiessen sie an einander, sie lernten sich kennen, und um friedlich zu leben, willigte jede Nation ein, daß die andre behalten sollte, was sie von ungefähr eingenommen hatte.

Die Gesetze des Eigenthums also bekräftigen nur einen gewissen schon ältern Besitzstand. Aber da so viele Veränderungen in diesem Besitzstande vorgegangen sind, von welchem Zeitpuncte soll man das Regulativ nehmen? — Diese Frage die bey dem verwickelten Länder-Proceß, welchen der Westphälische Friede endigte, die Unterhändler so sehr in Verlegenheit setzte, macht überhaupt bey Bestimmung des Eigenthums die größte Schwierigkeit, und erhält, wenn sie nicht fest entschieden wird, dasselbe immer in einem unsichern Zustande.

Wenn nicht im bürgerlichen Leben die Gesetze einen gewissen Termin festgesetzt hätten, über welchen hinaus niemand mehr nach der Gültigkeit des ersten Erwerbs-Titels meines Eigenthums fragen darf; wenn ich das Recht meines entferntesten Ahnherrn, auf ein Gut welches von ihm auf mich vererbt worden ist, immer von neuem beweisen müßte, sobald jemand Anspruch an dasselbe macht: könte ich wohl dieses meines Eigenthums je sicher seyn? Wer kan dafür stehen, daß in der Reyhe aller derer unter welchen mein Gut aus Hand in Hand gegangen ist, ehe es zuletzt in die meinige kam, nicht einer sich durch Betrug oder Gewalt desselben bemächtigt habe? Wenn nicht alte Ungerechtigkeiten endlich vergessen werden: wer kan sein gegenwärtiges Recht als völlig gültig betrachten?

Bey den kleinern Angelegenheiten der Privatleute kommt die natürliche Vergessenheit, welche mit der Zeit die Vorfälle und Handlungen bedeckt, und die

Documente vernichtet, der gerichtlichen Verjährung zu Hülfe, — oder sie macht selbst einen nicht willkührlichen Verjährungs-Termin. Aber dieß ist bey den großen Begebenheiten der Staaten nicht im gleichem Grade der Fall. Die Geschichtschreiber und Archive verewigen so viel als sie können alle Rechts-Ansprüche, alle Ursachen der Streitigkeiten, alle begangnen Ungerechtigkeiten. Und was noch schlimmer ist: die Nachrichten davon erhalten sich, und sind doch nicht übereinstimmend und gewiß.

Wenn in den Privatfamilien alle Documente, alle Testamente, alle Contracte, Jahrhunderte hindurch eben so sorgfältig aufgehoben, — wenn von allen Ansprüchen, Processen und Judicaten eben so genaue Verzeichnisse gehalten würden, als beydes in Absicht der Documente und der Verhandlungen der Souveräne geschieht; — und wenn zu gleicher Zeit jedem erlaubt wäre das von ihm oder seinen Vorältern vernachläßigte, oder durch den Richter beyden längst abgesprochne Recht, von den ältesten Zeiten an wieder hervorzusuchen: würde alsdann das Eigenthum die Festigkeit haben, welche ihm jetzt in der bürgerlichen Gesellschaft zukommt? Die Processe würden so verwickelt, und so mannigfaltig werden, daß nur Machtsprüche, nicht richterliche Sentenzen sie würden entscheiden können. Oder wenn die Personen sich enthielten solche Rechtshändel anzufangen: so würden sie es mehr aus Menschenliebe, oder aus Liebe zur Ruhe, als aus Ehrfurcht gegen das Eigenthum thun. Die Juristen

selbst nennen den Beweiß über das Eigenthum probationem diabolicam. Wie viel schwerer muß er nicht über das öffentliche Eigenthum eines Volkes zu führen seyn; da hier der datorum weit mehrere vorhanden, und diese oft weit mehr widersprechend sind?

Ein Souverän A stört den seit hundert Jahren bestehenden Besitzstand der benachbarten Länder, weil er findet, daß sein Nachbar B vor solcher Zeit sich etwas zugeeignet hat, was dem Staate des A zugehöhrte. Aber B der noch bessere Alterthumsforscher in Diensten hat, entdeckt, daß das Stück Landes, welches sein Vorfahr dem Ahnherrn des A vor hundert Jahren genommen hatte, vor zweyhundert Jahren ganz unstreitig einen Theil der Staaten ausmachte, welche er, B, gegenwärtig beherrscht, und also nicht anders als unrechtmäßiger Weise in den Besitz des A gekommen seyn könne. Noch ältere Urkunden kehren vielleich die Sache abermals um, und zeigen vor 300 Jahren den Staat A von neuem in dem Besitze des streitigen Stücks. Wer von beyden hat nun ein wahres Recht an dasselbe? Es ist augenscheinlich, daß wenn nicht ein ewiger Saame zu Streitigkeiten übrig bleiben soll, ein Zeitpunct festgesetzt werden muß, über welchen hinaus der Ursprung der Rechte nicht weiter aufgesucht werden darf. Es ist aber eben so augenscheinlich, daß dieser Zeitpunct nur willkührlich bestimmt werden kan.

Dazu muß es noch kommen, ehe ein ewiger, oder auch selbst nur ein recht dauerhafter Friede unter den

Natio=

Nationen statt finden kan; — dahin wird es vielleicht noch kommen, daß eine allgemeine Convention der Europäischen Mächte, alle Ansprüche, die aus einem frühern Zeitalter, als von ihnen in diesem Vertrag festgesetzt wird, herstammen, für null und nichtig erklärt; dahin muß es zuvor noch kommen, daß derjenige für einen gemeinschaftlichen Feind aller angesehen wird, der wegen noch so gültiger aber verjährter Rechts-Ansprüche, den gegenwärtigen Besitzstand zu stören sich unterfängt.

Aber so lange diese Convention noch nicht geschlossen ist: was kan nicht der Witz und der Fleiß der Menschen, geschärft durch den Eigennutz oder die Ruhmbegierde, aus den so mannigfaltigen, oft so dunkeln und vieldeutigen Denkmählern der Vorwelt herausfinden, um Ansprüche der Habsucht mit Rechts-Beweisen zu unterstützen?

II.

Der Souverän handelt im Namen einer ganzen Nation. Der Privatmann nur für sich oder für eine Familie. Das ist der zweyte Gesichtspunct nach welchem die Verschiedenheit ihrer Pflichten zu beurtheilen ist.

Gesetzt auch der einzelne Mensch lebte im Naturstande mit seines Gleichen: so könnten ihm doch dieselben Freyheiten nicht zugestanden werden, die man jetzt einem Souverän gegen andre Souveräne erlaubt.

Das höchste erdenkliche Gesetz aller menschlichen Handlungen ist, zu thun, was dem Menschengeschlecht im Ganzen genommen am nützlichsten ist. Also eine zahlreiche Gesellschaft von Menschen hat einen Vorzug von einem einzelnen Menschen; die Erhaltung von jener ist etwas wichtigeres als die Erhaltung von diesem, ihr Wohl ist ein größres Stück von der gesamten Glückseligkeit, welche den Endzweck des Schöpers ausmacht. — Der Souverän, der die vereinigte Macht einer solchen Gesellschaft in Händen hat, ist eigentlich nur Repräsentant derselben; es sind ihre Rechte welche er vertheidigt, ihre Erhaltung welche er sicher stellen, ihre Reichthümer welche er vermehren will. Ohne Zweifel darf er einem so großen Objecte mehr von Vortheilen eines Dritten aufopfern, als der Privatmann seinem eignen Interesse.

Aus dieser Uebertragung der Macht und Rechte ganzer Staaten an Einen oder wenige Stellvertreter, entstehen neue und nicht minder schwere Collisionen für diese letztern. Mit dem Staats-Interesse dessen Besorgung dem Regenten aufgetragen ist, vermischt sich fast unvermeidlich das persönliche Interesse des Regenten. Weil beyde sehr oft zusammenfallen, so werden sie leicht für ganz einerley gehalten. Bey den Verhandlungen, welche die Regenten mit einander in National-Angelegenheiten abzumachen haben, lernen sie sich zugleich als Menschen kennen. Es entstehen zwischen ihnen alle die Neigungen und Verhältnisse die unter Privatpersonen existiren. Der eine Regent ist

der

der Freund des andern aus Hochachtung, ist verwandt mit einem dritten, haßt dem vierten aus Eifersucht, oder eines ihm ungleichen Charakters wegen. Sie alle zusammen machen einen eignen Stand in der großen Societät des Menschengeschlechts aus, der seine eignen gesellschaftlichen Bande hat.

Es ist beynahe unmöglich, daß auf die National-Verhandlungen, die in den Händen der Fürsten sind, nicht diese persönlichen Rücksichten neben dem Staats-Interesse Einfluß haben sollten. Die Erfahrung aller Jahrhunderte lehrt es, was die Vernunft vermuthen läßt: daß diese gebohrnen Geschäftsträger der Nationen sehr oft im Namen der letztern handeln, wenn sie bloß durch Bewegungsgründe die auf sie als Menschen Beziehung haben, getrieben werden. Die Staaten müssen Friedensschlüsse, und Tractaten als die ihrigen ansehen, welche ihre Könige in ihren eignen Angelegenheiten, um die Privat-Verbindungen ihrer Personen und Familien willen, geschlossen haben.

Dieß ist schon an sich vielleicht eine Ungerechtigkeit, die doch bey Regenten, welche Menschen sind, und ihre Persönlichkeit nie ganz ausziehn können, zu entschuldigen ist. Aber es entsteht daraus oft eine zweyte, auch in den Verhandlungen die als National angesehen werden. Die doppelte Rolle welche ein souveräner Fürst spielt, als vornehmster Privatmann in seinem Staate, und als Vorsteher desselben, macht es ihm oft unvermeidlich, — und giebt ihm noch

öfter einen scheinbaren Vorwand, seinem Worte untreu zu werden.

Die Verbindungen die er mit andern Fürsten seines Gleichen, um eines persönlichen oder Familien-Interesses willen eingegangen ist, können zur Zeit da sie erfüllt werden sollen, dem National-Interesse so sehr schädlich befunden werden, daß er sich wirklich für verpflichtet halten kan, von denselben abzutreten.

In ruhigen Zeiten, wenn keine große Staatsveränderungen die Augen der Menschen auf die politischen Angelegenheiten richten, sind die Fürsten am ersten im Stande, und sind auch am meisten geneigt, den Empfindungen ihres Herzens oder den besondern Verhältnissen ihrer persönlichen Lage zu folgen, — sich zu verbinden mit dem welchen sie lieben, und sich mit andern in Pläne einzulassen, die nur zur Vergrößerung ihrer Häuser abzielen. — Die Stimme der Nation schweigt alsdann; und der Fürst ist in voller Freyheit, den ihm näher liegenden Bewegungsgründen Gehör zu geben.

So bald aber verwickelte und gefährliche politische Umstände eintreten; so ist der unumschränkteste Monarch nicht mehr mächtig gnug nach den Neigungen seines Herzens, oder selbst nach den Gesinnungen die in seinem Charakter liegen, ganz allein zu handeln. Er wird von der allgemeinen Meynung seiner Nation mit fortgerissen, er wird durch die herrschende Gesinnung derselben bestimmt. Selbst wenn

er

er edel und gut denkt, bekömmt das Interesse seines Staats, nun da die Gefahr welche ihn bedroht, näher tritt, das Uebergewicht über alle andere Betrachtungen. — Sieht er auf sich selbst: so haben sich die Triebfedern nicht weniger verändert. Er hatte sich zu etwas anheischig gemacht aus Freundschaft, oder in der Absicht die Vortheile seiner Lage zu vergrößern. Jetzt aber ist es seine Sicherheit und seine Regenten-Ehre, welche das Gegentheil erfordert.

Wenn unter solchen Umständen Tractaten gebrochen werden: so hat der Regent nicht sowohl dadurch eine Schuld auf sich geladen, daß er sein Wort jetzt zurückzieht, als dadurch daß er es zuvor gegeben hatte. Er sollte keine Sache versprechen, wozu seine Nation ihre Schätze und ihr Blut hergeben muß, wenn dieselbe bloß ihm, und nicht der Nation nützlich ist.

Aber wer ist im Stande, bey der in der That innigen Verknüpfung des Interesses einer erblich herrschenden Familie, mit dem Interesse des von ihr beherrschten Staates, wer ist im Stande zu jeder Zeit die feine Gränzlinie zu finden, die noch immer beyde Gegenstände von einander absondert? Zeit und Umstände entwickeln oft erst die wahre Beschaffenheit der Verhältnisse, und zeigen gefährliche Folgen für einen Staat von Verträgen seines Fürsten, die er zur Zeit als er sie eingieng, dem Staate nützlich oder doch gleichgültig glaubte. — Hier ist also das Große und

Wichti-

Wichtige welches National-Angelegenheiten vor Privatgeschäften voraus haben, ein ungezweifelter Grund, warum dort ein aus Unklugheit oder aus Leidenschaften gegebenes Wort, wenn die Folge den daraus entstehenden Schaden lehrt, zurückgenommen werden darf, — hier nicht.

Selbst die bloße Veränderung der Umstände kan eine gültige Ursache zu einem Bruche werden, wenn gleich der Vertrag wirklich nicht zwischen Fürst und Fürst, sonden zwischen Nation und Nation geschlossen worden war.

Der Privatmann muß die Strafe seines Unverstands, oder seiner wenigen Kenntnisse, vermöge welcher er Verträge eingegangen ist, die ihm in der Folge schädlich werden, mit Recht dadurch tragen, daß er zur Erfüllung derselben gezwungen wird. Er muß auch zuweilen dem Unglück Preiß gegeben werden, welches veränderte und nicht vorauszusehende Umstände, ihm bey Erfüllung eines in unverschuldeter Unwissenheit gethanen Versprechens zuziehn. Sein Wohl, sein Vermögen, selbst sein Daseyn ist nicht etwas so wichtiges daß darüber der Heiligkeit der Verträge Eintrag geschehen sollte, die immer leidet; wenn viele Fälle vorkommen, wo dieselben gebrochen werden.

Aber eine ganze Nation, oder die Person welche im Namen derselben handelt, darf unter gleichen Umständen sich von der Pflicht ihr Wort zu halten freysprechen. Vorausgesetzt daß der aus der Haltung des-

selben

selben für den Staat entspringende Schaden so groß ist, daß er dessen Erhaltung in Gefahr setzt. Sollten Nationen verpflichtet seyn, selbst mit der Gefahr ihres gänzlichen Ruins einmal eingegangne Verbindungen zu erfüllen: wie theuer würde nicht oft dem Menschengeschlecht diese Strenge zu stehen kommen? Würde der Vortheil, den ihm das Beyspiel einer solchen Treue verschaffte, — in sofern es das Recht der Verträge, die Grundfeste seines Wohlstandes als unverbrüchlich darstellte: — würde er wohl dem Elende und dem Untergange vieler Tausenden gleich wiegen, welche dadurch aus der Zahl seiner Glieder oder wenigstens aus der Zahl seiner glücklichen Glieder ausgetilgt würden.

Ein Fürst versprach einem andern Beystand zu seiner künftigen Vertheidigung. Aber in dem Augenblick da sein Verbündeter bedrohet wird, ist er selbst in Gefahr von einem andern Nachbar angegriffen zu werden. Eine Pest hat die Volksmenge seines Staats vermindert, Mißwachs hat die zu kriegerischen Unternehmungen nöthigen Vorräthe leer gemacht. Soll er noch sein armes, ermattetes, bedrohtes Volk anstrengen, um einem andern die Dienste zu leisten, welche er selbst braucht?

Ein andrer schließt einen Vertrag zu gemeinschaftlichen Angriff und Vertheidigung, mit dem Bedinge, nie in einem abgesonderten Friedensschluß, sein Interesse von dem Interesse seines Bundes-Genossen zu trennen. Aber nach einigen Jahren des Krieges findet

er

er seinen Staat an Volk und Geld erschöpft; er schadet diesem durch Fortsetzung des Krieges sehr, er nutzt seinen Bundesgenossen wenig; er hat vielleicht während desselben, das Interesse seines Staats, und die wahren Absichten seiner Verbündeten besser kennen gelernt; vielleicht hat sich sogar dieses Interesse, haben sich diese Absichten in dem besagten Zeitraum geändert. Ist es eine verabscheuungswürdige Treulosigkeit, wenn er sich und seinen Staat aus dem gefährlichen Spiel in dem Augenblick zurückzieht, da er es mit Ehren endigen kan?

Konten die Holländer es Heinrich dem vierten verdenken, daß er sein durch so viele Jahre zerrüttetes Reich durch den Frieden von Vervins zur Ruhe und zu einiger Erholung zu bringen suchte, ob er sie gleich dadurch einer größern Gefahr bloß stellte?

Wurden Bolingbrocke und die Minister der Königin Anna, die im spanischen Successionskriege zuerst unter den Bundsgenossen, und abgesondert von denselben einen Friedenstractat mit Frankreich schlossen, wirklich Verräther an diesen? Oder verdienen sie nicht vielmehr als kluge Staatsmänner und als Wohlthäter der Menschheit Dank von der Nachwelt, indem sie den Krieg nicht länger dauern ließen, als das Staats-Interesse welches ihn veranlaßt hatte, daurete, und den allgemeinen Frieden Europens durch den zwischen England und Frankreich veranlaßten?

War unser großer Friedrich bundbrüchig gegen die Franzosen, da er nach der Chotusitzer Schlacht,

sich

sich den Besitz Schlesiens, durch den Breslauer Frieden sicherte, und an einem Kriege keinen Theil mehr nahm, bey welchem weder er noch sein Staat mehr Vortheil hatte? Selbst die Franzosen müssen diese Beleidigung nicht so hoch ihm angerechnet haben, da sie sich in kurzem von neuem mit ihm verbanden.

Aber dieser Grund, warum die Politik zuweilen erlaubt, was die Moral dem Privatmann verbietet, die Wichtigkeit einer Nation und deren Wohlstandes, – dieser Grund, wenn er in manchen Fällen wirklich vorhanden ist, giebt noch weit öfter Gelegenheit Ungerechtigkeit zu beschönigen. — Zu beschönigen nicht bloß in den Augen der Welt, sondern auch selbst in dem Herzen des Souveräns und seiner Staatsdiener. Die Ueberlegungen die hierbey erfordert werden, sind oft sehr verwickelt, die Leidenschaften die sich einmischen, sehr überwältigend. Aber wo sind Hülfsmittel dagegen, um dort Irthum und hier Ungerechtigkeit zu verhüten, als in dem Geist und Charakter der Fürsten, und derer welche sie um Rath fragen?

*

Eine andre Schwierigkeit in der Moral der Regenten, die unter dieses Hauptstück gehört, entspringt aus der Ungleichheit der Staaten. Eine große Monarchie von 25 Millionen Menschen, und eine Stadt von tausend Einwohnern, sind wenn beyde unabhängig sind, einander den Rechten nach gleich. Aber ist

das

das Wohl von 25 Millionen nicht mehr werth, als das von tausend Menschen. Und wenn also die Erhaltung oder ein wesentliches Interesse des größern Staats von dem kleinern einige Aufopferungen seiner Rechte und Besitzungen fordert, ist es nicht dem Administrator des erstern erlaubt, den zweyten dazu auch mit Gewalt zu nöthigen?

Wenn die Fürsten sich bey Entschlüssen dieser Art täuschen, so liegt der Grund des Blendwerks nicht in der Unrichtigkeit des Grundsatzes wornach sie handeln, sondern in unrichtigen Begriffen die sie von der Wohlfahrt des Staates haben.

Der Satz ist unstreitig wahr. Das Uebergewicht großer Gesellschaften von Menschen über kleine, ist nicht bloß physisch sondern auch moralisch. Nicht bloß die Stärke derselben ist ungleich: sondern auch ihre Rechte sind es. Ein Mensch ist unverschämt, welcher sich einem ganzen Publiko vorzieht, gesetzt auch daß dieses aus weit weniger bedeutenden Personen bestünde als er ist. Und eine zahlreiche Nation muß bey der Collision ihrer Vortheile mit den Vortheilen kleiner Völkerschaften, den Vorzug haben.

Aber kan der Fall einer solchen Collision wohl sich jemals ereignen, oder ist er je mit Deutlichkeit zu erkennen?

Wenn man unter Wohl des Staats Glückseligkeit aller oder der meisten Individuen versteht: so kan jener

Fall

Fall sich fast nur alsdann ereignen, wenn die große Nation gesittet, die kleine wild ist.

Ein weitläuftiges Reich kan durch eine Räuberhorde von einer Gränze bis zur andern beunruhiget werden. Es kan also wirklich das Wohl der Millionen welche es bewohnen, dabey interessirt seyn, daß diese tausend Menschen ausgerottet, vertrieben oder unterjocht werden.

Indeß jener Begriff vom Wohl des Staats, ob es gleich der wesentliche Grundbegriff ist, kan doch in der Folge der Zeit und der Dinge nicht der einzige bleiben. Eben dieß macht so viel Verwirrungen in den politischen Berathschlagungen; dieß erregt bey guten Fürsten so viel Bedenklichkeit, und giebt den bösen so scheinbare Vorwände, daß es nicht immer deutlich auszumachen ist, was wahres Staats-Interesse heißt. Hätten die Handlungen der Regenten unmittelbar auf das Wohl aller der Individuen die unter ihnen stehn, Einfluß: so dürfte man ihnen zur einzigen Richtschnur geben, dieses Wohl, — selbst mit Ausschließung und Aufopferung jedes andern Gegenstandes, zu befördern. Das was Millionen Menschen in der That und Wahrheit glückseliger machte, könnte nie eine ungerechte Handlung seyn. Alsdann wäre die absolute Größe des Nutzens, den sie stiften, der richtige Maaßstab des Rechts.

Aber so ist es bey weitem nicht. Die Regenten haben nur die entfernten Mittel zu diesem großen End-

zweck in Händen. Sie sind wie die Flußgötter, die aus ihrer Urne zwar Wasser ausgiessen, aber ohne bestimmt vorherzusehen, wohin dasselbe strömen, wie viele Ländereyen und welche es bewässern wird. Das Ziel, wornach sie arbeiten, die Glückseligkeit des Staats, insofern diese so viel bedeutet, als die Summe der Glückseligkeit deren seine sämtlichen Glieder geniessen, — ist ein für menschliche Augen unübersehlicher Gegenstand. Sie müssen ihn daher unter gewisse allgemeine und abstracte Gesichtspuncte, — dergleichen die der Macht, des Reichthums, der Bevölkerung des Staats sind, zu fassen suchen. Je mehr diese Endzwecke, welche sie unmittelbar zu erreichen sich vorsetzen, von der letzten Absicht entfernt sind; — je ungewisser es wird, wie viele ihrer Unterthanen, und in welchem Grade sie wirklich durch Ausführung ihrer Entwürfe werden glücklicher werden: um desto weniger Erlaubnis haben sie, zur Beförderung jener Endzwecke, zur Unterstützung dieser Unternehmungen, gewaltsame Mittel zu wählen, oder in andere Rechte und Besitzungen Eingriffe zu thun.

Man kan sich eine Stufenleiter von Begriffen denken, durch welche das was man gemeinhin Staats-Interesse und Staatsräson nennt, aus der natürlichen und ersten Vorstellung von Glückseligkeit einer Nation entstand.

Diese erste und natürliche Vorstellung nemlich ist: „Eine Nation oder der Staat ist glücklich, wenn die Menschen aus welchen er besteht, glücklich sind.“

 Aber

Aber das Schicksal einer Menge muß nach dem größern Theile geschätzt werden. Das Wohl des Staats wird also das Wohl der meisten Glieder desselben seyn.

Aber diese Glieder sind ungleich — Ungleich in Absicht ihres innern Werths, und des innern Vermögens welches sie haben Glückseligkeit zu genießen; — ungleich, wegen des Einflusses den sie auf andre haben, und der Hülfsmittel die sie besitzen wieder andre zu beglücken.

Mit dieser Ungleichheit der Menschen, welche auf der Schätzung ihres Beytrages zur allgemeinen Glückseligkeit, und also auf Natur und Wahrheit gegründet ist, verbindet sich bald die Ungleichheit die auf der Meynung und dem Vorurtheile beruht.

Man sucht den Staat vornehmlich in den höhern Ständen, in dem Adel, den Begüterten, den Wohlerzognen, den Gelehrten: und glaubt das Interesse des erstern richtig zu bestimmen, wenn man auf die Vortheile dieser aller Rücksicht nimmt, — und dieß um so mehr, weil jeder aus dieser Classe gleichsam wieder ein kleines Reich unter sich hat, — ich will sagen, mit einer Anzahl niedrigerer Menschen in Verbindung steht, deren Wohl- oder Uebelbefinden an dem seinigen hängt.

Die Erfahrung lehrt nun ferner theils gewisse allgemeine Hülfsmittel, durch welche man Wohlhabenheit und Zufriedenheit einer Menge sichern und beför-

dern kan, theils gewisse allgemeine Kennzeichen, wornach man sie beurtheilen muß, wenn es nicht möglich ist sie in sich selbst kennen zu lernen. Zu jenen Hülfsmitteln gehört z. B. Flor der Handlung, zu diesen Kennzeichen die Bevölkerung, zu beyden der gute Zustand der Armeen, Flotten, Vestungen, und des öffentlichen Schatzes.

Ehedem hielt man sich bloß an gewisse äußre Kennzeichen um das Blühen eines Staats, und also die Güte seiner Regierung abzumessen. Jetzt, da man den Zusammenhang zwischen Ursache und Wirkung etwas besser einsehen lernt, beobachtet man mehr die Hülfsmittel, und den innern Zustand. Und ohne Zweifel ist dieser Probierstein weniger fehlbar als der erste. —

Demohnerachtet da Sicherheit das erste Moment der Glückseligkeit ist, und Macht zur Sicherheit führt: so geschieht es auch jetzt noch häufig, von Staats-Männern und Philosophen, daß sie den weitläuftigen und viel umfassenden Begriff von Glückseligkeit des Staats, in den engen und eingeschränckten von Macht und Einfluß seines Regenten einschließen.

Es ist klar daß dieser letztre Endzweck weit öfter in Widerspruch mit dem eben so verstandnen Interesse andrer Staaten kommen kan, als die wahre Glückseligkeit der Einwohner des ersten Landes, mit der Glückseligkeit der Einwohner des zweyten.

Aber die Einschränkung der menschlichen Fähigkeiten und die Unvollkommenheit seiner Einsichten, bringt nothwendig in Handlungen, welche sich auf unübersehbar große Gegenstände beziehn, eine Mangelhaftigkeit hervor. Schon dieser Umstand macht Rechtswissenschaft und Moral des Privatmanns sicherer, als die Moral des Staatsmanns je werden kan. Erstrer weiß mit wem er zu thun hat, wem er durch sein Verfahren Schaden thut, oder Nutzen stiftet, er weiß wie viel dieser Nutzen oder Schaden beträgt. Er sieht, wie wenig sein Individuum gegen den ganzen Staat bedeutet, und wie unrecht es wäre allgemein nützliche Gesetze in seinem Falle aufzuheben. Der Beherrscher eines Staats hingegen hat weder die Menschen vor Augen deren Glück er befördert oder stört; noch weiß er das Gute was er thut mit dem Bösen was er anrichtet genau zu vergleichen; noch kann er sich endlich bestimmt das Verhältniß denken, in welchem das Glück seines Staats gegen den noch höhern Endzweck des allgemeinen Menschenwohls steht. Die Gegenstände die er zu verfolgen gemüßigt ist, Ehre, Macht, Glück des Staats sind mehr Gegenstände für den Verstand oder die Imagination als für die Sinne, und die Erfahrung. Eben deßwegen ist er auch mehr in Gefahr bloße Schimären zu verfolgen.

Ich kehre von dieser Digression dahin zurück, von wo ich ausgieng.

Wenn ganze Gesellschaften von Menschen, Vorrechte vor einzelnen Menschen haben: so haben auch große Gesellschaften Vorrechte vor kleinen.

Hat der Regent der erstern also nur nicht unrichtig beurtheilt, was wahres Interesse seines Staats heißt, besonders was er als Mittel zur Erhaltung desselben ansieht: so kan ihm unmöglich die Befugniß abgesprochen werden, ein weit geringeres Interesse weit wenigerer Menschen, wenn diese auch von ihm unabhängig sind, seinen höhern Endzwecken unterzuordnen.

Die Geschichte lehrt auch durch ihre Nachrichten, daß größre Monarchien immer von ihrem Uebergewicht über kleinere in gefährlichen Zeitpuncten Gebrauch gemacht haben; und sie zeigt durch den Beyfall oder den Tadel, mit denen sie die erzählten Handlungen belegt, daß dieß nur alsdann von der Nachwelt für unrecht erkannt wird, wenn die Staats-Ursachen nicht wichtig, die Gefahren nicht groß genug gewesen sind, um unregelmäßige Schritte zu rechtfertigen, oder wenn die Monarchen nicht in Zeiten der Ruhe gut zu machen suchten, was sie in Zeiten der Noth andern zum Schaden unternommen hatten.

War es im dreyßigjährigen Kriege für die Oesterreichischen Regenten ein durchaus wesentlicher Gegenstand, daß ihre deutschen und italiänischen Staaten zusammenhiengen: so war es zu entschuldigen, daß sie die Graubündner mit Gewalt zu nöthigen suchten, ihnen das Thal, wodurch diese Staaten getrennt wurden, einzuräumen.

Konnte im Jahr 1535, Franz der erste die Italiänische Gränze seiner Staaten gegen Karl den fünften

ten nicht vertheidigen, ohne sich des ungehinderten Durchgangs durch die Pässe der Alpen, welche Savoyen in Besitz hatte, zu versichern: so ward auch sein zweydeutiges Recht, welches er hatte, dieses Land mit seinen Truppen zu besetzen, durch die Nothwendigkeit vollgültig.

*

Diese Betrachtung, daß die Regenten, eben um der Wichtigkeit ihrer Pflichten willen, auch unter gewissen Umständen größere Rechte haben, führt mich auf noch einen andern Gesichtspunkt in welchem die Lage dieser Mächtigen der Erde anzusehen ist; ein Gesichtspunct der nur selten von ihnen erwogen wird, und der, indem er sie auf der einen Seite erhebt, sie auf der andern einschränkt und neuen Verbindlichkeiten unterwirft. Sie zusammengenommen sind die großen Vorsteher der Menschheit; sie bestimmen durch ihre vereinigte Summe von Weisheit und Tugend, oder von Thorheit und Laster, — unter allen moralischen Ursachen am meisten, — den Grad der Glückseligkeit und des Elendes auf Erden in jedem Zeitalter. Sie lenken durch den Zusammenfluß ihrer Unternehmungen den Lauf der menschlichen Dinge, und veranlassen, handelnd oder leidend, durch ihre Thaten und durch ihre Schicksale, die größten, und noch dazu immerwährende Veränderungen in dem Zustande der gesammten Menschheit: — Veränderungen durch welche diese in Entwickelung ihrer Kräfte, und in der An-

näherung zu ihrer Vollkommenheit, bald weiter gebracht bald verzögert wird. Wenn sie auf der einen Seite Stellvertreter der Nationen sind: so sind sie auf der andern die ersten Werkzeuge der Vorsehung. Sie helfen unter ihr den Plan derselben entwickeln. Sie sind die ersten Triebfedern in der großen Maschine der moralischen Welt, wodurch der höchste Regierer derselben die übrigen Räder in Bewegung setzt.

Und diesem Verhältnisse, so bald als sie es einsehen, und so weit als sie es einsehen, ist es auch ihre Pflicht, gemäß zu handeln. Sie deren Handlungen durch den Zusammenhang mit den Handlungen andrer Regenten, auf viele Nationen, oft auf ganze Welttheile Einfluß haben, müssen auch das Wohl des menschlichen Geschlechts im Ganzen, als ihren wahren und letzten Zweck erkennen.

Nun sind alle Regeln der Tugend sowohl als die Regeln der Gerechtigkeit eben auf dieses allgemeine Wohl gerichtet. Sie sind deßwegen verpflichtend, weil ihre Ausübung nothwendig ist, wenn die Menschen bey einander leben, und glücklich leben wollen.

Alle Regeln aber müssen der Absicht der Regel untergeordnet seyn. Und es ist also unstreitg wahr, „alles ist Recht, was dem menschlichen Geschlecht im Ganzen ersprieslich ist.“

Wer diesen großen Gesichtskreis übersehen kan, und die Folgen seiner Handlungen so vollständig und

so deutlich vor Augen hat, daß er nach eigner Einsicht mit Gewißheit beurtheilen kan, welche der ganzen vernünftigen Schöpfung in allen künftigen Zeitaltern mehr nutzen als schaden werden; der braucht sich nach keinen allgemeinen Regeln zu richten, — und er kan diejenigen welche uns Recht und Gewissen vorschreibt übertreten, ohne weder ungerecht noch strafbar zu handeln. Nach dieser Rücksicht irren diejenigen nicht, welche behaupten, daß die göttliche Gerechtigkeit und Güte, obgleich als Eigenschaften in seinem Wesen, den eben so genanten Tugenden unsers Geistes ähnlich, doch in ihren Aeusserungen sehr weit von dem Verfahren abgehen können, welches uns jene Tugenden vorschreiben. Wenn seine Gedanken nicht die unsrigen sind, in Absicht der Einschränkung und Mangelhaftigkeit, so können auch die Wege welche er zur Erreichung des Ziels allgemeiner Glückseligkeit nimmt, nicht die unsrigen seyn.

Es darf uns demnach nicht wundern, daß vernünftige Menschen Offenbarungen haben für göttlich halten können, durch welche Handlungen befohlen würden, die ohne eine solche Autorität lasterhaft gewesen seyn würden. Sie irrten vielleicht in den Gründen warum sie jene Offenbarung annahmen; aber sie dachten richtig, daß sie sie nicht um der letztern Ursache willen verwarfen. Gott befiehlt einem Vater seinen Sohn zu opfern; er befiehlt einem Volke andre Völker auszurotten. Kan dieß allein einen Beweis abgeben, daß die Schriften worinn das steht, nicht

von ihm sind? Aber der welcher allen Menschen das Leben gegeben, und alle dem Gesetze des Todes unterworfen hat, kan ja wohl über das Leben eines einzelnen Menschen, über das Daseyn einzelner Nationen gebieten. Wenn er durch die allgemeinen Gesetze der Natur Zerstörung zu einem so wesentlichen Theil seines Plans gemacht hat, als Hervorbringen: so kan er ja auch wohl in einem besondern Falle Menschen zum Werkzeuge der Zerstörung brauchen, und ihnen Zeit und Ort dazu anweisen. Thäten diese Menschen was er ihnen befiehlt auf eignen Antrieb, so wären sie Verbrecher: denn sie sähen nichts als Zerstörung und Untergang vor Augen: das höchste Wesen sahe Leben und Glückseligkeit als eine entfernte Folge davon voraus, und hatte diese zur Absicht. — Zadig warf sich voll Ehrfurcht vor dem Engel Jezrad als Gesandten der Vorsehung nieder, den er als Eremiten, nach seinen Handlungen, für einen Räuber und Mörder gehalten hatte *).

Auf einem so erhabnen Standpunkte steht kein Mensch. Keiner kan das menschliche Geschlecht im Ganzen und alle folgende Jahrhunderte übersehen, und beurtheilen was der Welt als der ewigen Kette aller vernünftigen Wesen zu ihrem Besten gereicht. Also kan auch keinem die Gewalt verliehen seyn, um solcher großen Zwecke willen die kleinern zu zerstören, welche den Grund zu den gewöhnlichen menschlichen Pflichten ausmachen.

Indeß

*) Zadig. Hist. Orient. Chap. XX.

Indeß nähert sich doch ein Mensch nach seiner Lage und Verhältnissen, so wie nach seinem Berufe, mehr diesem erhabnen Standpuncte als der andre.

Auch gewiß, wenn irgend jemand berechtigt ist bey der Regierung seiner Handlungen, sich nicht bloß an die einmal etablirten Regeln zu halten, sondern auf den höhern Grund der Regeln, das allgemeine Beste der Menschen unmittelbar zu sehen: so müssen es diejenigen Personen seyn, die, erstlich, Richter und Gesetzgeber der übrigen Menschen sind; zum andern die Angelegenheiten der Völker im Großen absichtlich anordnen, oder gelegentlich durch ihre Verhandlungen leiten; und die endlich durch keinen Contract dieses Recht der Selbstprüfung auf immer aufgegeben haben.

Zuerst die welche am Ruder großer Staaten sich befinden, stehen würklich auf einer Höhe, von wo sie mehr vom menschlichen Geschlechte und von der Zukunft übersehen. Sie kennen den Zustand der Völker besser, sie haben mehr Gelegenheit die Ursachen und Triebfedern zu beobachten, aus welchen die künftigen Erfolge entstehn. Sie können also, wenn sie selbst mit den nöthigen Geisteskräften ausgerüstet sind, es eher in ihren politischen Berathschlagungen als irgend ein Privatmann in seinen bürgerlichen Geschäften wagen, die Betrachtung der besondern Umstände und die Voraussehung der bevorstehenden Fälle, oder, die Hofnung zur Verbesserung des Zustandes der Dinge, an die Stelle allgemeiner Grundregeln zu setzen.

Zum andern; sie haben wirklich diesen Beruf. Das Wohl der Länder und der Zeiten hängt an ihren Entschlüssen. Besonders sind alle Verhandlungen eines Souveräns mit andern seines Gleichen, die Kriege die sie mit einander führen, die Verträge die sie machen, die Verwandschaften die sie stiften, für mehr als ein Land und Volk Quellen des Wohlstandes oder des Unglücks. Also fordert sie auch ihr Posten auf, das Glück der Völker, auf welches sie durch die auswärtigen Staats-Geschäfte gewiß Einfluß haben, auch geflissentlich zu ihrer Absicht zu machen.

Aus Pflichten entstehen Rechte. Und wenn sie in einem so großen Wirkungskreise Gutes thun sollen, so müssen sie auch in einem eben so großen Gesichtskreise beobachten und urtheilen dürfen.

Weit anders ist es mit Privatleuten und ihren Geschäften. Ich will nicht wiederholen, was ich oben gesagt habe, daß sie sich, in dem Grund-Vertrage der bürgerlichen Vereinigung, des Rechts begeben haben, das was die Gesetze im allgemeinen verordnen, in jedem besondern Falle, — ob es hier nützlich oder schädlich sey, — zu prüfen. Ich will nur diese beyden Bemerkungen hinzufügen. Der Privatmann kan die jedesmaligen individuellen Folgen seiner Handlungen, besondes in demjenigen Verkehr mit andern welcher das Eigenthum betrifft, weit weniger voraussehen und beurtheilen: er muß sich also an die allgemeine Vorschrift strenger halten, oder er hätte gar keine.

So wie es den Menschen eher gelungen ist von den Gesetzen des Weltbaues etwas zu verstehen, als die Gesetze der Witterung einzusehen, und so wie sie besser gelernt haben Finsternisse an Sonne und Mond, als Regen und Wind in unsrer Atmosphäre vorauszusagen: so haben sie auch über den Gang der großen politischen Angelegenheiten, und die Erfolge von Staatshandlungen in Absicht des Schicksals der Völker, deutlichere Begriffe und sicherere Vorzeichen, als über den Lauf der Familien- und persönlichen Begebenheiten, oder über die Erfolge ihrer Privatverhandlungen. Der Grund ist daß im Phisikalischen wie im Moralischen — in den großen Gegenständen, der Ursachen die zugleich wirken weniger, und diese wenigern regelmäßiger sind, in den kleinern hingegen der Zusammenfluß concurrirender Umstände unendlich groß, und also auch die Wirkungsart jedes Umstandes ungleicher und regelloser ist. Wo aber das Individuelle des Falls in welchem wir handeln, und der Folgen die wir veranlassen, sich weniger deutlich erkennen läßt, da müssen allgemeine Grundsätze uns unumschränkter regieren.

Dazu kömmt, daß eben weil die Angelegenheit des Privatmanns klein ist, das Interesse welches mit derselben verknüpft ist, immer überwogen wird von dem Interesse des Gesetzes selbst, d. h. von dem Nutzen welchen die Gesellschaft davon hat, daß Gesetze beobachtet werden. Bey National-Angelegenheiten kan wohl zuweilen das Gegentheil statt finden.

Dieß

Dieß führt mich auf einen doppelten Unterschied zwischen den Pflichten die wir zur Gerechtigkeit, und denen die wir zur moralischen Tugend rechnen. Von diesen Unterschieden ist der eine von mehrern Moralisten bemerkt und deutlich auseinander gesetzt worden; der andre weniger.

Erstlich es giebt Pflichten, bey welchen die Allgemeinheit und Unverletzlichkeit der Regel, der menschlichen Gesellschaft wichtiger ist, als der Nutzen oder Schaden, welcher in irgend einem besondern Falle, aus der unter der Regel stehenden Handlung herauskommen kan. Von dieser Art ist die Pflicht wiederzugeben was man geborgt hat. Hiebey wird dem Menschen die Beurtheilung nicht mehr zugestanden, ob er unter seinen Umständen, durch die Zurückzahlung seiner Schulden auch etwas gutes stifte: Er muß sie zurückzahlen. Dieß ist Verpflichtung der Gerechtigkeit.

Bey andern Pflichten hingegen kömmt der Nutzen oder Schaden, welcher in jedem Falle aus der Handlung entspringt, mehr in Betrachtung als die Nutzbarkeit des Gesetzes. Der Grund warum ich etwas Gutes thue, wenn ich einem Armen eine Gabe reiche, liegt mehr darinn, daß ich weiß, daß er sie bedarf, und gut anwenden wird, und daß ich sie entbehren kan, als darinn, daß ich das Gesetz Armen zu geben durch meinen Gehorsam dagegen aufrecht erhalten will. Ich darf daher auch jedesmal neue Ueberlegungen anstellen, ob ich es für nützlich oder unnütz halte, Allmosen zu geben; — und mich mehr nach diesen Ueberlegun-

legungen, als nach dem allgemeinen Geboth wohlzuthun, richten. Dieß sind die Gewissenspflichten.

Die Allgemeinheit also der erstern, — der Gesetze der Gerechtigkeit — beruht auf zwey Gründen: erstlich auf der überwiegenden Wichtigkeit des Gesetzes über die Wichtigkeit und Größe der Angelegenheit, auf welche das Gesetz angewandt wird; zweytens auf der Gefahr durch jede zugestandne Ausnahme von der Regel, die Regel selbst wankender zu machen.

Was den ersten Grund anbetrifft: so ist es augenscheinlich, daß derselbe in den Geschäften des Privatlebens immer oder doch in den allermeisten Fällen statt finden wird, — auf die Verhandlungen der Staaten mit einander aber, sich nicht mit gleicher Gewißheit anwenden läßt.

Der Schaden und selbst der Ruin den die Ausübung der strengen Gerechtigkeit zuweilen über den einen Bürger und seine Familie, ohne beträchtlichen Nutzen für die andre dabey interessirte Parthey bringt, ist doch ein sehr kleiner Gegenstand gegen den Nutzen einer gesetzmäßigen Ordnung unter einer so zahlreichen und so enge verbundenen Gesellschaft.

Aber wenn über der gleich pünctlichen Beobachtung ähnlicher Pflichten, eine Nation zu Grunde geht, oder, ein unabhängiger Staat, die Provinz eines andern wird; — wenn wenigstens Millionen von Menschen an ihrem Wohlstande leiden, oder durch Mangel umkommen: ersetzt dann noch dem menschlichen

Geschlecht, der Nutzen der aus der Gesetzmäßigkeit als einem allgemeinen Principio für dasselbe entsteht, den Schaden welchen das Gesetz selbst ihm in diesem Falle brachte?

Ich sage nicht, daß nicht sehr oft und gemeiniglich beydes vereinigt ist, Interesse der Nationen und Interesse des Gesetzes; ich sage nicht, daß die Monarchen sich nicht sehr oft täuschen, und die Vergleichung zwischen der Wichtigkeit ihrer Entzwecke und der Wichtigkeit der allgemeinen Vorschriften unrichtig anstellen, weil sie auf der Waagschaale der erstern ihre Leidenschaften mit wägen.

Aber das behaupte ich nur, daß die Größe der National-Gegenstände, mit welchen der Regent zu thun hat, und der Umfang des Nutzens oder Schadens welcher aus seinen Entschlüssen zu erwarten ist, ihn zu Ausnahmen von der Regel berechtigen könne, zu welchen derjenige nicht berechtiget ist, dessen Wirksamkeit in der engern Sphäre des Privatlebens eingeschlossen ist.

Daß die Nachsicht mit welcher die politischen Handlungen selbst von der Nachwelt beurtheilt werden von ihrer Wichtigkeit herkomme, ist daraus klar, daß derselbe Fürst, welcher von der strengen Gerechtigkeit in seiner Politik abwich, ohne dadurch seinen Charakter in den Augen der Welt sehr zu beflecken, sobald er als Mensch in seinem Betragen gegen einzelne Personen, sich ähnliche Unregelmäßigkeiten erlauben wollte, mit

mit der größten Schande gebrandmarkt seyn würde. Ein König der einen Krieg leichtsinnig und ohne hinlängliche Ursachen anfängt, opfert vielleicht tausende von Menschen auf. Einer welcher einen Großen an seinem Hofe, dem er nicht wohl will, ohne Richter und recht ermorden läßt, bringt nur einen einzigen Menschen ums Leben. Demohneachtet wird jener vielleicht doch noch für einen großen Mann und für einen vortreflichen Regenten, dieser wird gewiß für einen Tyrannen gehalten. Woher dieser Unterschied? Dort, setzte man voraus, waren Staatsabsichten die Triebfeder, und der Regent irrte sich nur in der Schätzung und Abwägung derselben; oder es lagen doch National-Leidenschaften zum Grunde, bey welchen selbst die Ausschweifungen nicht ohne alle Entschuldigung sind. Aber hier handelte nicht der Monarch, sondern der Mensch: die Gründe seines Entschlusses oder die Ursachen seines Affectes lagen nur in Angelegenheiten die ihm betrafen. Der Gegenstand welchen er suchte, war nicht größer, als der, welchen der Eigennutz oder die Rachsucht jedes Privatmanns unter gleichen Umständen haben würde. Die Gesetze waren daher in diesem Falle für den Regenten so unverletzlich als sie für den niedrigsten Bürger sind. Wenn er sie übertritt, ist er mit diesem gleich strafbar.

Der Verdacht daß Ferdinand der Erste den Cardinal Martinusius in Ungarn hat umbringen lassen, ist ein größrer Schandfleck in seine Geschichte als in der Geschichte seines Bruders seine zweydeutige Politik,

und sein immerwährendes Kriegführen. Wir billigen in der Verwaltung des Richelieu nicht, die List und Gewalt die er angewandt hat, seinen König mächtig zu machen: aber wir wanken in unserm Urtheile, und sind unschlüßig, ob wir um der Größe der Endzwecke willen, die Unregelmäßigkeit der Mittel entschuldigen sollen. Hingegen würden wir vor ihm als einem Ungeheuer schaudern, wenn wir es für bewiesen hielten, daß er sich seiner persönlichen Feinde, durch eine heimliche Fallthüre in seinem Cabinette entlediget habe.

Der zweyte Grund, warum gewisse Regeln ohne alle Ausnahme seyn müssen, ist, weil jede Ausnahme sie wankend macht.

Und dieß trift wieder das Privatleben weit mehr als die politischen Verhandlungen.

Je mehr Menschen auf einem kleinen Platze bey einander leben, und je öfter eine und dieselbe Art von Handlung wiederholt wird: desto ansteckender ist das Beyspiel, und desto leichter bilden sich Gewohnheiten. In der bürgerlichen Gesellschaft kömmt alles darauf an, daß es zur Gewohnheit werde, gerecht zu handeln, niemanden das seinige zu entwenden u. s. w. weil Gewohnheit die Triebfeder ist, die am zuverlässigsten auf einen großen Haufen zugleich wirkt. Was diese Gewohnheit hier unterbricht, ist äußerst schädlich, weil dadurch die Autorität der Gesetze selbst, die in der Gewohnheit ihre vornehmste Stütze hat, untergraben wird. Jede einzelne Uebertretung, welche ungeahndet

det hingeht, ist wegen der Menge derer, welche dadurch zur Nachahmung verleitet werden, gefährlich. Und die Rechtfertigungsgründe, die zuweilen eintreten, können deßwegen nicht angenommen werden, weil sie das Schädliche des Beyspiels bey dem großen Haufen der bloß auf das Aeußere der Handlung sieht, nicht verhindern.

Bey den Souveränen ist diese Ursache, nie Ausnahme von der Regel zu gestatten, weniger vorhanden. Die Anzahl der Personen in diesem Posten ist zu geringe, sie sind nicht so enge mit einander verbunden, und ihre Handlungen sind nicht so gleichartig, daß unter ihnen aus Beyspielen so leicht Gewohnheiten entstehen könnten. Die Vorfälle, welche ihre Aufführung bestimmen, sind von der Größe und Wichtigkeit, daß sie wenigstens immer neue Ueberlegungen veranlassen. Leidenschaften können dabey viel Einfluß haben; die Gewohnheit und Beyspiele weniger. Die Abendtheuer Carls des zwölften werden nicht leicht einen Fürsten zum irrenden Ritter machen. Die Eroberungssucht Ludewigs hat als Beyspiel gewiß an den Kriegen die seitdem aus ähnlichen Triebfedern unternommen worden, so wenig Antheil gehabt, als die Feldzüge des Alexanders daran haben.

Dem Privatmanne also muß die eigne Beurtheilung aller der Fälle, welche das Eigenthum betreffen, untersagt seyn, weil im bürgerlichen Leben Einförmigkeit des Verfahrens in diesen Puncten nothwendig ist: den Landesherrn kann diese Beurtheilung nicht unter-

sagt, sondern sie muß nur aufs Gute, aufs Edle, Große und Menschenfreundliche geleitet werden.

Ich komme zu der zweyten weniger bemerkten Eigenschaft des strengen Rechts. Es geht nämlich nur auf Erhaltung des Zustandes und der Verhältnisse, die einmal da sind. Wenn daher in öffentlichen Sachen, in Angelegenheiten der Staaten mit ihren Fürsten, und der Nationen unter einander nie davon wäre abgewichen, und nie das höhere Gesetz des allgemeinen Nutzen zu Rathe gezogen worden: so müßten Macht der Staaten, Regierungsform, Unterordnung der Stände, und die meisten menschlichen Dinge noch in dem Zustande seyn, in welchem sie vor tausend Jahren gewesen sind.

Die Grundgesetze der Constitution haben zur Absicht, das einmal eingeführte Verhältniß zwischen den verschiedenen Regierungsgliedern, und dieser mit dem Unterthan fortdaurend zu machen. Die Gesetze des Eigenthums sind dazu gemacht, daß der, welcher einmal reich ist, reich bleiben, der Arme arm bleiben soll. Nach denselben behält jeder was er hat, darf nichts von dem andern nehmen, darf keinen Gränzstein verrücken, keine Veränderungen vornehmen. Die Gesetze des Völkerrechts zielen ebenfalls bloß dahin ab, jedem Staat das Land und die Einkünfte, welche er einmal hat, zu sichern; den herrschenden Staat in seinen Vorrechten, den abhängigen in seiner Unterwürfigkeit zu befestigen; kurz alle Verhältnisse von Macht,

Ehre

Ehre und Reichthum zwischen den Souveränen auf dem Punkte zu erhalten, wo sie heute sind.

Was erkennen wir nun aus der Geschichte? Daß diese Gesetze von Nationen und ihren Häuptern nie können unverbrüchlich gehalten worden seyn, weil die Welt sich so erstaunlich verändert hat, ganze Staaten verschwunden, andere entstanden sind; und der jetzige Zustand von Europa selbst einer immer fortgehenden Revolution ähnlich sieht.

Was lehrt uns aber die Geschichte noch weiter? Daß durch diese Veränderungen, sie mögen nun von der Ungerechtigkeit, die bloß ihren Leidenschaften folgte, oder von der Weisheit, die sich über die Regeln wegsetzte, hergekommen seyn, doch zum Theil wahre Verbesserungen zu Stande gekommen sind.

Zwar scheint es in der Speculation möglich, daß in den Gerechtsamen mehrerer Staaten gegen einander, so wie in der innern Constitution eines Staats, Veränderungen mit vollkommner Gerechtigkeit vorgehn können, wenn nämlich alle dabey interessirten Partheyen einwilligen. Aber ist dieses in Facto wirklich oft geschehen? Ist es, — sobald die Menge derer, welche sich in ihren Meynungen dabey vereinigen müßten, groß ist, leicht zu erwarten, daß es geschehen werde? Die glücklichsten Aenderungen der Englischen Verfassung sind doch nur durch eine Faction angefangen worden, welcher der größte Theil des übrigen Volks in der Folge beystimmte. Würde die gegen-

wärtige gesegnete Verfassung von Deutschland und die Territorial = Hoheit der Stände je durch eine völlig freye Verabredung zwischen Kaiser und Reich ihre Wirklichkeit bekommen haben?

Also die Frage, „giebt es in der Politik gar keine Ausnahme von jenen Rechtsregeln:“ verwandelt sich in die Frage: „ist es für die Menschheit ohne Ausnahme vortheilhaft, daß der Zustand aller Staaten so bleibt, wie er ist? Und thut jeder Unrecht, welcher darinn etwas verändert?“

Wenn man aus allen Jahrhunderten diejenigen politischen Unternehmungen vornimmt und beleuchtet, die durch die allgemeine Stimme der Nationen für ruhmwürdig erklärt worden sind; so wird man finden, daß, nach den Regeln des strengen Rechts geprüft, sie viel tadelhaftes enthalten; daß aber, weil sie das allgemeine und dauerhafte Beste ganzer Länder, Nationen, Religionspartheyen befördert haben, und weil man aus den Umständen und dem Character der Hauptpersonen schließen kan, daß sie dieses Beste, wenn auch nicht allein, doch in der That mit zur Absicht gehabt haben, — ihre ungerechte Seite vergessen worden, und nur die glorreiche und wohlthätige im Andenken der Menschen geblieben ist.

War des Churfürsten Moritzens Unternehmung gegen Carl den fünften, da er ihn in Inspruck überfiel, gerecht? Machte er eine gegen seinen Vetter und seine Religionsverwandten ausgeübte Treulosigkeit

dadurch

dadurch gut, daß er gegen den untreu ward, welcher jene erstern unterdrückt und ihn mit ihrer Beute bereichert hatte? War die verweigerte Freylassung des Landgrafen eine hinlängliche Ursache, warum Moritz Waffen, die er für Carln und zu Ausführung seiner Befehle in Händen hatte, ohne Kriegserklärung gegen ihn kehren durfte? — Aber er focht doch für Unterdrückte, für die Gewissensfreyheit, für die Constitution von Deutschland, für eine Religion, deren Erhaltung wir als einen Segen für die Nachwelt ansehen. Wie nachsichtig beurtheilen auch die strengsten Moralisten diesen Felzug Moritzens, weil sie ihm höhere Absichten dabey zuschreiben, als die Regeln waren die er übertrat.

Wer verdient als Mensch, als König, als Held, mehr die Dankbarkeit von Europa, und besonders von Deutschland, als Gustav Adolph? Aber war sein Unternehmen vollkommen gerecht? — Ist es nicht die erste Grundlage zu allen Ungerechtigkeiten, sich in fremde Händel zu mischen? Was hat, nach den Regeln des Privatrechts zu urtheilen, ein Staat für Befugniß, die Streitigkeiten in einem andern mit gewafneter Hand beyzulegen, gesetzt auch, daß er der gerechten Parthey beysteht? Er soll Gründe, Beweise, Ueberzeugungsmittel, aber nicht das Schwerdt brauchen. — Welches Recht hatte er, selbst die protestantischen Fürsten, zu deren Schutz er zu kommen vorgab, und deren Einwilligung ihm zum Eintritt in Deutschland, den einzigen scheinbaren Rechtstitel gab,

mit Gewalt zu seinem Bündniß und zu Abtretung ihrer Festungen zu nöthigen? Aber Gustav opferte selbst dabey Bequemlichkeiten und Leben auf. Für seinen Staat schien er zunächst nichts als Sicherheit zu suchen, die durch das Bündniß des siegenden Kaysers mit seinem Thron-Rival in Gefahr gesetzt wurde. Für das Land, in welches er mit seinem Kriegsheer kam, brachte er der unterdrückten Parthey Hülfe mit; hier that er der Uebermacht eines Religionsverfolgers und seiner Generale, die aufs äußerste gemißbraucht worden war, Einhalt, — und wurde die erste Ursache aller der Veränderungen, auf welche zuletzt eine vernünftigere und billigere Anordnung der Dinge in diesem Reiche, die Feststellung unzähliger vorher schwankender Rechte, der Friede der Partheyen, und die Freyheit des Gewissens folgte. Wenn er auch nicht alle diese Güter, welche für Deutschland und ganz Europa aus seinen Feldzügen entstehen sollten, voraussah, und zur Absicht hatte: so war er doch von Gesinnungen belebt, die auf solche Absichten gerichtet sind. Er wollte bey einer großen Nation, das was er für das Beste derselben hielt, befördern: und der Erfolg hat gezeigt, daß er wirklich zu ihrem Glück beygetragen hat. Und dieses macht sein Unternehmen in den Augen aller vernünftig urtheilenden Menschen untadelhaft.

Sobald man also den Souveränen dieses einräumt, daß sie sich um die Angelegenheiten andrer Staaten bekümmern, und die in denselben vorgehenden Ungerechtig-

rechtigkeiten bestrafen, oder die Streitigkeiten auch durch Kriegsheere beylegen helfen dürften: sobald erlaubt man ihnen auch eine Abweichung vom Privatrechte, auf welche nothwendig unzählige andre folgen. Im Privatleben ist, um Ungerechtigkeiten zu vermeiden, die erste Regel, sich nur um sich zu bekümmern, in fremden Angelegenheiten nie ungebeten Rath zu geben, aber auch bey Freunden nie über einen simpeln Rath hinauszugehn, dessen Befolgung oder Nichtbefolgung man denjenigen überläßt, die davon Nutzen ziehen sollen.

In der Verwaltung der Staaten kann dieß unmöglich die erste Regel seyn. Unter unabhängigen einzelnen Menschen, deren einer vor dem andern immer auf der Hut seyn müßte, würde sie eben so wenig gelten. Hier muß sich jeder um alle bekümmern. Die Veränderungen die in dem Hause meines Nachbars vorgehn, können mir unmöglich gleichgültig seyn, wenn meine Sicherheit nur von seinem guten Willen und meine Macht ihm zu widerstehn, abhängt. Alles was von mir gefordert werden kann, ist, daß ich bey der ungebetnen Theilnehmung an den Angelegenheiten meines Nachbars sein Bestes sowohl als meine Sicherheit zum Augenmerk habe

Noch weit klärer aber ist es, daß Staaten weder ihre äußre Ruhe sicher stellen, noch für ihre innere Verwaltung gehörig sorgen können, wenn sie nicht an den Auftritten, die in andern Staaten vorgehn; ohne, und sogar wider deren Willen Antheil nehmen, —

und thätlich mitwirken die Angelegenheiten derselben in die Form und Ordnung zu bringen, welche sie ihrem eignen Staats-Interesse gemäß halten.

Sobald Regenten solche Schritte thun, so bald handeln sie als von der Vorsehung verordnete Schiedsrichter und Regierer der Welt. Sie treten aus den ihnen zunächst angewiesenen Schranken heraus: und ihre Berathschlagungen können durch nichts mehr geleitet werden als durch ihre Klugheit und durch ihre Liebe zum menschlichen Geschlechte.

*

„Aber, heißt dieses nicht dem Willkühr der Monarchen zuviel einräumen, und ihrem Ehrgeitz ein zu weites Thor eröfnen? was werden nicht ihre Leidenschaften erst wagen, wenn Moralisten selbst in den Grundsätzen ihnen so viel zugestehn? Soll die Nothwendigkeit, oder der Vorwand Völker beglücken zu wollen, die ihrer Sorgfalt nicht anvertraut sind, alles bey ihnen entschuldigen: welcher Länder-Verwüster wird alsdann ohne Entschuldigung bleiben? Soll der Vorsatz, Verbesserungen zu machen, Eingriffe in positive Rechte andrer erlauben: so kann dem Despotismus kein Damm mehr entgegengesetzt werden, daß er nicht unter diesem Vorwande, die Freyheiten edler Nationen untertrete, keiner der Eroberungssucht, daß sie nicht ihre Gewalt über schwächere Nachbarn ausdehne. Sollen keine Gränzen mehr unverrückbar, kein Staatseigenthum sicher, keine Verträge mehr heilig seyn?“

Gott

Gott bewahre uns für so schrecklichen Lehren. Sie sind eben so fern von den Gesinnungen meines Herzens, als sie es, hoffe ich, von den Grundsätzen sind, die ich hier vortrage.

Denn zuerst, wenn es auf Vorwände ankömmt, hat es je einem ungerechten Mächtigen daran gefehlt? Hat das positive Recht mit allen seinen Regeln und Clauseln den Eroberern und den Despoten Einhalt gethan? Sind nicht unter dem Schein von Rechtsansprüchen, die aus alten Pergamenen, aus Testamenten, aus allen Erwerbungstiteln des bürgerlichen Rechts hergeleitet wurden, eben so viel ungerechte Kriege geführt worden, als der unverhehlte Bewegungsgrund der Convenienz je hätte hervorbringen, oder der vorgegebene des allgemeinen Besten je hätte beschönigen können? Und wenn eines von beyden seyn soll; wenn es unmöglch ist, zu verhindern, daß nicht die Großen der Erde entweder mit ihren Documenten oder mit ihrem Gewissen spielen, und zu dem was ihnen blos Habsucht oder Herrschsucht eingegeben hatten, entweder juristische oder politische Gründe ausfündig machen und anführen: wäre es nicht besser, wenn sie das letztere vorzögen, indem sie doch wenigstens dadurch der Wahrheit näher träten, und zugleich ihr Verfahren nach mehr bekannten dem gemeinen Verstande mehr offen liegenden Grundsätzen prüfen ließen. Um die Rechtsansprüche die jetzt vor jedem Kriege in Manifesten ausgeführt werden, zu untersuchen, dazu gehört eine Kenntniß der Geschichte welche wenige Menschen

haben.

haben. Ob das Staatsinteresse, welches man im gegenseitigen Falle vorwenden müßte, reell und groß genug sey, um die Unternehmung zu rechtfertigen, oder ob das allgemeine Wohl von Europa, wenn man dieses, meinem System gemäß, vorwenden wollte, dadurch wahrscheinlich befördert werde: darüber würden sehr viele verständige Menschen urtheilen können. Der ungerechte Fürst würde mit einer solchen politischen oder moralischen Deduction weit mehr in seiner Blöße sich zeigen; und der Unwille aller Rechtschaffnen, und der Tadel der Zeitgenossen und der Nachwelt würde ihn weit sichrer treffen. O wollte Gott, daß nie mehr ein Krieg geführt, nie eine Eroberung versucht würde, als wenn der welcher jenen anfängt, und nach dieser strebt, auch nur mit einiger Wahrscheinlichkeit zeigen könnte, daß beyde seinem eignen Lande, oder auch nur ihm selbst nützlich wären. Wollte Gott daß die wahre Convenienz, die Abzielung eines politischen Unternehmens auf irgend einen Zweck, — selbst den des wohl verstandnen Eigennutzes, die Maaßregeln der Regenten leitete; daß nur diese Convenienz vor ihnen erwiesen werden müßte, wenn sie ihre Unternehmungen in den Augen der Welt rechtfertigen wollten. Wie ruhig würde jetzt Europa lange Zeit seyn, und wie ungestört jeder Unterthan unter seinem Oelbaum und Weinstock sitzen können!

Aber wenn noch überdieß die Nationen von ihren Herrschern forderten, daß sie Handlungen, die ganz Europa zerrütten, auch durch irgend eine Aussicht auf

das

das künftige größre Glück von ganz Europa rechtfertigen müßten: würde dann wohl noch dem ländersüchtigen Fürsten, oder dem kriegerischen Abendtheurer irgend ein Scheingrund zu Gebote stehen, welcher die übrigen Menschen blenden könte?

Doch ich will nicht mein System durch bloße Vergleichung mit dem bisherigen, oder durch schimärische Voraussetzungen rechtfertigen. Ich will bloß zeigen was in demselben liegt. Und in der That, eine solche Ungebundenheit der Fürsten, als man aus ihm schliessen wollte, ist weit von dem Geiste desselben entfernt.

Einmal. Ist es einerley, ob ich sage, „der Fürst hat keine zwingende Gesetzgeber, als seine Einsicht des Besten;“ — oder ob ich sage, „er hat gar keine Gesetze?“ Enthält jener Satz eine unbekannte Wahrheit? Kan in Facto die Sache geändert, — kan dem Unabhängigen die Gewalt entzogen werden, zu thun was es für gut hält? Und giebt es ein anderes moralisches Mittel diese Gewalt einzuschränken; als ihn zu lehren, was wahrhaft gut ist, und sein Herz gegen menschliches Elend und Wohl empfindlich zu machen?

Zum andern. Aus der Natur und den Gründen der Freyheit selbst, welche ich Unabhängigen im Stande der Natur nicht absprechen konnte, folgt die Einschränkung dieser Freyheit.

1. Da Erhaltung dessen was da ist, ein näher liegendes und zur Glückseligkeit der Menschen wesentlicheres Gut ist, als die Beförderung eines noch ungewissen

gewissen Bessern; und da das Recht eigentlich die Erhaltung und die Fortdauer des gegenwärtigen Zustandes der Dinge zur Absicht hat: so verpflichtet eben die Regel des allgemeinen Nutzen welche allein den Regenten von den untergeordneten Pflichten des strengen Rechts frey sprechen kan, in dem gewöhnlichen Zustande der Dinge diese Pflichten zu beobachten.

„Aendre, in deinen Verhältnissen mit deinem Volke, in den Verhältnissen deines Volks mit andern Völkern, außer von der Noth gedrungen, oder durch außerordentliche Vorfälle aufgefordert, — nichts.“ Dieß ist das erste Gesetz der Vernunft und des Gewissens für einen tugendhaften Fürsten. Es ist etwas großes einer ganzen Nation oder mehreren Nationen mehr Glückseligkeit zu verschaffen als sie haben; aber es ist schon sehr preißwürdig, ihnen den Genuß derer welche sie besitzen zu versichern: und es ist verwegen und frevelhaft sie in einer ungewissen Hoffnung künftiger Vortheile, für jezt elend zu machen.

Aber welches ist eine solche Noth, welches sind diese außerordentliche Vorfälle? Dieß ist es eben, was die Freyheit der Monarchen gefährlich zu machen scheint, weil es ihrer Beurtheilung überlassen werden muß. Indeß wenn es auch alle menschliche Weisheit übersteigt, durch allgemeine und bestimmte Regeln dieß im voraus zu entscheiden: so wird, wenn der Fall da ist, selten mehr als gesunder Verstand und Redlich-

keit

keit erfordert, die wahre Beantwortung der Frage zu finden.

So viel läßt sich aus obigem Grundsatze im Allgemeinen schließen. Wenn nicht Revolutionen von selbst durch Zufall, oder durch andre Menschen in dem Zeitalter eines Regenten entstehen, an denen er Theil zu nehmen gezwungen wird: so ist es ihm nicht erlaubt von freyen Stücken dergleichen zu veranlassen. Allen großen Reformen muß die Vorsehung vorgearbeitet haben; selbst denen die durch Ueberzeugung hervorgebracht werden, aber noch weit mehr denen, wo die Gewalt mitwirken muß.

Die Ursache ist, um die Menschen zu berechtigen, in Hoffnung eines künftigen Guten, welches er stiften will, jetzt, mitten im Frieden Unruhen anzufangen: dazu ist die menschliche Einsicht von der Zukunft nicht groß und gewiß genug. — Der Fürst mag an der Constitution seines Reichs, oder er mag an den Verhältnissen mit andern Staaten etwas ändern wollen: immer ist das erste was er hervor bringt, Streit, Unzufriedenheit, Mißvergnügen, Erbitterung und sehr oft Blutvergiessen und Verwüstung. — Hat er nun in der Entfernung nichts weiter vor sich, als sich persönlich eine größre Erhabenheit, mehr Gewalt, einen berühmtern Namen zu erwerben, fürchterlicher für Auswärtige, und ungebundner in seinen eignen Gränzen zu seyn: so handelt er als ein Tyrann und ein Feind des menschlichen Geschlechts, der kleine, kaum ihm selbst beym vollen Genuß bemerkbare Vortheile

seiner

seiner persönlichen Lage, mit dem Leben, der Gesundheit und dem Wohl vieler tausenden von Unterthanen und Fremden erkaufen will.

Ist es wirklich ein National-Interesse, welches er bey seinen eigenmächtigen Entwürfen vor Augen hat: stört er deswegen unveranlasset den Ruhestand von Europa, weil er durch die errungnen Vortheile hofft seinem Lande neue Quellen des Wohlstandes zu eröffnen: so wird sein Unternehmen schon dadurch ungerecht, daß er vielen Nationen schadet, um einer zu nutzen; daß er der Familie deren Hausvater er ist und vielleicht nur einigen vornehmen Gliedern derselben, das Wohl mehrerer Familien seiner Nachbarn aufopfert; — und es wird noch tadelhafter, weil diese Vortheile selten gewiß genug, noch seltner gegen den zuvor anzurichtenden Schaden gehörig abgewogen sind.

Wäre endlich der Endzweck einer Friede störenden Unternehmung ein allgemeines Gut der Menschheit oder doch ein gemeinschaftliches aller der Nationen, welche darein verflochten werden: so würde zwar dann (vorausgesetzt, daß die Absicht lauter, und die Erreichung derselben wahrscheinlich wäre,) der heldenmüthige Abentheurer zu entschuldigen seyn, der auch unaufgeopfert einen solchen Kampf wagte. Wenn Mancocapac Peru wirklich in der Absicht eroberte, um es gesitteter zu machen; wenn Alexander deswegen den Darius bekömpft hätte, um die Länder Asiens von einem despotischen Joche zu befreyen, und ihnen griechische Freyheit, Künste und Aufklärung mitzutheilen:

so

so würde, — zwar vielleicht das Gewagte und Unsichere eines solchen Endzwecks von den Zeitgenossen Tadel verdient haben: — aber glücklich ausgeführt, würde das Unternehmen von der Nachwelt mit Recht gepriesen werden. Aber wie selten möchten wohl Entwürfe dieser Art zu machen, wie selten auch nur Vorwände der Art zu finden seyn! — Der Fälle welche unter diese Rubrik gehören, sind so wenige, daß sie bey Festsetzung einer allgemeinen Regel nicht in Anschlag kommen.

Und diese Regel war: Der gute Fürst muß, so lange alles um ihn herum ruhig ist, die Ruhe nie zuerst stören. Dann muß er bloß an Erhaltung nicht an Verbesserung des politischen Zustandes der Dinge denken; d. h. er muß strenge gerecht seyn. Wenn aber dieses Gleichgewicht durch andre gestört worden, und der Strom der Verwirrung ihm mit sich fortreisset, dann muß er nach dem besten Hafen zu steuern suchen, den er zu finden weiß: mit andern Worten, er muß suchen Gutes aus dem Uebel zu ziehn, und für seinen Staat und für alle Nationen so viel Vortheile zu erkämpfen als ihm möglich ist.

Wir sehen die Urtheile der vernünftigen und billigen Richter dieser Theorie folgen. Alle die Könige die ohne nahe Veranlassung ihre Nachbarn bekriegen, Zankäpfel unter die Nationen werfen, oder den gegenwärtigen ruhigen Besitzstand der Staaten um verjährter Ansprüche willen unterbrechen, sind immer als Unglücksstifter in der Geschichte gebrandmarkt worden.

Aber die weisesten und besten Fürsten haben von den zu ihrer Zeit vorfallenden Revolutionen und Kriegen zum Vortheil ihrer Staaten Gebrauch zu machen gesucht.

Ungerechte Fürsten fangen die Kriege an: gerechte mischen sich in dieselbe um sie zu schlichten. Und wenn es in gewissen Zeiten, unumgänglich nothwendig wird, (wie dieß nach Kriegen, bey Succeßionsfällen sich wirklich ereignet) neue Einrichtungen in Absicht der Eintheilung des Staats-Eigenthums zu treffen, neue Verträge zwischen den Nationen zu errichten, und die durch einander geworfnen Rechte wieder durch neue Schranken von einander abzusondern: ist es alsdann den daran Theil habenden, den zur Wiederherstellung der Ruhe vornehmlich mitwirkenden Mächten nicht erlaubt, auch den ihnen anvertrauten Ländern und Völkern größre Vortheile zuzuwenden, wenn dadurch nur nicht das Wohl aller gestört wird?

2. Wenn nur ein wahrer und ein großer Vortheil der für die Menschen zu erhalten ist, eine ihre gegenwärtige Ruhe störende Unternehmung der Politik rechtfertigen kan: so muß, damit diese Rechtfertigung statt finde, das Nachtheilige der Mittel, welche man anwendet, mit dem Nutzen des Zwecks welchen man sich vorsetzt, verglichen werden, und das Uebergewicht des letztern erwiesen seyn. Es ist unsinnig und es ist grausam, heute mit Gewißheit tausend Unglückliche zu machen, um vielleicht, in zwanzig, dreyßig Jahren, Hunderten zu größerm Wohlstande zu verhelfen. —

Und

Und welche enge Schranken werden nicht bloß durch diese einzige Regel, der Freyheit der Könige, wenn sie als weise und tugendhafte Männer handeln wollen, gesetzt!

Wenn unter jene Mittel der Krieg mit gehört: so muß jeder der das mannigfaltige Elend das damit verbunden ist, und die Bosheiten zu denen er Anlaß giebt, kennt, vor Furcht schaudern, wenn er auch die wohlthätigsten Zwecke welche sich nur je die Politik vorgesetzt hat, auf diesem mit Blut bezeichneten Wege zu erhalten gedenkt. Eben deßwegen wird ein menschenfreundlicher Fürst nie ganz freywillig einen Plan entwerfen, wozu Krieg als ein nothwendiger Theil gehört. Irgend eine Nothwendigkeit muß ihm die Waffen in die Hände gegeben haben. Es ist genug wenn er sie alsdann zur Aufrechterhaltung der bessern Parthey, und zu Bewirkung großer und nützlicher Reformen zu führen weiß.

3. Eine dritte Betrachtung kömmt hinzu, auch gutgemeynte Entwürfe der Fürsten einzuschränken: — diese, daß von allen Veränderungen eine sehr schädliche Folge der Veränderlichkeit selbst ist, d. h. daß andre gereitzt werden, die neugemachte Einrichtung wieder abzuändern. Dieß ist vorzüglich von Veränderungen in Staatssachen wahr, bey welchen alle Sicherheit von dem Alterthum, und die Zufriedenheit der Menschen von der Gewohnheit herkömmt. Ist in den Rechten oder Besitzungen, ist in der innern Verfassung der Staaten etwas dem Herkommen zuwieder durchge-

setzt, ist die Gewohnheit unterbrochen worden, gesetzt auch beydes sey in der besten Absicht geschehen, sey durch die gelindesten Mittel ausgeführt, und im Erfolge als bewährt und nützlich gefunden worden: immer wird bey dem großen Haufen der Menschen, der Respect gegen die Gesetze sich verhindert haben, und nicht weniger von der Zufriedenheit mit ihrem Zustande verlohren gegangen seyn. Es wird selten fehlen, daß nicht abermahlige Versuche gemacht werden sollten, das Alte wieder herzustellen, und auf diese Weise die Dinge eine Zeit lang in einem Schwanken bleiben, welches der besten Verwaltung der Staaten nicht günstig ist. So bringt fast jede Eroberung neue Kriege hervor, und wird selten anders dem Eroberer sicher, als wenn er einen zweyten, gemeiniglich schwerern Kampf deshalb glücklich besteht. Die Ursache liegt vor Augen. Der Staat welcher eine Provinz durch Krieg verliert, sieht sich aller Friedensschlüsse ohngeachtet, noch halb für den rechtmäßigen Eigenthümer derselben an, und behält sich vor, bey der ersten günstigen Gelegenheit sie wieder zu erwerben. Die ersten Eroberungen Ludwigs des vierzehnten in den Niederlanden, kosteten wenig Blut: aber welche lange und verwüstende Kriege entspannten sich nicht daraus? Jetzt hat die Zeit diese Wunde geheilt, und den Besitzstand in jenen Gegenden sicher gemacht. Der siebenjährige Krieg wurde eigentlich noch um Schlesien geführt: und sein glücklicher Ausgang, verbunden mit der durch den Lauf der Zeit immer kräftiger werdenden Verjährung, und noch mehr mit der allgemeinen Ueberzeugung

gung des ganzen Europa von der Nützlichkeit der preußischen Macht für den Ruhestand aller, — dieser verband erst unsre Provinz auf eine unauflösliche Art mit dem preußischen Staate.

Der rechtschaffene Fürst wird also auch dadurch abgehalten, Unternehmungen welche den gegenwärtigen Besitzstand stören anzufangen, weil, wenn sie an sich auch den Ländern die sie betreffen nützlich seyn könten, sie doch allen Völkern durch die unruhige Begierde die sie bey ihnen unterhalten, immer wieder neue Unternehmungen zu wagen, schädlich werden.

4. Endlich, (und dieß ist ein Hauptpunct den der Leser nicht aus den Augen verlieren muß,) habe ich bey meinen obigen Betrachtungen, die Staaten als moralische Personen die in dem Stande der Natur nach der strengsten Bedeutung dieses Worts leben, angenommen, also in einer vollkommnen Unabhängigkeit, ohne alle Verbindung mit einander, — in einem Zustande wo keiner von dem andern etwas weiß, keine Verträge ihnen Schranken setzen, keine Gewährleistungen ihnen Sicherheit verschaffen. Dieß war der älteste Zustand der Staaten, in den Zeiten da die Menschen aus welchen sie bestanden noch roh und ungesittet waren. In demselben waren Kriege unvermeidlich. Die Furcht vor den Fremden war die herrschende Leidenschaft einer jeden Nation, — daraus entstand der Haß: und da jede Völkerschaft nur immer bedacht war ihren Untergang abzuwehren, konte sie unmöglich darauf denken, was recht und was nützlich sey. Der

Moralist, (wenn anders einer in dieser Epoche erschei- nen, oder zu einer Theorie die der allgemeinen Praxis entgegen war sich erheben konte,) predigte ganz um- sonst. — Die Moral hat erst von der Zeit an bey den Politikern einiges Gehör finden können, seitdem die Staaten unter einander in Verbindungen gerathen sind, die sie mehr oder weniger dem Verhältnisse der einzelnen Menschen im bürgerlichen Leben näher ge- bracht haben.

Nie ist dieser Zusammenhang auf einer so großen Erdfläche und unter so vielen Staaten vorhanden, und nie ist er unter verbundenen Staaten so genau gewe- sen, als er es in unserm Europa ist. — Die lange Dauer unsrer Staaten, die beträchtliche Anzahl dersel- ben, die auf einem nicht allzugroßen Raume neben einander existiren, und die immer wachsende Aehnlich- keit der Menschen die in diesen Staaten wohnen, macht den wahren Grund jener Verbindungen.

Wo häufige Total-Revolutionen vorgehn, und ganze Staaten oft verschlungen werden, wie dieß in Asien, und vorzüglich in Hindostan noch bis auf un- sre Zeiten geschehen ist: da können sich die Verhält- nisse zwischen den übrigbleibenden nie durch die Zeit so festsetzen, daß daraus heilige Rechte würden.

Wo in weiten Wüsteneyen kleine Völkerschaften herumirren, oder wo ungeheure Monarchien, einzeln von Nomaden umringt, von halben Welttheilen Be- sitz nehmen: da können der Theilnehmer an den Ver-

trägen nicht genug seyn, um daß ein Bundbrüchiger immer eine überlegne Macht gegen sich fände. Die Zerstückelung von Europa in viele Reiche von mäßigem Umfange ist eine der Hauptstützen seiner Cultur und höhern Sittlichkeit, aber auch seines Völkerrechts. Eine Universal-Monarchie, oder eine ihr nahe kommende Macht würde für Europa den Schaden thun, den der Despotismus in einem einzelnen Lande thut: sie würde allen gemeinschaftlichen Verabredungen Vieler, allen Berathschlagungen, Negociationen, Debatten, ein Ende machen, wodurch erst die Begriffe von dem was Recht ist, aufs Reine gebracht worden sind.

Endlich wenn von benachbarten Nationen, eine die Sprache der andern nicht versteht, eine die Gebräuche der andern verabscheut, oder eine an den Verfeinerungen der andern nicht Theil nimmt: so ist Mißtrauen und Abneigung zwischen ihnen bey allen Verträgen unausbleiblich.

Also die Verbindung mehrerer Staaten zusammen, in Verträgen oder Friedensschlüssen, woran sie insgesamt Theil nehmen, diese macht eigentlich das verbesserte, dem bürgerlichen Stande nahe kommende Verhältniß aus, von dem ich rede. Auch zwey Menschen würden durch gegenseitige Versprechungen noch keine hinlängliche Sicherheit erlangen. Erst wenn viele unter gemeinschaftlichen Bedingungen zusammentreten, kan das Bündniß unter ihnen fest werden, indem immer gegen Einen Uebertreter, mehrere Vertheidiger desselben zu erwarten sind.

Eine Art dieser Verträge, woran mehrere Theil nehmen, sind die Garantien, — das Eigenthümliche und der Vorzug des Europäischen Völkerrechts. Sie haben einige Aehnlichkeit mit dem Schutze welchen die Obrigkeit dem Bürger gewährt, — und sind auch zu eben so wohlthätigen Zwecken, zur dauerhaften Festsetzung gewisser Rechte wirksam. Vermöge derselben kan der schwächere Beleidigte ziemlich sicher auf Beystand zählen. Eben deßwegen hat er nicht mehr so viel Gewalt und List nöthig sich selbst zu beschützen, nicht mehr so viele Ursachen, selbst nach überlegner Macht zu streben *).

So

*) Die Garants oder Gewährleister bey einem Tractat, machen sich anheischig, ihre Macht gegen die Parthey zu vereinigen, die zuerst den Contract brechen wird. Sie können aber doch nicht eher, dieser Garantie zu Folge handeln, bis sie erst geurtheilt haben, daß der Vertrag gebrochen sey. Sie werden also stillschweigend von den contrahirenden Partheyen als Richter anerkannt. — Durch ihre Verbindung bildet sich eine Macht, die der Macht jedes einzelnen dieser Contrahenten überlegen ist. — Dieß kan mit der souveränen Macht in der bürgerlichen Gesellschaft verglichen werden. — Der laut erklärte Entschluß dieser garants mit ihrer gesammten Macht den Bundbrüchigen anzufallen, ist der Androhung einer Strafe von Seiten der Obrigkeit ähnlich.

Gewiß ist es, daß diese Einrichtung nicht eher statt fand, bis viele Staaten an einerley Bündnissen, oder denselben Friedensschlüssen Theil nahmen. Eben so gewiß ist es auch, daß dieselbe etwas beygetragen hat,

den

So wie für den Bürger nichts heiliger seyn soll, als der Grund-Contract, worauf die bürgerliche Ver-

den leichtsinnigen Bruch öffentlicher Verträge zu verhindern. Aber sie ist doch noch nicht zureichend, sie unverletzlich zu machen.

Die bürgerliche Gesellschaft hat bey ihren Vorkehrungen zu gleichem Endzwecke, unter andern Vorzügen auch diesen, daß die von ihr verordneten Richter bey Entscheidung der Streitigkeiten die sie schlichten sollen, weniger interessiert sind. Diese gewinnen und verlieren an ihrem eignen Vermögen, in ihren eignen Rechten nichts, das Eigenthum und die Rechte der Parthey die vor ihren Richterstuhl kommen, mögen festgesetzt werden, wie sie wollen. — Die Garnats hingegen von den Tractaten der Fürsten, sind wieder andre Fürsten. Ihr Interesse ist mit dem Interesse der contrahirenden Mächte verflochten. Sie vermittelten den Friedensschluß, oder bekräftigten ihn durch ihre Beystimmung und Gewährleistung, weil sie nach den damaligen Umständen ihre Rechnung dabey fanden. Diese Umstände ändern sich, die Gewährleistenden Mächte selbst sehen den Frieden, oder gewisse Bedingungen desselben, nicht mehr für vortheilhaft für sich an. Die persönlichen Neigungen der Regenten und ihrer Minister, die jene Unterhandlung zu Stande bringen halfen, ändern sich nicht weniger. So nach werden aus diesen Richtern, Partheyen. Sie brechen zuerst den Vertrag, durch welchen sie sich anheischig gemacht hatten die Verträge andrer aufrecht zu erhalten. Entweder ruht ihre Macht, dann wenn sie ihrem Versprechen gemäß agiren sollte: oder sie wird wohl gar gegen denjenigen gebraucht, welcher bey den Bedingungen des alten Contracts am festesten beharret.

einigung beruht, und die Constitution welche die Bedingungen derselben anordnet, weil von beyden die ganze Glückseligkeit, die nur im geselligen Leben für den Menschen möglich ist, abhängt: so muß für die Staaten von Europa und ihre Beherrscher nichts heiliger seyn, als die Tractaten, durch welche ihr jetziger Zusammenhang, und das System des Europäischen Gleichgewichts, vornehmlich zu Stande gebracht worden ist.

Die Pflichten der Staaten ändern sich demnach mit ihrer Lage, und werden bey der wachsenden Sicherheit derselben strenger. Sie können um desto mehr allgemeinen Regeln folgen; je weniger sie durch plötzliche Gefahren überrascht werden können. Sie dürfen der Sorge für ihre Erhaltung desto weniger von ihren andern Pflichten aufopfern, je weniger sie ganz allein diese Sorge zu führen haben; — weil sie nämlich wissen, daß an ihrer Erhaltung andern Staaten eben so viel als ihnen selbst gelegen ist. Sie müssen um desto mehr zu Beybehaltung des einmal vorhandnen Zustandes der Dinge arbeiten, und also das Eigenthum und positive Rechte um desto mehr respectiren, je vollkomner und gemeinnütziger dieser Zustand an sich ist.

Als noch in manchen Theilen Europens barbarische Nationen hausten, die ihren cultivirtern Nachbarn mit Zerstörung aller ihrer Anlagen drohten; — so lange noch menschenfeindliche Gesinnugen und Aberglauben in gewissen Nationen so zu sagen erblich waren; so lange endlich innerhalb der Gränzen jedes

Staats

Staats selbst, so viel streitende Partheyen, so viele Gährungen und Quellen zu bürgerlichen Kriegen sich fanden: so lange konten auch die großen Kräfte der politischen Welt nicht im Gleichgewicht bleiben. Die Staaten (gleich auf einander gehäuften Körpern, die noch nicht auf ihrem gemeinschaftlichen Schwerpuncte ruhen) rieben sich an einander, zerstörten sich wechselsweise, oder verdrängten einander von ihrer Stelle. Das ist Gesetz der Natur, daß unvollkomner Zustand veränderlich ist.

Dieß sehen wir, (um ein Beyspiel aus einer ganz andern Gattung, aber ein wie ich glaube, passendes Beyspiel anzuführen,) an der Sprache. So lange sie bey einer Nation noch stammelt: so lange veraltert sie von dreyßig zu dreyßig Jahren, und wird immer wieder neu. Ist sie einmal zu ihrer völligen Ausbildung gelangt: so dauert sie Jahrhunderte unverändert. Auf gleiche Weise verhält es sich mit mehrern andern Dingen. Die Beharrlichkeit findet sich erst, wenn der Zeitpunct der Reife und der Vollkommenheit da ist. Bey den Verhältnissen der Staaten, und den Verhältnissen der Beherrscher zu ihren Unterthanen, ist ebenfalls eine öftere Umänderung des Zustandes, der Besitzungen, der Rechte, die unausbleibliche Begleiterin, fehlerhafter Vertheilungen des Staats-Eigenthums, unweiser Verträge, und mangelhafter oder wenig bestimmter Verfassungen. Während solcher sich schnell folgenden Abwechselungen sind Ungerechtigkeiten unausbleiblich, so wohl weil sie leichter Entschuldigung,

als

als weil sie mehr Beystand und Hülfsmittel finden. — Der bessere Zustand hingegen ist gemacht fortzudauern. Je vernünftiger die Verabredung, je zweckmäßiger die Einrichtungen, je deutlicher die Bestimmungen der Rechte sind, desto ehrwürdiger werden sie. Und derjenige ist doppelt strafbar, der hier an neue Revolutionen denkt, die außer dem Mangel rechtlicher Ansprüche, auch alle Gründe der Schicklichkeit und des Nutzens gegen sich haben.

Zwar ist dieser Punct der Vollkommenheit in der Politik noch lange nicht erreicht. Aber man erkennt, wenn man anders in den menschlichen Angelegenheiten einen Plan annimmt, daß die Vorsehung darauf losarbeitet. Und wir können hoffen, daß diejenige strenge Gerechtigkeit, und dieselbe Ehrfurcht für Eigenthum und Verträge, die jetzt nur im Privatleben herrscht, auch auf die Verhandlungen der Staaten übergehen wird, so bald gleicher Wohlstand, gleiche Aufklärung und Sittlichkeit der meisten Völker unsers Welttheils, dem Ehrgeitz ihrer Beherrscher keinen scheinbaren Vorwand, und den gut gesinnten Fürsten keinen Bewegungs-Grund zu eigenmächtigen Schritten geben wird.

*

Es sind dreyerley verschiedene Zeitumstände zu unterscheiden, in welchen auch die Maaßregeln eines Souveräns verschieden seyn müssen.

Der

Der erste Zustand ist der, dessen ich schon oben erwähnt habe, der Zustand allgemeiner Ruhe; wenn weder die Sicherheit seines eignen Staats durch Anschläge die andre gegen ihn gefaßt haben, in Gefahr gesetzt wird, noch in andern Staaten Revolutionen vorgehn, oder Kriege geführt werden, welche einen nachtheiligen Einfluß auf sein Land befürchten lassen; kurz wenn die politische Welt eines ruhigen und heitern Tages genießt.

In diesem Zustande, (welchen man als denjenigen ansehen kan, auf welchen die Regeln der Moral eigentlich berechnet sind) darf, wie ich schon gesagt habe, ein guter und menschenfreundlicher Fürst, nie zuerst und freywillig etwas stören.

Welchen Bewegungsgrund könte er dazu haben, der einen Schein von Gültigkeit hätte? Der Fall der Nothwehr die alles entschuldigt, ist nicht vorhanden. Und kein Staats-Interesse, welches er auch immer vorwenden möchte, ist den Vortheilen gleich, die ein solcher Ruhestand den Ländern gewährt.

In einem solchen Zeitraume ist also strenge Beobachtung aller Verträge sorgfältige Achtsamkeit auch die kleinsten Ursachen zu Beschwerden für die benachbarten Staaten, und besonders Anlässe zum Mißtrauen zu verhüten, — endlich Vereinigung der ganzen Aufmerksamkeit auf die innere Verwaltung des Staats, heilige Pflicht jedes Regenten.

Zweyter Zustand. Wenn gegen einen Staat Anschläge und Verbindungen jetzt eben gemacht werden, oder doch mit großer Wahrscheinlichkeit zu befürchten sind.

Jenes setzt Thathandlungen voraus, von welchen der bedrohete Staat hinlänglich unterrichtet seyn muß, wenn die darnach genommenen Maaßregeln gerecht seyn sollen. Dieses kann auch zuweilen aus den Gesinnungen der Nationen und ihrer Fürsten mit ziemlicher Sicherheit geschlossen werden.

Unser großer Friedrich fand sich vor dem Anfange des Krieges von 1756, gegen den Oesterreichischen Staat und seine Verbündeten in dem ersten Falle; — die Königin Elisabeth gegen Philipp den zweyten, fast ihre ganze Regierung hindurch, und am meisten in dem Jahrzehend von 1580 bis 90, in dem letztern. Religions-Eifer und Geist des Despotismus mußten damals Spanien gegen eine Insel waffnen, welche der Schutzort der Freyheit und des Protestantismus war. Das Entgegenstehende des Interresses in den holländischen Angelegenheiten, Unwille über die fehlgeschlagene Erwartung in Absicht seiner vormahligen Verbindung mit England, — endlich manche kleine angethane und empfangene Beleidigungen waren für einen Geist, wie Philipps seiner, zu starke Ursachen zum Hasse, als daß Spanien nicht schon vor Ausrüstung seiner unüberwindlichen Flotte, als Feind Englands angesehen werden sollte. Darnach mußte also auch, nach gesunder Politik, Englands Königin handeln.

In

In solchen Zeitpuncten nimmt mit der Gefahr auch die Schwierigkeit zu, das was Pflicht der Selbsterhaltung, und das was die Treue und die Gerechtigkeit fordert, genau von einander abzusondern.

Es sind besonders hiebey zwey gefährliche Puncte wo es leicht ist von dem rechten Wege, als unklug, oder als ungerecht abzuweichen: erstlich in Absicht der Art und Weise, wie man zur Kenntniß der Anschläge seiner Gegner gelangt; zweytens in Absicht der Mittel welche man vorkehrt sie zu vereiteln.

Wenn es nicht erlaubt seyn soll, sich eher gegen bloße gemachte Entwürfe andrer, mit den Waffen in der Hand zur Wehre zu setzen, als bis man von der Wirklichkeit solcher Entwürfe gewiß überzeugt ist: so scheint es, müsse man das Recht haben alle Schritte zu thun, wodurch man das Vorhaben seiner Rivale entdecken könne. Demohnerachtet sind einige dieser Schritte, worunter z. B. die Bestechung der eignen Diener unsers Gegners, die heimliche Entwendung von Documenten gehören, — den Begriffen von Treue und Redlichkeit, die ein tugendhafter Mann hat, dergestalt zuwider, daß er sie unmöglich billigen kan, wenn es nicht schon ein erklärter Feind ist, gegen den sie gebraucht werden. Aber in diesem Falle wären sie unnöthig. Ueberdieß sind solche Kunstgriffe feindselige Anschläge andrer zu erfahren, wenn sie entdeckt werden, selbst schon hinlängliche Ursachen Feindschaft zu erregen, und machen also den selbst zum Beleidiger und ersten Aggressor, der sich nur von den be-

vorstehenden Angriffen der Gegenparthey vergewissern wollte.

Auf der andern Seite würde ein, der Eifersucht anderer ausgesetzter Fürst sich seinen Feinden auf gut Glück Preis geben müssen, wenn er bey bloßen Vermuthungen einer von denselben ihm drohenden Gefahr, weder gegen sie agiren, noch seine Besorgnisse durch alle mögliche Wege der Erkundigung aufklären dürfte.

Ich zeige hier blos die Schwierigkeit an, ohne im Stande zu seyn, sie völlig aufzulösen. Zeit und Umstände verändern viel: und wenn nicht in dem Charakter eines Fürsten oder seines Ministers Hinterlist liegt; wenn es ihnen wirklich nur um Sicherheit und Vertheidigung des Reiches welchem sie vorstehn zu thun ist: so wird ihnen in jedem besondern Falle ihr Gewissen besser als der Rechtslehrer sagen, was ihnen erlaubt sey.

So viel ist gewiß, schon in dem Gedanken, daß eine Nation die andre für ihren natürlichen Feind, ein Staat den andern für seinen nothwendigen Rival hält, liegt schon etwas so menschenfeindliches, zum Theil etwas so ungerechtes und unwahres, daß wenn man diese Maxime erst gelten läßt, man umsonst eine Regel sucht, Ungerechtigkeiten und Treulosigkeiten zu verhüten welche nothwendige Folgen jener Maxime sind. Denn was ist mir nicht gegen den erlaubt, von dem ich gewiß glaube, daß er immer mit dem Vorsatz herumgeht, mich zu Boden zu schlagen?

Je weniger allgemeine Gründe also vorhanden sind, solche bleibende feindselige Gesinnungen bey irgend einer Nation oder einem Regenten gegen einen andern vorauszusetzen: je weniger gewagte Schritte darf dieser letzte sich erlauben um die Wirkungen dieser Feindseligkeit auszukundschaften.

Dieser Zustand der Dinge nähert sich in Europa: und wenn die Menschen nicht an Gewohnheiten, an Formeln, an alten ererbten Maximen mehr hiengen, als sie von ihren eignen Ueberlegungen regiert werden: so würde schon jetzt in Europa von natürlichen Feinde unter Politikern nicht mehr die Rede seyn.

Aber da doch dieser von ehemaligen Kriegen übrig gebliebne Saamen zu Streitigkeiten noch immer keimt: so ist dieß wenigstens der Maaßstab, nach welchem Rivale sich im Frieden gegen einander zu betragen haben. „Vor geheimen Nachforschungen von meiner Seite, müssen offenbare Merkmale des übeln Willens von Seiten meiner Gegner vorhergehn."

Der zweyte Punkt, „welche Mittel ein Staat brauchen dürfe, um vermuthliche Anschläge seiner Gegner zu hintertreiben" hat weniger Schwierigkeit.

Es ist klar, daß die gelindesten die besten sind. Wenn also durch pünctliche Erfüllung aller eingegangnen Verträge, und durch die nachbarlichste Begegnung, der Haß des Gegners zu entwaffnen ist; wenn man sich durch Bündnisse, durch eine gute Landesverwaltung, durch bloße Sorgfalt auf alle Vertheidi-

gungsanstalten gewandt, hinlänglich vor ihm schützen kan: so ist das Zuvorkommen nicht erlaubt.

Aber wer wagt sich, zu behaupten, daß dieß ohne Ausnahme der Fall sey? und daß nicht der erste Aggressor doch der wahrhaft gerechte Mann seyn könne, weil er nichts thut als unausbleiblichen, und dann wenn sie erst ausbrechen ihm unwiderstehlichen Angriffen andrer zu begegnen? Wer da weiß, was im Kriege das Unerwartete, die Schnelligkeit und das Glück der ersten Unternehmungen vermag, der wird einem mit Kriege bedrohten Fürsten nicht ohne Einschränkung anrathen diese Vortheile seinen Feinden in die Hände zu geben.

Der dritte Fall ist: wenn ein Staat zwar nicht selbst bedroht wird; aber wenn er in andern Staaten große Veränderungen vorgehn, sie in bürgerliche Streitigkeiten oder in Kriege verwickelt sieht, welche durch entfernte Folge auch ihm selbst schaden oder nutzen können. Welchen Antheil darf er daran nehmen, welche Rolle hat er dabey zu spielen?

Diese Frage ist vielleicht die wichtigste von allen, weil die Fälle wo sie zu beantworten ist, am häufigsten vorkommen, und die Gefahr also Ungerechtigkeiten in dieser Art zu begehn, am größten ist. Weit öftrer werden Europäische Fürsten in Kriege andrer verwickelt, als sie selbst Kriege zu führen haben. Um das Interesse von einem oder zwey Mächten dreht sich immer die ganze politische Maschine von Europa.

Die

Die meisten Streitigkeiten werden erst durch die Einmischung der Nebenpartheyen verwickelt und langwierig. Ueberdieß ist dieß immer das letzte Ziel des königlichen Ehrgeizes, — (wie man gemeiniglich sagt,) — eine große Rolle auf dem Schauplatz der Welt zu spielen, d. h. mit andern Worten, auf die Angelegenheiten andrer Staaten Einfluß zu haben; bey ihren Entwürfen zu Rathe gezogen zu werden, oder bey ihren Händeln, es sey als Schiedsrichter es sey als Gehülfe einer Parthey den Ausschlag zu geben.

Ehe wir von den Ausnahmen reden, müssen wir erst die Regel festsetzen. Diese ist nach Gründen der Vernunft und des allgemeinen Rechts folgende. „Der Souverän eines Staats hat sein eigentliches Geschäfte innerhalb der Gränzen desselben. Darauf ist also auch seine Autorität eingeschränkt. Handlungen andrer Staaten gehören nicht unter seine Gerichtsbarkeit, so wenig als die Vorfälle in denselben seine Fürsorge erfordern. Was in beyden die Sicherheit oder die Wohlfahrt seines Landes nicht berührt, dabey muß er sich blos als Zuschauer verhalten, wenn er nicht von den interessirten Partheyen selbst zur Theilnehmung aufgefordert wird."

So wie im bürgerlichen Leben, die ungebetnen Friedensstifter oft die Zänkereyen vergrößern, und die, welche sich zu Reformatoren aufwerfen, die verdorbne Sachen noch mehr zerrütten: so bringen auch ehrgeizige Fürsten, indem sie sich anmaßen die Wagschaale von Europa in Händen zu halten, eben dadurch die

Geschäfte noch mehr aus dem Gleichgewicht; und zünden das Feuer der Zwietracht erst recht an, indem sie strittige Rechte durch die Dazwischenkunft entscheiden wollen. Die Partheyen welche Frankreich bey Erlöschung des Valesischen Stamms theilten, wären nie so erbittert gegen einander geworden, wenn Philipp sich nicht eingemischt hätte, die streitige Succession zu reguliren. — Ist es überdieß bloß Herrschsucht welche einen Fürsten bewegt, sich bey allen in benachbarten Staaten entstehenden Unruhen thätig zu erweisen; so wird er es in kurzem nicht dabey bewenden lassen, die Gelegenheiten die sich ihm zum Gebrauche seines Ansehens darbieten, zu nutzen: — er wird selbst Anlässe dazu hervorzubringen suchen; er wird Unruhen stiften um sie beyzulegen; — er wird Partheyen gegen einander aufhetzen, um als Gebiether in einem fremden Lande handeln zu können.

Eine solche Rolle haben mächtige Monarchen Europens zuweilen gespielt, — mehrere haben darnach gestrebt. Sie hat in der That etwas glänzendes. Und beynahe kan bey einem Fürsten die Begierde nach Macht außer der Sicherheit keinen andern Endzweck haben, als auf diese Weise zur indirecten Beherrschung mehrerer Staaten zu gelangen. Aber es ist doch eine unerlaubte und für das Wohl der Völker verderbliche Rolle.

Indeß ist jetzt in Europa die Verbindung des Interesses der verschiedenen Staaten, besonders wegen des doppelten Gegenstandes, des politischen Gleich-

gewichts und des Handels so groß, daß, nach der Wahrheit, in keinem Theile dieses Systems merkwürdige Veränderungen vorgehn können, ohne daß jeder andre Theil desselben, mehr oder weniger die Wirkung davon gewahr wird.

Den Fürsten Europens ganz zu verwehren, an fremden Regierungsangelegenheiten Theil zu nehmen, hieße die Staaten dieses Welttheils wieder so isoliren, wie sie es in uralten Zeiten waren. Und die Folge davon müßte seyn, daß, indem sie sich weniger um einander bekümmerten, sie sich auch nicht mehr einander so gut kennten, sie also sich auch mehr vor plötzlichen Ueberfällen gegenseitig fürchten müßten: woraus von jeher weit größre Ungerechtigkeiten entsprangen, als diejenigen sind, welche die unzeitige Neugierde und Geschäftigkeit der Regenten in Absicht fremder Staatssachen, begleiten.

Wenn die Sicherheit eines Staats also durch Veränderungen, die bey einem Nachbar vorgehn, in Gefahr geräth: so darf der Regent des ersten hinzutreten, die Sachen wieder in die Ordnung zu bringen, welche seinen Besorgnissen abhilft. Dieser Fall der angegriffnen Sicherheit ist alsdann vorhanden, wenn durch den befürchteten Ausgang der Unruhen, entweder ein Staat, der auf der Waage von Europa ein merkliches Gewicht gab, zu schwach, ein andrer übermächtig wird, oder wenn der Krieg sich unsern Gränzen nähert; oder wenn ein Bundsgenosse sich in einen Feind verwandelt.

Auch in der bloßen Absicht Gutes zu stiften, darf ein mächtiger Fürst, der andre Staaten zerrüttet,

von Feinden bedroht, von übermüthigen Siegern unterdrückt, oder von Factionen zerrissen sieht, sich als Beystand der bessern Parthey oder als Vermittler thätig erweisen. Es kann zuweilen wahre preißwürdige Großmuth seyn, in Staaten, deren Schicksale auf unser Wohl und Wehe geringen Einfluß haben, Ruhe wieder herzustellen, oder eine glücklichere Einrichtung der Dinge zu befördern.

„Aber darf sich der Regent auch solcher Gelegenheiten zu seiner eignen Vergrößerung bedienen?“

Es sind Beyspiele, wo dieses geschehen ist, auf allen Blättern der Geschichte zu finden. Fast immer haben die Helfer der Unterdrückten, oder die Schiedsrichter der Streitenden, sich für ihre Wohlthat so reichlich bezahlt gemacht, daß es ungewiß geblieben ist, ob sie mehr für ihre Freunde und die gute Sache, oder für ihren eignen Vortheil die Waffen ergriffen haben. Es kostete das Deutsche Reich die drey Lothringischen Bisthümer, daß Frankreich sich der Freyheit seiner Fürsten, und der verbesserten Religion zu Carls des fünften Zeiten annahm. Die Schweden und Franzosen erhielten zur Belohnung ihrer schiedsrichterlichen Theilnehmung an den Unruhen des dreyßigjährigen Krieges so ansehnliche Provinzen von Deutschland, daß eigentlich zu Eroberungen unternommene Kriege ihnen nicht mehr hätten einbringen können.

Solche Beyspiele vermehren eben den freundschaftlichen Eifer, mit welchem immer die Potentaten Eu-

ropas herbeyeilen, wo irgend ein Feuer sich entzündet, um, wie sie vorgeben, löschen zu helfen, aber in der That, um etwas von dem aus den Flammen gerettetem als Beute davon zu tragen.

Ist nun dieß gerecht?

Es ist abermals unmöglich dieß bejahend oder verneinend im allgemeinen zu beantworten. Aber gewisse allgemeine moralische Grundbegriffe lassen sich festsetzen, nach welchen jeder Fürst und Staatsverwalter, wenn es ihm anders um Erfüllung seiner Pflicht zu thun ist, sein Verfahren prüfen kann.

Alles was ein Regent in solchen Fällen thut bloß um einer ihm als Menschen eignen Leidenschaft Gnüge zu thun, oder um einen nur auf seine Person und seine Familie eingeschränkten Vortheil zu erhalten, — das ist unrecht.

Alles was er in fremden Angelegenheiten thut, bloß der Nation wegen welcher er vorsteht, zu Beförderung eines Interesses, das sich lediglich auf seinen Staat bezieht, (ausgenommen wenn Erhaltung und Sicherheit dieses Interesse ist) das kann, nach den Umständen, bald recht, bald unrecht seyn.

Alles was er thut mit Rücksicht auf Sicherheit, Freyheit und Wohlstand der sämtlichen Nationen, welche in die unter seine Gerichtsbarkeit gezogne Angelegenheit, oder in den von ihm mit ausgefochtnen Streit verwickelt sind, das ist vollkommen recht.

Jacob der erste that Recht, daß er sich nicht in die Händel des Churfürsten von der Pfalz, bloß weil dieser sein Schwiegersohn war, mischte, wenn er dessen Wahl zum Könige von Böhmen für unrechtmäßig, und die Sache desselben zugleich für gleichgültig für Englands Sicherheit und für die Wohlfahrt von Europa hielt. Aber seine Gewissenhaftigkeit war zu groß, oder seine Moral nicht aufgeklärt genug, wenn er sich verpflichtet hielt, einem so nahe verbundnen Fürsten, der in Gefahr war völlig unterdrückt zu werden, wegen des zweydeutigen Rechts seiner ersten Schritte nicht beystehen zu dürfen, da doch mit seinem und seiner Bundsgenossen Falle, die deutsche Freyheit und die protestantische Religion über den Haufen fiel, und Papisten und Spanier, — damals die Erbfeinde von England, und in der That Feinde von allem was Glück und Wohlseyn der Staaten heißen kan, — die Oberhand behielten.

Wenn Gustav Adolph bloß die Absicht gehabt hätte, sich die Unruhen Deutschlands zu Nutze zu machen, um einen festen Fuß in demselben fassen zu können, und in dem Fürstenrath desselben eine Stimme zu erhalten: so war das Blut seiner Schweden für einen mehr ihrem Fürsten als ihrem Lande wichtigen Gegenstand mit Unrecht gewagt; und das Blut der Deutschen, die er zu bestreiten kam, mit Unrecht vergossen. Aber er verdient Dank und Ehre, wenn er zugleich Retter von Deutschland und von der Gewissensfreyheit seyn wollte.

Es wird ein ewig glänzender Schmuck in der Krone der preußischen Monarchie bleiben, daß der größte ihrer Könige seine Heldenlaufbahn mit einer Unternehmung beschloß, welche ohne seine Macht zu vergrößern, oder seinen Staat zu bereichern, bloß zur Aufrechterhaltung der Constitution von Deutschland, zur Beschützung fremden Eigenthums, und zur Befestigung des allgemeinen Ruhestandes abzielte, — so wie der Nachfolger dieses Helden seine Laufbahn mit einer gleich edel abzweckenden, gleich uneigennützig ausgeführten Theilnehmung an fremden Angelegenheiten angefangen hat.

Doch der Sinn jener Regeln wird sich noch deutlicher zeigen, wenn ich die Fälle, worinn sie anzuwenden sind, genauer unterscheide.

Die Veränderungen eines Staats, von welchen ich untersuche in wie weit sie andre Mächte zur Theilnahme an denselben berechtigen, sind vornehmlich von zweyerley Art, entweder Streitigkeiten die er mit Auswärtigen hat, Kriege die er führt, Eroberungen die er macht, Niederlagen die er leidet; oder es sind Aenderungen seiner Constitution, Zuwachs oder Verlust an Rechten auf Seiten eines oder des andern seiner Staatsglieder, nebst den aus solchen Aenderungen entstehenden, auf solche Aenderungen abzielenden bürgerlichen Unruhen.

Es ist also immer Krieg und Streit, der vornehmlich die Aufmerksamkeit der Ausländer auf einen

Staat hinzieht. Es ist immer, um entweder der einen Parthey beyzustehn, oder beyde zu vergleichen, daß Ausländer sich in jene Händel mischen.

So lange in einem Hause alles ruhig und gesund ist, bekümmert sich die Nachbarschaft nicht um dessen Einwohner. Dann läuft aber alles hinzu, wenn man eine lärmende Zänkerey hört, wenn Feuer geschrien wird, oder wenn jemand darinn tödlich verwundet worden.

Der natürlichste und vernünftigste Zweck dieser vorzüglichen Aufmerksamkeit auf das Böse welches bey andern vorgeht, sollte seyn es zu lindern, — die Zankenden zu versöhnen, das Feuer zu löschen und die Wunden zu verbinden.

So also sollten die Fürsten in jenen Angelegenheiten auftreten, — als Friedensstifter. Und in der That ist dieß auch immer ihr Vorwand. — Aber ist es auch ihr wirkliches Geschäfte?

Die streitenden Partheyen dahin zu bringen, daß sie sich selbst mit einander versöhnen und ihre Rechte durch eigne Verabredungen ausgleichen, ist ein gerechteres und rühmlicheres Werk eines großen Staatsmanns, als selbst mit gewaffneter Faust Schiedsrichter derselben zu werden. Den alten Ruhestand wiederherstellen ist, im Ganzen besser, als noch so weise Aenderungen machen zu helfen, weil diese immer die Unsicherheit der Staaten und ihrer Verfassungen vermehren, jener die Festigkeit derselben dauerhafter macht,

macht, -- woran im Ganzen dem menschlichen Geschlecht am meisten gelegen ist. Denn alle wahren Verbesserungen entstehen in ihm, durch den immer anwachsenden Schatz seiner Erfahrungen und Begriffe nach und nach von selbst, wenn nur sein Fortgang nicht durch physische Unglücksfälle, oder politische Revolutionen gestört wird.

Doch nicht allemal kan die Einmischung eines Staats, in innere oder äußere Streitigkeiten seiner Nachbarn bloß auf Vereinigung der Partheyen gerichtet seyn, oder sich mit einem friedlichen Rath endigen. Zuweilen muß erst mit gefochten werden, ehe man versöhnen kan; und ein sehr zerrütteter Körper kan oft nicht anders in Ruhe gebracht werden, als indem man die Lage und Anordnung seiner Theile abändert.

In diesem Falle tritt also gemeiniglich ein Staat als Bundsgenosse einer der streitenden Partheyen auf, die gegenseitige zu bekämpfen. Die Hauptfrage ist alsdann: welche Parthey er ergreifen solle; die zweyte, durch welche Mittel er ihr beystehen müsse.

Bey jener scheinen mir drey Betrachtungen vorhergehn zu müssen: erstlich, welche von den beyden Partheyen die im Streite liegen, ist die gerechtere? zweytens, welcher Parthey Uebergewicht ist für die Sicherheit und Flor meines Staats am nützlichsten? — endlich welcher Parthey Uebergewicht ist zum Vortheil des menschlichen Geschlechts überhaupt am meisten zu wünschen?

Nach der Regel muß das Recht zuerst zu Rathe gezogen werden. „Wer will dem andern, an Gütern oder an Rechten das Seinige nehmen? Wer ist angreifender Theil? Auf wessen Seite ist das Herkommen, die Gewohnheit, der uralte Besitz, oder vorhergegangne Verträge?

Wenn nicht der Schaden, welchen der gerechte Theil in der Verfolgung seiner Rechte anrichtet, sehr groß, oder der Nutzen der für alle entsteht, wenn an den Rechten selbst was geändert wird, sehr einleuchtend ist: so muß das was immer gewesen ist, aufrecht erhalten, und der welcher für den alten Zustand ficht, in Schutz genommen werden.

Aber doch ist der Fall sehr denkbar, — hat sich in der Welt ereignet, und wird sich wahrscheinlich noch mehrmalen zutragen, daß der angreifende Theil zugleich in andrer Absicht der bessere, — der angegriffene der schlimmere ist, — daß letztrer grausame und unerlaubte Mittel braucht eine gerechte Sache zu vertheidigen, oder Vortheile die er mit Gerechtigkeit erworben hat, auf eine ungerechte Weise verfolgt und nutzt.

Ueberdieß kan die eine Parthey so offenbarer Feind meines Staats seyn, und wenn sie obsiegt demselben so gefährlich werden, daß ich als Regent der Sicherheit desselben schuldig bin der Gegenparthey beyzustehen, ohne die Rechts-Ansprüche derselben untersucht zu haben, und selbst wenn ich an ihrer Gültigkeit zweifle.

Welcher

Welcher Ausgang eines Kriegs oder bürgerlicher Unruhen, — der Sieg welcher Parthey für die Menschheit überhaupt am vortheilhaftesten sey: — das hängt vornehmlich von den Gesinnungen ab die bey einer Parthey herrschen, von dem Grade der Aufklärung und Tugend zu welcher die Menschen in ihr gelangt sind. Der Sieger kan immer seinen Einfluß weiter verbreiten, kan stärker auf andre Menschen (theils durch seine Macht theils durch sein Beyspiel) wirken, als der Ueberwundene. Und wenn also die Grundsätze des erstern irriger, härter und menschenfeindlicher sind als die Grundsätze des letztern: so leidet die allgemeine Glückseligkeit der Menschen durch dieses Uebergewicht des Schlimmern.

Die großen Gegenstände, welche das menschliche Geschlecht bey den Revolutionen der Staaten interessiren, sind hauptsächlich diese drey: ob Gewissensfreyheit oder Religions-Zwang, ob Aufklärung und gute Sitten, oder Unwissenheit und Laster, endlich, ob Despotismus oder Geist einer vernünftigen Freyheit wahrscheinlich durch die emporkommende Parthey wird befördert werden.

Diese Gegenstände müssen den nähern Endzwecken, wovon ich zuvor redete, bey den Berathschlagungen der Cabinetter über die zu ergreifende Parthey nachstehen, weil jeder Fürst für sein Land eher als für das ganze menschliche Geschlecht, und für Aufrechterhaltung der Dinge eher als für Reformirung derselben zu sorgen hat. Aber wenn jene Endzwecke in Sicherheit

sind,

sind, oder die darauf abzielenden Betrachtungen keinen hinlänglichen Ausschlag geben: so ist es einem Menschenfreunde auf dem Throne erlaubt, sich bloß dadurch bestimmen zu lassen, daß er eine duldsame Parthey gegen eine intolerante, daß er die aufgeklärtere, edlere, großmüthigere Nation, gegen die ungesittetere und grausamere, daß er die Freunde der Freyheit gegen despotisch gesinnte vertheidige.

Wir wollen uns vorstellen, um diese Theorie durch ein Beyspiel zu erläutern, daß wir die Berathschlagungen zu machen hätten, welche Gustav Adolph als ein redlicher Fürst ohne Zweifel anstellte, als er sich in den dreyßigjährigen Krieg mischte.

1. „Wer hat Recht, Ferdinand und die Ligvisten, oder die Protestanten? Wer ist der angreifende Theil?“ Dies konte, wenn auf die ersten Veranlassungen des Krieges zurückgegangen wurde, wenigstens zweifelhaft scheinen. Das Recht der Böhmen einen König zu wählen, war nicht ausgemacht, der Titel des Churfürsten von der Pfalz zu dieser Krone war also zweydeutig. In wie weit Unterdrückung, oder gebrochne Verträge von Seiten der Oesterreichischen Regenten, den Böhmischen Ständen die Befugnis gaben die herkommliche Successionsordnung zu ändern war unmöglich zu ergründen. — Auf welche andre entferntere Ursachen des Krieges man zurückgieng, es sey auf den Donawerthischen Tumult, und die gegen die Stadt erkannte Reichsacht, es sey auf die Errichtung der Protestantischen Union und der Katholischen Ligve, oder

auf den Jülich- und Bergischen Successionsstreit: so war, „außer den Mauern von Ilium gefehlt worden, wie innerhalb derselben.“ Die Protestanten hatten sich zuerst gerüstet, zuerst losgeschlagen: aber sie hatten vorhergehende Verletzungen des Religionsfriedens von Seiten der Katholiken, und heimliche Anschläge derselben zu ihrer Rechtfertigung anzuführen. Aber jenen Verletzungen setzte die Gegenparthey noch ältere Eingriffe der Protestanten in die ihnen durch den Religionsfrieden gesetzte Schranken entgegen; und diesen Verdacht erklärte sie für ungegründet, oder schob ihn, nicht ohne alle Wahrscheinlichkeit, auf die Protestanten zurück. Das eigentliche Recht war also im Dunkeln.

2. „Welches ist für Schweden vortheilhafter, — wenn ein despotisch gesinnter Fürst seine unumschränkte Herrschaft bis an das Meer welches auch die Ufer von Schweden bespült, erweitert; wenn eine Religionsparthey in Deutschland die Oberhand bekömmt, welche die Religion des Schwedischen Volks und Königs haßt, und die Anhänger derselben zu verfolgen sich berechtigt glaubt; — wenn endlich der Bundesgenosse und Verwandte des Thron-Prätendenten von Schweden freye Hände bekömmt, sich in die Angelegenheiten des Nordens zu mischen: — **oder** wenn Deutschland unter einem eingeschränkten Oberhaupte in mehrere kleinere Herrschaften getheilt bleibt, wenn ein ansehnlicher Theil dieser Fürsten mit Schweden durch eine gemeinschaftliche Religion und durch Dankbarkeit für die im

Augen-

Augenblicke dringender Noth geleistete Hülfe verbunden, — wenn endlich dem Feinde der gegenwärtigen Regierung und Constitution Schwedens seine mächtigste Stütze entzogen wird.“ — Die Beantwortung dieser Frage, ohne Zweifel der ersten, welche die Staatsmänner von Schweden aufwarfen, konte nicht anders als einstimmig für die Ergreifung der letztern Parthey ausfallen.

3. „Welches ist dem Interesse der Menschheit überhaupt gemäßer, daß der mit Spanien verbundne Kayser Ferdinand, welcher, nachdem er die im Anfange ihm fürchterlichen Gegner überwunden hat, nun alle Welt, auch die welche ihn nicht beleidigt hat, unterdrücken will, seine Macht unverhindert vermehre, oder daß er in seine alten Gränzen zurückgewiesen werde? Welches ist besser, daß die Parthey, deren Religionsgrundsätze den freyen Gebrauch der Vernunft verbieten, und welche alle anders Denkende zu dieser Religion zwingen will, in einem für Europa so wichtigen Lande als Deutschland, dem ersten Sitze der Reformation, obsiege: oder daß diejenige Parthey bey Kräften und in der ungestörten Uebung ihrer Religion bleibe, welche sich zu freyern und duldsamern Grundsätzen bekennt? Welches ist für Europa vortheilhafter, daß spanischer Stolz und römische Bigotterie, oder daß deutscher Freyheitssinn, und protestantischer Untersuchungsgeist sich in demselben ausbreite?“ Auch hierüber konte unmöglich ein Streit seyn, wenigstens bey dem Fürsten und bey dem Volke nicht, welche selbst den

Gottes=

Gottesdienst der Reformatoren bey sich eingeführt, — und welche vor kurzem durch eine kühne Handlung, durch Absetzung eines intoleranten Königs, und Aenderung der Thronfolge, die Freyheits-Rechte einer Nation behauptet hatten.

Es wird nicht unnütz seyn, diesem Beyspiele der löblichsten Theilnehmung eines Fürsten an den Unruhen auswärtiger Staaten ein anderes von entgegengesetzter Art an die Seite zu stellen.

Hatte wohl Philipp der zweyte eben so viel Recht sich in die bürgerlichen Kriege Frankreichs zur Zeit der Ligve, als Gustav sich in den deutschen Krieg zu mischen? Ergriff jener die Parthey, welche er unterstützte, aus eben so billigen Ursachen.

1. Er trat auf gegen das deutlichste und ausgemachteste positive Recht, welches nur in Staatssachen vorhanden seyn kan. Wenn in irgend einem Staate ein Gesetz durch Alterthum, allgemeine Uebereinstimmung der Nation, immer gleichförmige Entscheidung aller Jahrhunderte heilig geworden: so ist es in Frankreich die Successions-Ordnung, nach welcher, wenn der regierende Zweig der königlichen Familie abstirbt, der älteste Sohn des nächsten Mannsstamms ihm auf dem Throne folgt. Nach diesem Gesetze welchem keine auch nur scheinbare Ansprüche entgegengesetzt werden konten, war Heinrich von Navarra der unstreitige Erbe der französischen Monarchie. Und doch wandte Philipp seine Schätze und seine Heere an, eben diesen Heinrich von der Thronfolge auszuschließen.

2. Es war nicht Philipps Reich, es war nur er selbst, es war nur seine Tochter deren Interesse er durch Ränke, Bestechungen, heimliche und offenbare Gewalt bey den französischen Unruhen zu befördern suchte. Spaniens Sicherheit stand auf keinem Fall von Seiten des geschwächten und in Factionen getheilten Frankreichs in Gefahr, der Thronfolger in diesem möchte seyn, welcher er wollte. Spaniens Wohlfahrt konte nichts dadurch gewinnen, wenn ein Guise in Frankreich herrschte. Selbst Spaniens Vergrößerung, wenn, nach den unrichtigen Begriffen der damaligen Politik, diese ja für einerley mit der Vermehrung der National-Glückseligkeit gehalten wurde, konte nicht als die Absicht von Philipps Entwürfen angesehn werden, da er Frankreich als ein abgesondertes Reich seiner Tochter und ihrem Gemahl zueignen wollte. Alle seine Triebfedern lagen in Leidenschaften des Menschen Philipps, nicht in Entwürfen des Königs und Landesvaters. Es schmeichelte ihm, jetzt, während der Unruhen, in diesem Lande, durch seine Gesandten zu herrschen. Es reitzte noch mehr seinen Ehrgeitz die Regierung dieses Staats, so lange er lebte, durch den Einfluß den er auf seine Tochter, auf einen König den er eingesetzt hätte, und auf eine Parthey die immer seines Beystandes bedürfen würde, hoffen konnte, in Händen zu behalten. Alles das waren bloß persönliche Vortheile für ihn. — Der einzige Vortheil seines Staats auf die Zukunft, war die Wahrscheinlichkeit Frankreich zum Bundesgenossen oder doch nicht so oft zum Feinde zu haben. Aber dieser Vortheil war so

entfernt

entfernt und so ungewiß, daß es unerlaubt blieb ein unstreitiges Recht um deßwillen zu verletzen, und die Schätze und das Blut seiner Unterthanen ihm aufzuopfern.

3. Sehen wir auf ein noch höheres und allgemeineres Interesse, so finden wir Bewegungsgründe zu Philipps Unternehmen, die wir nicht ganz verwerfen können, wenn wir uns, wie es billig ist, ganz in seine Stelle versetzen. Er war ein so eifriger Katholik, daß er das Wohl der Länder, und die Sicherheit der Könige an das Bekenntniß dieser Religion gebunden glaubte. Die Aufrechterhaltung und Ausbreitung derselben in der Welt, hielt er für die erste Pflicht eines Souveräns. Nach solchen Begriffen konte er es für etwas sehr verdienstliches ansehen, daß er seinen Glaubens-Genossen in Frankreich, — nicht nur in Streit mit ihren protestantischen Mitbürgern Beystand leistete, sondern daß er sie auch zum Kriege mit denselben aufforderte. Er konnte es als einen sehr würdigen Gegenstand seiner Politik und seiner Waffen ansehen, vom französischen Throne einen Prinzen zu entfernen, mit welchem die Ketzerey zugleich in diesem großen Lande triumphiren würde. — Die Nachwelt hat demohnerachtet diese Rechtfertigung nicht gelten lassen. Die Erfahrung hat das Irrige in den Religionsbegriffen des Philipps gezeigt; die Vernunft mißbilligt einen so unaufgeklärten Religionseifer, als den größten Flecken in dem Charakter eines Regenten; und das moralische Gefühl verabscheut das Heimtückische und Grausame in den Maaßregeln, durch welche Philipp der

Religion zu dienen vorgab, da doch Religion nur insofern ein Gut ist, als sie Rechtschaffenheit und Menschenliebe befördert. Endlich wird dieser Bewegungsgrund Philipps selbst als ein bloßer Vorwand verdächtig, wenn man sieht, daß er sich der Bekehrung Heinrichs, und der Lossprechung desselben vom Banne, eben so eifrig widersetzte, als er sich zuvor der Thronbesteigung des noch ketzerischen und im Banne lebenden Heinrichs widersetzt hatte.

Bey diesem Artikel meiner Untersuchung wäre es unnatürlich nicht Ludwigs des vierzehnten zu erwähnen, des Fürsten, der mehr als irgend ein andrer sich in die Angelegenheiten seiner Nachbarn gemischt hat, und ganz Europa durch seine Intrigven und die Furcht vor seinen Waffen zu beherrschen suchte. Ich will aber nur Eine seiner hieher gehörigen Unternehmungen anführen, — gerade diejenige, welche die scheinbarsten Vorwände hatte. Ich meyne den Beystand den er dem abgesetzten Jacob dem zweyten leistete, ihn wieder auf den Thron Großbrittaniens zu setzen.

Niemals hatte er noch eine, den positiven Rechten nach so gute Sache vertheydigt. Jacob, der rechtmäßige König von England, von einer Faction seiner Unterthanen, welche die Oberhand erhielt, vertrieben, von seiner eignen Tochter und seinem Schwiegersohne verdrängt, nahm zu seinem Bundesgenossen seine Zuflucht. Welcher gerechte Monarch konte die in Jacob beleidigte Majestät ungerochen lassen, — welcher menschenfreundliche Fürst mußte nicht an dem Schicksale

sale eines von seinen eignen Kindern verrathnen Vaters Theil nehmen?

Man setze hinzu, daß Ludwig dem nahen Ausbruch eines Krieges entgegensah, für welchen er durch die Revolution in England, wenn sie Bestand hatte, einen neuen mächtigen Feind bekam, und zu welchem er sich einen treuen Alliirten verschaffte, wenn er Jacoben wieder einsetzte. Das Französische Interesse schien in diesem Zeitpuncte mit dem Interesse der Stuarts enge verbunden.

Auch für die katholische Religion, deren Beschützung sich Ludwig immer zur Pflicht machte, auch für die allgemeine Ruhe der Völker, und die Festigkeit der Thronen, schien viel gewonnen, wenn rebellische und ketzerische Unterthanen in Großbrittanien gehindert würden, das Beyspiel einer gegen ihren katholischen Souverän glücklich ausgeführten Empörung zu geben.

Warum hat demohnerachtet die Nachwelt diese dem Staats-Interesse so gemäße, so großmüthige Verwendung Ludwigs für das alte Recht, und für den Unterdrückten, nicht mit so lautem Beyfalle gepriesen, als andre Unternehmungen, von mehr zweydeutiger Rechtmäßigkeit? — Bloß deßwegen weil sie nicht gelungen ist?

Der üble Erfolg trägt allerdings in der Politik dazu bey, die Güte der Bewegungsgründe zu verdunkeln. Aber ich glaube doch auch, daß die Stimme die insgeheim in aller Menschen Herzen für die Frey-

heit, und für die Aufklärung spricht, das Urtheil der Welt über diese Begebenheit geleitet habe. Es war freylich nur ein Theil der Englischen Nation welcher den Prinz von Oranien herbeygerufen hatte, (denn sonst hätte Jacob keine Anhänger mehr übrig behalten, die doch noch sein Enkel in Menge fand:) — aber es war der größere, der ansehnlichere und der erleuchtetere Theil. Mit völliger Einstimmigkeit einer Nation ist nie eine Staatsrevolution zu Stande gekommen. Und wenn man es also ihren vornehmsten und edelsten Gliedern, wann diese die Mehrheit der Stimmen im Volke auf ihrer Seite haben, nicht zugestehen will, daß sie Aenderungen in der Staatsverfassung oder in der Thronfolge machen dürfen, so kan sich keine Nation eines Tyrannen oder einer unterdrückenden Regierung entledigen. Ein solcher Grundsatz würde das Recht einer einzelnen Person über das Recht eines ganzen Volks zu sehr erheben. Und diesem widerspricht das Freyheitsgefühl jedes edlen Menschen. Also war das Recht Jacobs, das Unrecht des Wilhelms und der Maria, nicht erwiesen: denn bey so einem wichtigen Interesse konte die Verwandschaft in keine Betrachtung kommen.

Daß überdieß Jacob weniger aufgeklärt als sein Volk war, daß er in kleinen Gebräuchen und in der Unterwürfigkeit unter dem Pabst die Religion suchte, da viele seiner Unterthanen schon erkannten, daß sie nur in der Ausübung aller moralischen Pflichten bestehen könne; — daß, wenn Jacob mit seinem Entwurfe die katholische Religion in England wieder einzuführen, durch-

durchgedrungen wäre, diese philosophische Nation viel von ihrem Scharfsinn und besonders von derjenigen Denkfreyheit verlohren hätte, durch welche sie seitdem die übrigen Nationen erleuchtet hat: dieß wird gegenwärtig auch der vernünftige Katholik zugestehn.

Ludwig war also mehr auf der Seite eines scheinbaren Rechts und eines persönlichen Interesse, insofern seine eigne Hoheit und Unverletzlichkeit zu leiden schien, wenn ein anderer König entthront wurde, als auf der Seite eines großen die Menschen überhaupt und die Nachwelt interessirenden Nutzens. Die Parthey gegen welche er stritt, war im Grunde die Sache der Vernunft und einer vernünftigen Freyheit. Die Bewegungsgründe, welche Ludwigen bey dieser Gelegenheit regierten, sind also in der Folge, entweder nicht für lauter oder nicht für aufgeklärt genug gehalten worden. Dieß hat den Werth seiner Handlung in den Augen unpartheyischer Beurtheiler vermindert. Sein Staatsvortheil konnte dieß erfordern, daß er versuchte Jacoben wieder einzusetzen: aber das Interesse des menschlichen Geschlechts hat gewonnen, daß es ihm nicht gelungen ist.

Die erste Frage bey der Einmischung in Geschäfte fremder Staaten, sagte ich, ist, welche Parthey man ergreifen, — die zweyte, durch welche Hülfsmittel man sie unterstützen solle. — Ich will hierüber nur eine einzige Betrachtung anführen, da diese Abhandlung sich ohne das schon über das Maaß verlängert hat, welches ich mir vorsetzte.

Alles heimliche ist in der Politik verdächtig. Das offenbare ist immer edler. Also in einem fremden Staate, einer Parthey der man sich äußerlich nicht anzunehmen scheint, insgeheim Geld, Waffen oder Rathgeber zuschicken, ist gemeiniglich eine unerlaubte Handlung. Sie ist nur noch um einen Schritt von der Maaßregel entfernt, Partheyen in einem Lande, wo keine sind, zu stiften, und Mitbürger unter einander, oder Unterthanen gegen ihre Obrigkeiten aufzuhetzen, welches immer schändlich ist.

Demohnerachtet haben sich in den vorigen unruhigern Zeiten Europas, wo mehr Saamen zu bürgerlichen Fehden in dem Haß der Religionspartheyen, oder in den Mängeln der bürgerlichen Verfassungen lag, wenige Staatsmänner Bedenken gemacht, die Rivalen ihrer Staaten durch diese heimliche Unterhaltung der bey jenen entstandnen Gährungen zu schwächen, oder ihnen durch die geheime Direction derselben Abbruch zu thun.

Was Philipp in Frankreich that, das that Elisabeth in Holland, ehe sie sich noch öffentlich für die vereinigten Provinzen erklärte; das that Richelieu in Deutschland, ehe er an dem dreyßigjährigen Kriege directen Antheil nahm. Auch jezt ist diese Politik nicht ausgestorben. Die Factionen von Schweden wurden vor der lezten Regierungsveränderung von eben so viel auswärtigen Mächten regiert. Und wer weiß nicht, welche geheimen Triebfedern in unsern Zeiten die Schritte der Patrioten in Holland so verwegen machte?

Nur

Nur die Noth, glaube ich, und die Furcht vor einer großen Gefahr kann solche Maaßregeln rechtfertigen. Elisabeth war eher zu entschuldigen, wenn sie dem Könige von Spanien heimliche Feinde erweckte, oder die welche er hatte, insgeheim unterstützte, als Ludwig der vierzehnte, wenn er am Hofe Carls des zweyten, Minister und Parlementsglieder bestach; oder die Factionen in Ungarn unterstützte.

Ueberhaupt dünkt mich, würde in vielen Fällen der Verwaltung der auswärtigen Geschäfte, folgende Regel ein guter Leitfaden für gewissenhafte Regenten seyn, wenn sie über Entwürfe, die von zweydeutiger Natur sind, sich berathschlagen.

Alle die Maaßregeln, bey welchen die, welche sie ausführen, sehr unmoralische, treulose, niederträchtige Handlungen thun müssen, bey welchen selbst Menschen zu solchen Handlungen überredet, bestochen, gezwungen werden müssen, — solche Maaßregeln sind eines edeldenkenden Fürsten und einer braven Nation unwürdig.

Also Diener eines fremden Herrn zu Verräthern, Bürger eines andern Landes zu Aufwieglern machen, — Gesetzlosigkeit, Tumult und Blutvergießen in einem andern Staate durch Kunstgriffe veranlassen: das ist schlimmer als offenbare Gewalt brauchen, und Länder durch Kriegsheere verheeren. Hier werden wenigstens nur die Leiber und Güter der Menschen angegriffen: dort wird selbst gegen ihre Tugend und ihre moralische Glückseligkeit zu Felde gezogen.

*

Zwey Gegenstände muß ich noch berühren, ehe ich diese Materie als geendigt ansehen kann. Der eine betrifft die Einschränkung und Berichtigung einer Behauptung in meiner vorhergehenden Abhandlung: der zweyte betrifft die Collisionen mit dem Rechte die aus dem Handlungsinteresse entstehn.

„Die Sorge für die Sicherheit des Staats“ habe ich gesagt, „kann selbst zuweilen erfordern, ihn durch Eroberungen zu vergrößern, um ihn mit den übrigen Mächten in ein gewisses Gleichgewicht zu bringen.“ — Ferner: „Es kann Eroberungen geben, welche nicht nur dem erobernden Staate, nicht nur den eroberten Provinzen selbst, sondern auch ganz Europa und dem ganzen menschlichen Geschlecht nützlich sind: entweder weil durch die neue Vertheilung des Staatseigenthums das Gleichgewicht größer, und also der Ruhestand den Völkern mehr gesichert, oder der Verkehr derselben erleichtert wird.“ „Der großen Zerstöhrung in der politischen Welt,“ sage ich an einem dritten Orte, „ist in dem neuern Europa dadurch vorgebeugt worden, daß die Monarchien desselben sich bis zu gewissen natürlichen Gränzen ausgedehnt haben.“

Diese Sätze die von unleugbaren Erfahrungen abstrahirt sind, haben dennoch Einschränkungen nöthig, wenn sie nicht anstößig und dem Mißbrauche unterworfen seyn sollen. Es ist aber in manchen Materien sehr schwer, jeder Behauptung ihre Schranken gleich hinzuzufügen. Der billige Leser muß dieselben nach dem

Geiste und dem Inhalt der ganzen Abhandlung selbst setzen.

So, um von dem letzten Satze anzufangen, konnte es nicht meine Meynung seyn, daß jene natürliche Gränzscheidung der Staaten zur Erhaltung des Friedens unter ihnen durchaus nothwendig sey. Ich sehe sehr wohl ein, daß Königreiche und Republicken bestehen, die keine andre als willkührliche Gränzen haben, deren Festigkeit auf der Heiligkeit der Tractaten beruht. Ich verlange also nicht etwan, daß diese Gränzen so lange verrückt und Kriege und Eroberungen so lange fortgesetzt werden sollen, bis jeder Staat ein Meer, ein Gebürge oder einen großen Strom erreicht habe. — Meine Absicht war mehr zu erklären, warum das was vor Zeiten in dieser Art geschehen ist, nicht laut gemißbilligt wird, als zu sagen, was jetzt noch geschehen soll; — mehr, manche ehemalige Unruhe, welche Europa verwüstet hat, als einen Theil von dem Plane der Vorsehung, und den Erfolg, zu rechtfertigen, als eine Regel für künftige Fälle zu geben.

Und in dieser Rücksicht wird der strengste Rechtslehrer, wenn er über die Geschichten alter Eroberungen nachdenkt, Tadel und Lob sehr ungleich austheilen. Er wird erkennen daß es deren gegeben habe, die jetzt fast unumgänglich nothwendig scheinen, andre die den Staaten sehr nützlich waren, noch andre die bloß dem Ehrgeize einzelner Menschen zur Befriedigung dienten.

Es ist z. B. gewiß, daß seitdem fast der ganze Völkerstamm, welcher französisch spricht, und die ganze Ländermasse, welche von dem Rhein und den Pyrenäen eingeschlossen wird, unter demselben Könige vereinigt ist, das Innere von Frankreich einer ungestörtern Ruhe genießt, und selbst sein Verhältniß mit Auswärtigen friedlicher ist, als da ein Theil seiner Provinzen unter Englands Scepter gehörte. Wenn also auch Philipp August, Carl der siebente und Heinrich der zweyte nicht mit den vollgültigsten Rechtsgründen versehen waren, um von den Englischen in Frankreich gelegnen Domänen, zuerst die Normandie und die angränzenden Provinzen*), dann Gvienne **), endlich das am längsten rückständige Calais ***) ihrem Staate wieder einzuverleiben: so verdienten doch diese gewaltthätigen Schritte, (welche zum Theil Operationen in Kriegen waren, die schon aus andern Ursachen Frankreich mit England führte) vor den Augen der Zeitgenossen und der Nachwelt, weit mehr Nachsicht als der Versuch Ludwigs Holland im Jahr 1672 zu erobern, die Einnahme von Straßburg mitten im Frieden oder die unter dem Schein eines rechtlichen Verfahrens von seinen Reunions-Cammern ausgeübten Räubereyen.

Es ist ein Glück für die Einwohner der Gruppe von Inseln, die der Schöpfer in dem Atlantischen Ocean,

*) Im Jahr 1203.
**) Im Jahr 1451-53.
***) Im Jahr 1558.

Ocean, nahe an einander, ausgesäet hat, daß sie, theils durch Gewalt, theils durch Tractaten, unter Ein Volk, und zwar unter das aufgeklärteste von ihnen, vereiniget worden sind. Wenn die Einwohner Irlands in unsern Zeiten mehr den Druck fühlen, den ihnen Englands Handlungspolitik auflegt, als sie die Wohlthat erkennen, welche England ihren Vorfahren durch die Mittheilung eben der Künste erwiesen hat, deren freyere Ausübung sie jetzt verlangen: so folgt daraus nicht, daß nicht wirklich die Oberherrschaft Englands für Irland nützlich gewesen sey. Heinrich der zweyte begieng eine ungerechte Handlung, da er ohne gegründete Ansprüche sich diese Insel unterwarf. Aber wird wohl der Geschichtschreiber jetzt von dieser Unternehmung nach einem andern Maaßstabe urtheilen können, als nach der Grausamkeit oder Menschlichkeit mit der sie ist ausgeführt worden?

Es war wider das Recht des Staats-Eigenthums daß Ferdinand und Isabella sich des letzten Maurischen Königreichs Granada bemächtigten. Aber ist diese Ungerechtigkeit mit der verrätherischen Theilung von Neapel, die Ferdinand zehn Jahre darauf mit Ludwig dem zwölften verabredete, zu vergleichen? War es auch wohl dem gerechtesten Fürsten möglich, in seinem größern Staate, einen kleinern zu dulden, dessen Bürger durch Religion, Nationalhaß und lange Kriege, des erstern Feinde waren. Und wenn sich die Castilianer begnügt hätten, die Mauren bloß ihrer Unabhängigkeit zu berauben, und sie dem Spanischen

Staats-

Staatskörper einzuverleiben, übrigens sie bey der Ausübung ihrer Religion geschützt, ihr Privateigenthum nicht gekränkt und sie nur durch Unterricht und gelinde Behandlung der Religion und den Sitten des Landes näher zu bringen gesucht hätten: würde auch der strengste Moralist, jene Maaßregel welche die Staatskunst eingab, haben mißbilligen können?

Dieses letztre ist zugleich ein Beyspiel meines ersten Satzes, daß Sicherheit des Staats Eroberungen erfordern könne. Viele ähnliche bietet die ältere Geschichte dar, und sie müssen in einem Zeitpuncte häufig seyn, wo gesittete Staaten an Barbaren gränzten, oder mitten in dem Herzen eines Landes fremde Erobrer sich eingenistet hatten.

Daß ein Herzog von Masovien im dreyzehnten Jahrhundert einen fremden Ritterorden herbeyrief, um die Preußen zu bezwingen, daß die Engländer die Oberherrschaft über die Schotten zu erhalten suchten, daß die Russische Kayserinn in unsern Tagen die Krimischen Tartarn ihrem Scepter unterwarf: dazu hatten diese Eroberer in den Verwüstungen, welchen ihre Staaten unaufhörlich von jenen räuberischen Nachbarn ausgesetzt waren, so dringende Bewegungsgründe, daß man ihre Unternehmungen ohne übertriebne Strenge nicht mißbilligen kan.

Aber allerdings kann dieser Fall mitten in Europa jetzt nicht mehr eintreten. Je mehr alle Völker, in den Grundsätzen ihrer Politik, in den Gewohnheiten

ihres Völkerrechts, in ihrer Neigung zu friedlicher Arbeitsamkeit, in der Sanftmuth ihrer Sitten einander gleich kommen: desto weniger kann eines zu seiner Sicherheit die Unterjochung des andern durchaus nöthig haben. Wo nicht mehr die Nationen sondern nur die Fürsten Krieg führen, und nicht Haß oder Begierde nach Beute, sondern Politik sie auf das Schlachtfeld führt: da erfordert auch die Sicherheit eines Staats mehr Schutzwehre gegen die Leidenschaften andrer Regenten, — welche in Traktaten und Bündnissen gefunden werden kan, — als absolute Ohnmacht oder Unterwürfigkeit der benachbarten Völker, welche nur eine Folge von Gewaltthätigkeiten seyn kann.

„Aber gerade diejenige Ursache der Unsicherheit, von welcher ich in dem ersten der oben angeführten Sätze ausdrücklich rede, — die welche in der Ungleichheit der Macht besteht, kan auch jetzt noch einem Staate Besorgnisse erregen, kan auch jetzt noch einen Regenten bewegen auf Vergrößerung zu denken. Ist dieß nun ein hinlänglicher Grund für den Schwächern, dem Mächtigern, wenn sich die Gelegenheit darzu darbietet, Provinzen zu rauben, um sich mit ihm ins Gleichgewicht zu setzen?“

Gewiß nicht, — wenn man die Sache an sich und im Allgemeinen betrachtet. Und ich mißbillige es jetzt, wenn ich Anlaß gegeben habe, dieß für meine Meynung zu halten.

Ich sehe, daß kleine Staaten mitten unter großen in dem neuern Europa sich lange erhalten haben.

Ich finde, daß genaue Erfüllung aller Gerechtigkeitspflichten, und eine weise, vorsichtige Verwaltung, bey kleinen Staaten die Stelle der Macht vertreten kan, indem sie den größern eine gewisse Achtung gegen sie einflößt, ihnen alle Ursachen zu Beschwerden benimmt, und selbst ihre Großmuth auffordert.

Genf würde nicht fremde Truppen und Gesetzgeber innerhalb seiner Mauern gesehen haben, wenn nicht Fehler in seiner Regierung von Seiten seiner Obrigkeit oder seiner Bürger begangen worden wären. Und demohnerachtet haben diese mächtigen Schiedsrichter, da sie genöthigt wurden, Gewalt zu brauchen, diese Gewalt nicht angewandt den kleinen Freystaat zu unterdrücken, sondern nur ihn zu reguliren.

Ich erkenne, daß bey dem gegenwärtigen Zustande von Europa, auch ungleiche Staaten sicherer als sonst neben einander bestehen können, da alle wachsam sind, keinen einzelnen unterdrücken zu lassen. Der schwächere Fürst, besonders wenn er einen seinen Kräften angemessenen Vertheidigungsstand unterhält, und seiner Treue und Gerechtigkeitsliebe wegen bekannt ist, wird immer Freunde und Bündnisse finden, die ihn vor den Angriffen der Mächtigern schützen werden.

Aber ist dieß immer so gewesen? Wenn wir nicht von künftigen Fällen reden, bey welchen wir nicht die besondern Umstände voraussehen können, und daher nach allgemeinen Gründen entscheiden müssen, -- sondern von vergangnen, bey welchen uns Ursachen, Umstände

stände und Folgen bekannt sind: — hat es nicht Eroberungen gegeben, die man, (abstrahirt von dem positiven Rechte,) für vernünftiger, billiger, nöthiger erklären muß als andre? Ist nicht das Gleichgewicht von Europa durch die Vergrößerung des einen Staats wirklich befestigt, durch die Acqvisitionen eines andern auf lange Zeit gestört worden? Sind nicht, wie ich es in dem zweyten der obigen Sätze anführe, zuweilen einem Staate Provinzen oder Gerechtsame geraubt worden, die für ihn ein lästiger Ueberfluß, für den Eroberer zu seinen Bedürfnissen sehr nothwendig waren? Sind eroberte Provinzen nicht oft, durch den Tausch ihrer Landesherrn, erst in ihre natürliche Lage gekommen, in welcher sie selbst besser gedeyhen, und ihren Nachbarn mehr Vortheil bringen konnten? Sind nicht große, gesegnete Länder erst durch die Erwerbung kleiner Districte, an welchen ihre vorigen Eigenthümer nur wenig verloren, zu der Benutzung aller ihrer natürlichen Vortheile gelangt?

Um nur einige dieß beweisende Beyspiele aus der Geschichte zu führen: Was hat wohl in den mittlern Zeiten mehr Unglück über Deutschland gebracht, als daß seine Kayser so viele und so unbestimmte Rechte in Italien hatten? Die Römer-Züge waren die unter jeder Regierung sich erneuernden Anlässe zu innern Zerrüttungen und zu auswärtigen Kriegen. Indeß jeder kleine Vorfall in Italien der auf das Wohl Deutschlands keine Beziehung hatte, die Aufmerksamkeit der Regenten des letztern auf sich zog, — ihre Politik

oder ihre Waffen beschäftigte, wurden die wichtigsten Angelegenheiten des deutschen Reichs versäumt. Haben also nicht diejenigen Mächte, — Päbste, Fürsten oder Republicken, — Deutschland eine wahre Wohlthat erwiesen, die das Oberhaupt desselben in seine eigne Gränzen nach und nach eingeschränkt, und seinen oberlehnsherrlichen Rechten über Rom und Italien, ein Ende gemacht haben?

Ward England nicht erst von der Zeit an ruhig, mächtig und glücklich, da er seine Französischen Besitzungen verlohr? dadurch wurde ihm ein Gegenstand entzogen, dessen Vertheidigung seine Macht theilte, der die Aufmerksamkeit seiner Beherrscher von der innern Verwaltung abwendete, und bald ihren Ehrgeitz reitzte, neue Eroberungen in einem fremden Lande zu machen, bald sie den Angriffen eines eifersüchtigen Nachbars blosstellte.

Jeder vernünftige Beurtheiler politischer Unternehmungen, wird einen Unterschied zwischen derjenigen Ungerechtigkeit machen, welche Ferdinand begieng, da er der Catharina von Foix, deren Gemahl Jean d'Albert, ein französischer Vasall war, Navarra entriß, und zwischen der, da er zu Gewinnung des Königreichs Neapel, den rechtmäßigen Landesherrn, seinen Vetter und den mit ihm theilenden Ludwig den zwölften zugleich betrog. Durch jene erweiterte er sein Reich bis an seine natürliche Gränzen, vollendete das große Werk, alle durch Sprache und Abstammung verwandte Völkerschaften jenseit der Pyrenäen, in

einen

einen gemeinschaftlichen Staatskörper zu vereinigen, und hob eine seine Länder unterbrechende, zwar kleine, aber wegen ihrer Anhänglichkeit an ein fremdes Interesse doch ihnen fürchterliche Macht auf. Durch die letztre Unternehmung erhielt er nur entlegne, sein Reich nicht beunruhigende, ihm auf keine Weise zugehörige Provinzen. Das Vergnügen zu überlisten, zu triumphiren, zu herrschen, konte für seine Person ein sehr großes Gut scheinen, ob es gleich in der That ein elendes, eines edlen und guten Menschen unwürdiges Vergnügen ist: — aber sein Volk gewann dadurch nichts als neue Arbeit, neue Gelegenheit zu Aufwand und Blutvergießen.

Schonen, Halland, Bleckingen, jetzt die mittäglichsten und fruchtbarsten Provinzen des Schwedischen Reichs, sind mit demselben von der Natur vereinigt, und sind ihm als Kornkammer zu seiner Verproviantirung und als Eigenthum, zu einem Gleichgewicht der Macht mit den Nordischen Mächten, fast unentbehrlich. Da dieselben von den ältesten Zeiten einen Zankapfel zwischen Dännemark und Schweden ausgemacht haben, und seit 1343 mehrmalen aus dem Besitz des einen Staats in den Besitz des andern gekommen sind: so war im vorigen Jahrhunderte, eben durch diese öftre Verwechselung des Eigenthümers, das Recht auf dieselben schwankend geworden. Aber wenn Karl Gustav seinen kriegerischen Geist bloß auf Wiedererlangung derselben gewandt hätte: so würde er nicht mit seinem Enkel den Namen eines bloß ruhmsüchtigen und kriegliebenden

benden Fürsten gemein haben. Wenigstens hat gewiß der Kopenhagner Friede, von 1660, — die Furcht der glücklichen Kühnheit dieses Königs in seinen Angriffen auf Dännemark, — die Sachen in Norden in einen natürlichern Zustand versetzt, als der war, worin sie sich seit dem Stettiner Frieden von 1570 befanden, und hat die Ruhe dieser Reiche durch eine schicklichere Theilung der Provinzen mehr gesichert.

Können diese Eroberungen wohl in eine und dieselbe Classe mit denjenigen gesetzt werden, welche eben dieser Karl Gustav in Pohlen machte, oder mit den nach bloßer Vergrößerung strebenden Entwürfen Ludwigs des Vierzehnten?

Ueberhaupt sind in dem Falle, wenn mit einem großen von der Natur schlecht begabten rauhen Lande, eine fruchtbare kleinere Provinz in einen Staatskörper durch Eroberung vereiniget wird, die Vortheile davon oft gegenseitig. Jenes ist sichrer seine Bedürfnisse zu erhalten, dieses gewinnt einen leichtern Absatz, und tapfere Beschützer. Die Nothdurft des erstern, konte besonders in vorigen Zeiten, so hoch steigen, daß es durch die Liebe zu seiner Erhaltung gezwungen wurde sich eine solche Vorrathskammer zu verschaffen. Aus dieser Ursache war der Besitz von Liefland für Schweden weit wichtiger, als für Pohlen und Rußland, die mit ihm darum kämpften. Auch die in Deutschland durch Gustav Adolphen und seine Generale gemachten Erwerbungen, verschafften dem Staate zu welchem sie hinzukamen, größere Vortheile, als sie dem ent-

zogen,

zogen, von welchem sie getrennt wurden. Hätten die Nachfolger dieses Helden nicht die durch ihn gegründete Macht gemißbraucht: so würden Schwedens Nachbarn nicht Ursache gehabt haben, diese seine Vergrößerung mit Unwillen anzusehen.

Die Unternehmung Peters des Großen Ingermannland zu erobern, und die Karls des zwölften den König von Pohlen vom Throne zu stoßen, konten beyde, in Absicht des Mangels gegründeter Ansprüche gleich ungerecht seyn. Aber der letztre erwarb durch Aufopferung so vieler Menschen, nichts als eine eitle Ehre für sich selbst. Der erste verschafte seinen weit nach Asien sich erstreckenden Ländern, das was sie zu ihrem Fortgangen in Gewerben, Handlung und Sittlichkeit am meisten bedurften, einen Zusammenhang mit dem Meere, welcher zu den übrigen Europa führt. Diese kleine Erweiterung der Gränzen gab Rußland durch seine vermehrte politische und Handlungs-Verbindung mit den übrigen Europäischen Reichen, Vortheile, welche ihm die größten Eroberungen an seinen östlichen und südlichen Gränzen nicht würden gebracht haben.

Alle diese und mehrere vielleicht noch schicklichere Beyspiele die aus der Geschichte angeführt werden könten, sind demohnerachtet nicht zureichend, es als eine Regel festzusetzen, daß diese Art von Convenienz, — die Schicklichkeit der Lage einer Provinz gegen die Länder eines größern Staats, die Uebereinstimmung der beyderseitigen Einwohner, in Abstammung, Charak-

ter, Sprache, Religion oder Zuneigung, die Nützlichkeit der Verbindung beyder mit einander, — jenem größern Staate ein Recht gebe, sich dieser Provinzen zu bemächtigen.

Sie sind deßwegen nicht zureichend: Erstlich, weil es so schwer ist, zum voraus diese Schicklichkeit genau zu beurtheilen, die Vortheile die aus der Acquisition neuer Ländereyen für den erobernden Staat, die nachtheiligen Folgen, die aus ihrem Verlust, für den geschwächten Staat entstehen werden, richtig zu berechnen.

Zweytens, weil andre stärkre Gründe auf der Gegenseite seyn können: wozu vornehmlich der von mir oben angeführte gehört, daß jede Aenderung in den Gränzen der Staaten, das Staats-Eigenthum überhaupt unsicher macht, indem sich immer eine Revolution aus der andern, eine Theilung aus der andern entspinnt, und friedliche Gesinnungen nur durch lange ununterbrochnen Frieden entstehen können.

Endlich, weil es einen Zustand der Nationen giebt, wo Länder und Provinzen die vollkommenste Verbindung, sofern dieselbe zum Wohlstande der Einwohner nöthig ist, haben, und sich wechselsweise alle ihre Vortheile mittheilen können, ohne zu einem und demselben Staate zu gehören.

Dieser Zustand ist eben derjenige, dem wir uns nach und nach in Europa nähern, wofern anders zu hoffen ist, daß die National-Vorurtheile, so wie die

harten

harten Einschränkungen welche die Staatswirthschaft macht, die jetzt schon sich gemildert haben, sich immer mehr verlieren werden. Wenn der Däne den Schweden, der Engländer den Franzosen, ansieht und liebt wie seinen Landsmann; wenn Producte, Kunstfleiß und Wissenschaften des einen Landes ungehindert in das andre übergehn: welche Vortheile könnte noch der wahre Staat, d. h. die in dem Staate lebenden Menschen davon haben, daß die Einwohner eines andern, demselben Könige als sie selbst gehorchen.

Eine gute und eine nach gleichen Grundsätzen geführte Verwaltung der mit einander gränzenden Staaten, würde also auch diese Ursache oder diesen Vorwand, neue Acquisitionen zu machen aufheben,— eine Ursache oder ein Vorwand, die in jenen Zeiten wirklich vorhanden waren, da die Gränzen der Länder auch die Menschen in ihren Gesinnungen, Meynungen, Gütern und Handel von einander trennten.

Hierdurch sind zugleich schon die Grund-Ideen angegeben, welche bey dem streitenden Handlungs-Interesse der Staaten in Betrachtung kommen.

Seitdem der Handel ein so wichtiger Gegenstand der Aufmerksamkeit für Staatsmänner geworden ist seitdem führen die Fürsten einen immerwährenden geheimen Krieg miteinander, durch die Kunstgriffe die jeder anwendet, Kunstfleiß und Handlung seines Volks auf Kosten seiner Nachbarn zu vermehren.

Ich wundre mich, daß diejenigen welche gegen die Zwangs-Gesetze des Handels nichts einwenden, verlangen können, daß unter Nationen, die so gegen einander gesinnet sind, als es der Geist jener Gesetze anzeigt, irgend eine unwandelbare Gränze des Rechts festgesetzt werden solle. Ist es einmal den Menschen erlaubt, andern, auf welche Weise es immer sey, wissentlich und vorsätzlich zu schaden; so können es nur willkührliche Gesetze seyn, welche den Grad der Beeinträchtigung bestimmen, bey welchem man stille stehen soll.

Es giebt nur Einen, ganz fixen Punct in der Moral: das ist der der Liebe; — da ein Mensch das Wohl des andern mit dem seinigen aufs möglichste zu verbinden sucht. Sobald man hiervon abweicht, und dieß einmal zum Principio annimmt, daß man in seinen Entwürfen zu seinem eignen Besten, auf das Beste der Uebrigen gar keine Rücksicht nehmen dürfe: so ist auch der Ungerechtigkeit welche geflissentlich schadet, das Thor eröffnet. Denn wo ist die Gränzlinie? Eine gewisse Einschränkung des Handels, gewisse Verbote der Ein- und Ausfuhr der Waaren, machen daß der Nahrungsstand der Nachbarn leidet. Einige Einschränkungen mehr: — so geht er vielleicht gänzlich zu Grunde. Was ist dann aber für ein großer Unterschied, ob ich den Menschen die in des Nachbars Staate leben, die Mittel zu ihrem Auskommen abschneide, und also mache, daß sie verhungern, oder ob ich sie mit dem Schwerdt ausrotte. Ein Unter-

schied ist freylich: der nämlich, daß ich im letzteren Falle, den Untergang der Menschen, welche ich ums Leben bringe vor Augen sehe, im erstern die sie zu Grunde richtenden Wirkungen meiner Maaßregeln nur im Geist und in der Entfernung erblicke: daher ich in jenem hartherziger und von schlimmern Charakter seyn muß, als in diesem, wenn ich mich von meinem Unternehmen durch seine Folgen nicht abschrecken lasse. — Aber es ist hier nicht die Rede von dr Moralität der Personen, sondern von dem Recht oder Unrecht der Handlungen.

Dieses scheint mir einzuleuchten, daß diejenigen Zweige der innern Verwaltung, welche auf andre Staaten zu ihrem Schaden oder Nutzen Einfluß haben, mit der Politik in den auswärtigen Geschäften, welche ganz allein auf die Fremden gerichtet ist, gleichen Regeln unterworfen seyn müssen.

Die Selbsterhaltung ist die höchste Absicht; und die Furcht unterzugehen, die vollkommenste Rechtfertigung.

Daher kein Zweig der Handlung zuweilen Einschränkungen so nothwendig erfordert, keiner in gewissen Zeitpuncten so wenig Rücksicht auf das Interesse andrer erlaubt, als der Handel mit Lebensmitteln, so lange es nicht bewiesen ist, daß eine allgemeine Freyheit desselben, zuverlässig, zu allen Zeiten, und in jedem Lande, die Hungersnoth verhindern würde.

Nach der Selbsterhaltung, sind alle die übrigen Zwecke die sich die Handlungspolitik vorsetzen kan, nur Vortheile die den Wohlstand einer Nation — und zwar niemals der ganzen, sondern nur, wenn es hoch kömmt, eines beträchtlichen Theils derselben, vermehren. — Diese Vortheile, wenn sie eben so vielen Menschen in einer andern Nation Nachtheil bringen, sind für den welcher das menschliche Geschlecht im Ganzen übersieht, das heißt, für den der am richtigsten urtheilt, keine wahren Güter mehr. Sie sind wirkliche Uebel, wenn sie anderswo einer größern Anzahl schaden, als sie in dem Lande des Staatswirthschafters nützen.

„Aber dieser kan nun einmal einen so weiten Gesichtskreis nicht fassen. Er ist überdieß wie ein Hausvater nur verbunden für die Seinigen zu sorgen. Endlich ist es selbst unter Mitbürgern, die sicherste Methode, wie das allgemeine Beste besorgt wird, wenn jeder, nur mit Verstande, nach den Absichten seines Eigennutzes handelt. Eben dadurch daß jeder Kaufmann darauf denkt, so viel selbst zu gewinnen, andre so wenig gewinnen zu lassen, als möglich ist, schränken sich die Gewinnste aller ein: und die Billigkeit ist hier, wie bey der Bestimmung des Marktpreises, das Resultat der entgegengesetzten Bestrebungen vieler Eigennützigen. Sollte das bey den ökonomischen und merkantilischen Verhandlungen der Staaten nicht auch der Fall seyn?“

Er ist es allerdings im Ganzen. Die Administration der Staaten würde noch weit schlechter als jetzt bestellt seyn, wenn sich jeder Regent unmittelbar damit beschäftigen wollte, auch die Industrie und den Wohlstand andrer Länder zu befördern. Der Gegenstand, den er innerhalb der Gränzen seines Staats zu besorgen hat, ist schon zu groß für menschliche Fähigkeiten. Er darf also bey den gewöhnlichen Angelegenheiten der innern Verwaltung, das was andre Nationen angeht, aus der Acht lassen, und nur darauf denke, den Menschen in seinem Lande, Unterhalt, Beschäftigung und Einkommen zu verschaffen.

Nur zwey Bedingungen müssen dabey erfüllt seyn. Erstlich, der Regent muß die seinem hohen Posten angemessene Erhabenheit der Gesinnungen bey sich unterhalten, nach welcher Glückseligkeit der Menschen überhaupt, nicht bloß der Menschen welche auf einem gewissen Flecke des Erdbodens leben, als der wahre und letzte Zweck aller preißwürdigen Unternehmungen angesehen wird.

Zum andern, da wo die Folgen seiner Operationen auf andre Staaten anfangen, sich seinen Augen deutlicher zu zeigen; wo die Schädlichkeit für diese, größer und bestimmbarer wird: da fängt für ihn die Pflicht der Behutsamkeit an.

Er muß in solchen Fällen wenigstens rechnen. Er muß die Reichthümer, die er in seinen Staat lockt, den Zuwachs an Arbeitsamkeit und Erwerb, den er

demselben zu verschaffen hofft, mit der Armuth, der Nahrungslosigkeit, und eben so sehr mit der Unzufriedenheit und dem Kummer vergleichen, welche er an andern Orten durch seine Maaßregeln veranlaßt. Ist das Uebergewicht auf Seiten der Vortheile groß: so darf er das Seinige dem Fremden, das Viele dem Wenigen vorziehn. Aber wenn der Schluß der Rechnung gegenseitig ausfällt: so muß er eine solche Maaßregel aufgeben, oder guter Wille, Freundschaft und Friede zwischen seiner Nation und ihren Nachbarn wird nicht lange bestehn.

Absichtlich zu schaden ist niemals erlaubt. Der Schaden den man unwissend anrichtet, indem man nach zugestandnen Gesetzen seine Vortheile sucht, ist kein Unrecht. Diesen Nachtheil andrer bemerken, wissen wie schmerzlich er für sie sey, und doch seinen Gang fortgehn, weil es die Gesetze erlauben, ist die Handlung eines bösen Herzen, aus welchem bey grössern Veranlassungen, bald wirkliche Ungerechtigkeiten hervorquellen werden.

Es ist zu hoffen, daß, je mehr Fortschritte die Menschen in den Künsten und Wissenschaften machen, welche sich mit der Besorgung ihres Privat- oder öffentlichen Interesses beschäftigen, sie desto mehr die Mittel welche zu Erreichung ihres eignen Nutzens die schicklichsten sind, auch mit der Moral, mit ihren Pflichten gegen andre, und mit den allgemeinen Endzwecken der Vorsehung, alle ihre Geschöpfe glücklich zu machen, übereinstimmend finden werden.

Schon

Schon jetzt hat die Philosophie aus der Handlungs- und Finanzwissenschaft manches menschenfeindliche Vorurtheil ausgerottet, indem sie als unnütz und schädlich für den Einheimischen dargethan hat, was man zuvor als einen auf Unkosten der Auswärtigen zu machenden Gewinn betrachtete und empfohl.

*

Ich will die Hauptideen dieser auf die Politik angewandten Moral noch, ehe ich schließe, kurz zusammenfassen.

Ich stelle mir vor, ein Prinz werde, kurz zuvor ehe er den Thron besteigt, von seinem Schutzengel so hoch über die Erde erhoben, und mit so geschärfter Sehekraft begabt, daß er nebst seinen Staaten, zugleich die Reiche, mit welchen er künftig in Verbindung stehen wird, und alle ihre Einwohner überschauen könne, (ein Standpunct welcher allein der Größe seiner künftigen Verrichtungen angemessen ist, und in den er sich, wenn er einer solchen Rolle gewachsen ist, oft im Geiste versetzen wird.) Indem das Gemüth des jungen Fürsten durch den Anblick so vieles Lebens, so mannigfaltiger Thätigkeit, so großer von Menschen ausgeübter Tugenden, so vielfachen Genusses, und der nicht minder zahlreichen Scenen des Elendes, des Mangels und der Laster, auf einer so großen Erdfläche gerührt wäre: redete ihn sein Schutzgeist, oder sein Gewissen, welches beym Menschen die Stelle des Schutzgeistes vertritt, folgendergestalt an.

„Siehe

„Siehe hier den Schauplatz deiner künftigen Thaten. Das Reich ist groß, welches zu beherrschen du berufen bist. Aber es umschränkt noch nicht die Sphäre deiner Wirksamkeit. Die Einwohner desselben sind die Kinder des Hauses, welches dir zur Verwaltung anvertrauet ist; von dir vornehmlich erwarten sie ihre Sicherheit und ihr Glück: aber die Einwohner dieses ganzen vor dir liegenden Welttheils sind deine Nachbaren und Verwandte, welche dem Einflusse deiner klugen oder thörichten, deiner gerechten oder boshaften Handlungen ausgesetzt sind."

„Ueberdieß bist du der oberste Richter der Menschen in deinem Lande. In allen andern Ländern findest du niemanden der dein Richter sey. Das Vorrecht ist groß: aber die Last welche dir dadurch aufgelegt wird, ist noch viel größer. Andre werden geleitet durch Gesetze: du sollst dich selbst leiten. Andre dürfen in den meisten Fällen nur die Handlungen nach unwandelbaren Regeln, — du mußt oft die Regeln selbst prüfen. Wie vielmehr ist deinen Einsichten und deinem moralischen Gefühl als den Einsichten und den Gewissen andrer Menschen überlassen! Welche Aufforderung an dich, jene so vollständig, dieses so empfindlich, beyde so richtig machen als es möglich ist!"

„Der erste Schritt zur Erfüllung deiner Pflichten ist, deine Verhältnisse zu kennen. Vergleiche dich mit allen den Menschen, deren Wohnplätze und Geschäftigkeit du hier vor dir siehst, und untersuche was du

für sie seyn kanst, so wirst du bald entdecken, was du in Absicht ihrer zu thun schuldig seyst.“

„Erstlich, du bist Stellvertreter einer Nation. Du handelst in ihrem Namen. Die Macht mit welcher du bekleidet bist, ist die vereinigte Kraft Leibes und der Seelen von allen den Menschen woraus sie bestehn. Die Reichthümer welche du zu vertheilen hast, sind aus ihrem Vermögen zusammengebracht. Das hohe Ansehen welches du besitzest ist eigentlich der Inbegriff der Vorrechte, welche eine ganze Gesellschaft von Menschen, über jeden einzelnen Menschen voraus hat.“

„Du mußt also, wenn du diese Macht, diese Reichthümer, dieses Ansehn gebrauchst, deine Persönlichkeit, so viel als es dir nur immer möglich ist, ausziehn. Alles was du in der Regierung deiner Staaten, in den Verhandlungen mit Auswärtigen thust, um deiner selbst, deiner Familie, deiner Freunde willen, — darum thust, weil dieser Fürst dir gefällt, oder weil ein andrer dir mißfällt, — um dich an der einen Person, sie sey König oder Minister, zu rächen, um einer andern, sie sey Günstling, Verwandter oder Geliebte, gefällig zu seyn: das ist ungerecht, weil es der Größe und dem Umfange deines Berufs nicht angemessen ist.“

„Als einzelner Mensch hast du nur die Kräfte eines Menschen. Diese stehn dir zu deinen Absichten, wenn sie keinen Bezug auf die Nation haben, allein

zu Gebote. Aber wenn du die Kräfte von Millionen in Bewegung setzest; wenn du die Früchte der Arbeit von Millionen aufwendest; so müssen auch die Entzwecke, welche du suchest, das Wohl dieser Millionen angehn.“

„Nur ein einziger Fall ist ausgenommen, wenn von dem Ansehn welches du persönlich genießest, auch die Achtung abhängt, welche andre Nationen gegen die deinige haben sollen. Da unter Unabhängigen mit der Verachtung immer Gefahr verbunden ist: so darfst du die Beleidigungen deiner Ehre alsdann rächen, wenn sie den ganzen Staatskörper, welchem du vorstehest, in Verachtung bringen.“

„Durch diese einzige Betrachtung, wenn sie deinem Gemüthe immer gegenwärtig ist, wirst du den gefährlichsten Versuchungen zu Ungerechtigkeiten vorbeugen. Die Gelegenheiten, wo Leidenschaften aus persönlichen Rücksichten entstanden, dich irre führen könten, bieten sich alle Augenblicke dar. Der Fälle, wo du als Regent durch falsch eingesehnes National-Interesse irre geführt werden, an fehlerhaften Nationalleidenschaften Theil nehmen könntest, sind viel weniger. Ueberdieß sind jene Affecten gemeiniglich heftiger, und lassen der Ueberlegung viel weniger Raum. — Handele also nicht als ein einzelner mächtiger Mensch, sondern als der Geschäftsträger und Worthalter eines ganzen Volks: und du wirst durch diesen Gesichtspunct, wenn du deine Angelegenheiten

aus solchem betrachtest, das Recht und Unrecht in denselben sehr aufgeklärt finden."

„Zweytens. Deine Nation ist selbst nur ein einzelnes Glied des großen Körpers aller gesitteten Staaten: und du als Repräsentant der erstern trittst eben in dieses Verhältniß mit den Regenten der letztern. Alle diese Staaten haben sich nach und nach Jahrhunderte hindurch zu einem zwar noch nicht völlig zusammenhängenden, aber doch schon untrennbaren Ganzen, durch wechselseitige Mittheilung alles dessen, was sie an eigenthümlichen Gütern besaßen, und durch Verträge, vereiniget. Auf dieser Verbindung beruhen größtentheils die Vorzüge welche die Menschen in Europa heute zu Tage vor ihren Vorfahren, und vor den Bewohnern der übrigen Welttheile auszeichnen. Auf ihr beruht es, daß du wenig oder gar keine Gefahr mehr läufst, völlig unterdrückt zu werden, und dein Reich unter eine fremde Bothmäßigkeit kommen zu sehn. Davon hängt es ab, daß die Kriege menschlicher geführt werden, und weniger Störungen der allgemeinen Glückseligkeit nach sich ziehn; davon, daß National-Vorurtheile sich mildern, Kenntnisse allgemeiner werden, und Verdienste allenthalben mehr als Landsmannschaft gelten. — Es ist also eine deiner ersten Pflichten, diese Verbindung aufrecht zu erhalten, und sie, so weit es von dir abhängt, fester zu machen. Sey also vor allen Dingen den Verträgen treu, durch welche diese Bande zuerst geknüpft, oder durch die sie enger und genauer geworden sind."

„Je größer jetzo deine Sicherheit geworden ist, je weniger darfst du dir Eingriffe in herkommliche Rechte und alte Verfassungen erlauben, Eingriffe welche nur dringende Noth rechtfertigen kan. Je williger andre deine und deines Staats Eigenthumsrechte anerkennen: desto heiliger müssen dir die einmal festgesetzten Gränzen der ihrigen seyn.“

„Indem du vermöge jenes Zusammenhanges Europäischer Staaten auf Beschützer rechnen kanst, wenn du in Gefahr wärest unterdrückt zu werden: so hast du auch vermöge eben desselben Richter deiner Handlungen in gewissem Verstande anzuerkennen. Die übereinstimmenden Urtheile der europäischen Mächte, entweder declarirt in feyerlichen Tractaten und Friedensschlüssen, oder stillschweigend gefällt durch die Art des Verfahrens und die Gewohnheiten, welche von dem größten und besten Theil derselben angenommen worden, müssen von dir jetzt als Gesetze geehrt werden, da du auf den Beystand dieses Theils deine Sicherheit baust, und seine Neigung dir beyzustehen von seiner Hochachtung und seinem Beyfall abhängt.“

„Da du empfindest, daß du mehr vor Aufrührern und Feinden geschützt bist, als die Monarchen der Vorwelt: so darfst du dir den willkührlichen Gebrauch der Macht nicht für erlaubt halten, zu welchem diese oft durch die Noth getrieben, noch öftrer durch die Furcht verleitet wurden.“

„Je

„Je besser, ruhiger, schicklicher das gegenwärtige Verhältniß der Staaten unter einander, und je mehr es jetzt möglich ist, daß ohne plötzliche und gewaltsame Veränderungen in Rechten und Besitzungen zu machen, alle zu ihrem höchsten Flor gelangen: desto weniger kannst du dich berechtigt glauben, diese Verhältnisse durch Treulosigkeit aufzuheben, diese Rechte und Besitzung durch Krieg und Blutvergießen zu stören."

„Unter allen Arten aber das Recht zu beleidigen, ist keine schändlicher als die, welche unter dem Scheine des Rechts geschieht. Verträge freymüthig und offenbar brechen, wenn die Umstände sich augenscheinlich geändert haben, ist weder dem guten Namen eines Regenten so nachtheilig, noch erregt es bey dem welchem man ungetreu wird, solchen Haß, noch giebt es ein so verderbliches Beyspiel, als Verträge den Worten nach halten, indem man dem Sinne und den Absichten derselben entgegen handelt."

„Schikanen entehren schon in Privatgeschäften; aber in öffentlichen sind sie verhaßter als offenbare Ungerechtigkeiten. Die abscheulichste unter allen ist, die Artikel der Verträge mit Vorsatze zweydeutig auszudrücken, um sie zum Nachtheil und wider den Willen des andern Theils geltend zu machen *). Nach ihnen folgt

*) In dem Oßnabrückischen Frieden, erzählt der jüngere Pfeffel, in seinen Commentariis de limite Galliae, schlossen die französischen und kayserlichen Gesandten, unter andern den Artikel, daß Frankreich das ganze Elsaß,

folgt diese, — eigennützige Auslegungen seiner Worte hintendrein erfinden, die man mit redlichern Gesinnungen von sich gegeben hatte.

„Aus dieser Achtung für die Vorzüge des gegenwärtigen Zustandes der Dinge, sey besonders behutsam bey Unternehmungen die du auf alte Ansprüche oder ehemalige Erwartungen entferuter Anherrn gründest.“

„Das Eigenthumsrecht kann nie unter den Staaten fest gegründet seyn, wenn ihre Fürsten nicht wenigstens stillschweigend die Verjährung anerkennen, und einen langen ruhigen und niemanden schädlichen Besitz mehr als veralterte Documente gelten lassen.“

„Diejenigen täuschen dich, welche dir einbilden, daß du ein wahres Recht auf alles das habest, worauf du nach den Regeln der Civil-Gesetze, aus alten Ge-

Elsaß, und das supremum dominium über Ober- und Nieder-Elsaß, doch unbeschadet der Reichs Unmittelbarkeit der Bischöfe von Basel und Straßburg, des Immediat-Adels, und der Reichsstädte, zugehören solle. Da zwischen dem ersten Ausdrucke und dem letzten ein Widerspruch zu seyn schien: so verlangten die Reichsstände eine deutlichere und weniger zweydeutige Erklärung. Aber weder konnten sie es dahin bringen, daß eine solche in das Friedens-Instrument eingerückt würde, noch konnten sie es durch ihre Gesandschaft von Ludwig dem vierzehnten erhalten, daß er eine Declaration, welche sie sicher stellte, darüber ertheilt hätte.

Geschichten Ansprüche herleiten kanst. Diese Deductionen beweisen nichts, weil sie zu viel beweisen. Welcher Souverän des jetzigen Europa wird nicht seine Nachbarn zu plagen und zu berauben immer Befugnisse behalten, wenn er durch solche aus seinen Archiven gezogne scheinbare Rechtsbeweise dazu autorisirt wird. Aber der höchste Grund aller Rechte ist der allgemeine Nutzen: und es ist der Wohlfahrt der Menschen gemäß, vor allen andern den gegenwärtigen Besitzstand zu respectiren, — und wenn man ja von diesem abweicht, weniger das Alte und Vergangne, als das jetzt Gemeinnützige aufzusuchen."

„Drittens, du bist Hausvater einer Familie die einen beträchtlichen Theil des ganzen Menschengeschlechts ausmacht, deren Wohl oder Weh ein wichtiger Beytrag oder eine merkliche Verminderung der allgemeinen Glückseligkeit ist."

„Eben diese Größe deiner Endzwecke erweitert deine Rechte. Aber diese Endzwecke sind nur alsdann wirklich groß, wenn sie sich in der That auf die ganze Menge der Menschen beziehn, welche dein Reich in sich fasset."

„Insofern also das was du Staats-Interesse nennst mit der Glückseligkeit der größten Zahl der Einwohner deines Landes einerley ist: insofern kanst du vieles dafür wagen, und jeden der diesem Interesse im Wege steht, mit Kühnheit bestreiten. Du kanst dieß um so viel mehr, weil du hier des Widerstandes viel

weniger finden, der gewagten Schritte weit weniger benöthigt seyn wirst."

„Aber Staat als ein idealisches Wesen, als concentrirt in deiner Person, in deinen Armeen, in deiner Schatzkammer, in deiner und deiner Familie Ehre, — ist nicht ein eben so hoher Gegenstand. Und dem Interesse welches sich hierauf bezieht, darfst du nicht so viel von dem Schweiße und Blute der Menschen aufopfern."

„Alle diese genannten Sachen sind nur Mittel. Diese müssen geprüft werden, — wie viel sie wirklich zum Wohlseyn deiner Unterthanen beytragen, auf wie viele sie Einfluß haben, und auf wie würdige."

„Aber gehe oft von diesen Wesen der Einbildungskraft, auf das wirkliche Wesen der Sachen. Der Staat sind die Menschen. Wohlfart des Staates ist, Gesundheit, Zufriedenheit, Ruhe, Wohlhabenheit, Geschicklichkeit, Tugend aller dieser Menschen, oder des größern und bessern Theils unter ihnen."

„In Unternehmungen die darauf geradezu abzielen, diese innern Vorzüge und äussern Güter so vieler Personen zu vermehren, handelst du eigentlich als Regent, als höheres Wesen. Und nur bey diesen darfst du dich von den Schranken frey glauben, welche dem Privatmanne bey allen seinen Schritten gesetzt sind."

„Deine erste und vornehmste Pflicht in dieser Absicht geht auf die innere Verwaltung deines Staats.

Den Boden desselben aufs Beste anzubauen, die Einwohner zu beschäftigen, sie aufzuklären, ihnen eine unpartheyische Rechtspflege zu gewähren, ihrer Thätigkeit alle Hülfsmittel zu verschaffen, und auch zu ihrer angenehmern Existenz durch weise Polizey beyzutragen: dieß ist das deiner Bestimmung am nächsten liegende Geschäfte."

„Je mehr du dich mit diesen Arbeiten abgeben, an den Kenntnissen die sie voraussetzen, Geschmack finden, und in dem Succeß derselben einen würdigen Preiß für deine Ehrbegierde erblicken wirst: desto freyer wirst du von den Versuchungen der falschen Politik und des falschen Heroismus seyn, welche nur in auswärtigen Unternehmungen und neuen Erwerbungen einen dem fürstlichen Charakter angemessenen Ruhm suchen. Die alten Könige haben nur deßwegen immerwährende Kriege geführt, weil sie nichts anders als den Krieg wußten, wobey sie selbst thätig seyn, und worin sie ihre Gaben und ihre Geistes-Größe zeigen konten."

„Nach der Verwaltung deines Staats ist der Schutz vor auswärtigen Feinden das Größte Gut, welches du den Menschen in denselben gewähren kanst."

„Der Sicherheit, wenn sie wirklich angegriffen ist, muß alles nachstehn. — Aber hier eben, wo deine Rechte am größten sind, können deine Leidenschaften dir am gefährlichsten werden."

„Hüte dich zu schnell andre Fürsten und Nationen für deine Feinde zu halten. Traue den Nachrichten von

ihren feindseligen Gesinnungen, oder ihren boshaften Anschlägen nicht ohne Prüfung. Oft sind es selbst ränkevolle Schmeichler, die dir solche hinterbringen, und ihre Anhänglichkeit an dein Interesse auf Kosten der öffentlichen Ruhe zeigen wollen. Mißtrauen ist von jeher der Grund zu Feinschaften gewesen, und hat selbst die Ungerechtigkeiten des andern Theils entschuldiget."

„Die Waffen welche du zuerst gegen Uebelgesinnte brauchen mußt, sind eine desto gewissenhaftere Billigkeit, ein desto großmüthigeres Betragen. Du wirst sie dadurch, wenn noch Grundsätze der Ehre in ihrem Herzen sind, entwaffnen; du wirst neutrale Mächte für dich einnehmen: du wirst wenigstens die Stimmen aller Weisen und Redlichen in Europa auf deiner Seite haben. Und diese Stimmen vermögen etwas, selbst unter dem Geräusche der Waffen. Sie dringen endlich durch, und verschaffen dem mit Unrecht Angegriffenen, Freunde und Beschützer."

„Eine Regierung welche Achtung einflößt, ist immer stark; eine Nation die bewundert und geschätzt wird, kan nicht leicht unterdrückt werden. Wo Weisheit die Verwaltung führt, wo innerlicher Friede wohnt, wo keine Partheyen am Hofe, keine Mißvergnügte im Lande sind: da hat ein Feind böses Spiel. An einen solchen Staat wagt sich der klügere Ehrgeitzige nicht: und der Verwegnere wird mit Schande und Verlust zurückgewiesen."

„Doch

„Doch es giebt Zeiten, wo alle diese Mittel nicht den Beleidigungen andrer zuvorzukommen hinreichen. Alsdann was du thun mußt, das darfst du thun. Mit Voraussetzung jener Gesinnungen kan es dir sicher überlassen bleiben, die Schranken, welche du in den jedesmaligen Umständen dir zu setzen hast, selbst zu finden."

„Endlich du bist ein Mitglied des großen Senats, der über Europa und gewissermassen über die Welt gebietet. Deine Entschlüsse und Thaten, vereinigt mit den Entschlüssen und Handlungen der dir an Würde Gleichen, bestimmen und leiten den Lauf der menschlichen Dinge, so wie die Bewegung der himmlischen Sphären auf alle Veränderungen der Körper unsers Erdballs einwirkt."

„Große und ehrwürdige Bestimmung, — eine unter den Triebfedern zu seyn, welche der Thätigkeit der moralischen Welt ihre Richtung geben, und diesem edelsten Theile der Schöpfung, seine Gestalt und seine Bewegung mittheilen! Es kan aus demselben keine geringere Pflicht folgen, als für das Beste der Welt, nicht bloß für das Beste einer einzigen Nation zu sorgen."

„Es ist keine schimärische, überspannte Moral, welche dich lehrt, in Unternehmungen welche ihrer Natur nach auf mehrere Nationen Einfluß haben, auch das Wohl mehrerer Nationen in Betrachtung zu ziehn. Es ist der klärste Ausspruch der Vernunft, daß unsre

Pflicht gutes zu thun sich so weit erstreckt, so weit unsre Kraft sich erstreckt, um wirken zu können.“

„Aber diese auf die Wohlfahrt der Menschen überhaupt gerichtete Sorge, macht es dir weit mehr zur Pflicht, zu erhalten, als zu verbessern. Fürsten thun genug, wenn sie den Menschen, auf ihrem natürlichen Fortgange zur Vollkommenheit, nur die Störungen abwehren. Ueberdieß kanst du jenen Gegenstand eher überschauen, und du kanst ihm ein Gnüge thun, indem du deine Leidenschaften einschränkest. Das wohlthätige Umändern der Dinge erfordert große Einsichten, und ist nur möglich, wenn zufällige Umstände es vorbereitet haben.“

„Wenn dann aber nun einmal dieser Ruhestand den du zu erhalten suchtest, gestört worden, wenn du eigne Streitigkeiten auszukämpfen, oder an fremden Theil zu nehmen hast: dann erhebe dich zu diesem hohen Standorte. Handle nicht als ein einzelner Mensch, nicht bloß als Sachwalter Einer Nation, sondern als ein Freund und Beschützer alles Guten und Wohlthätigen unter den Menschen.“

„Alle kriegerische Unternehmungen endigen sich ungerecht, wenn sie nicht auch den Ländern welche du mit Kriege überzogen hast, Vortheile bringen, die sie für das während des Krieges erlittene Elend schadlos halten.“

„Immer sey, wenn du unter zwey Partheyen wählen mußt, auf der Seite der bessern Sache; —

zuerst des Rechts; dann, wenn dieses nicht klar, oder wenn es zu klein ist, auf der Seite der Vernunft, der Sittlichkeit und der Freyheit. Nur dadurch können Siege dem menschlichen Geschlechte Vortheile schaffen, wenn die bessern Menschen die Sieger sind."

„Jede neue Einrichtung die du machen hilfst muß darauf gehn, den Frieden unter der Nation auf die Zukunft zu befestigen. Dazu kan sie aber nicht dienen, wenn sie sich nicht durch ihre innere Weisheit, und Billigkeit allen Partheyen empfiehlt."

„Durch nichts kannst du dem menschlichen Geschlechte so sehr nützen, als durch die Verbesserung der herrschenden Begriffe und Gewohnheiten. Begriffe und Gewohnheiten breiten sich von einem Staate zum andern aus. Nicht bloß die einzelnen Menschen ahmen nach: sondern ganze Nationen noch weit mehr. Immer ist das Licht aus einem gewissen Mittelpuncte ausgegangen. Siehe also zu, daß in deinem Lande ein solcher Focus sey, von wo aus, Verstand, Wissenschaft, Edelmuth, und Gerechtigkeitsliebe, auf die übrigen Nationen stralen. Deine Regierung gebe das Beyspiel einer weisen und redlichen Politik: dein Volk sey das Muster einer betriebsamen aufgeklärten und glücklichen Nation: und dann werden noch in künftigen Jahrhunderten ganze Welttheile die Früchte deiner Herrschaft genießen."

„Nichts aber kan diese Vereinigung der Menschen, und deine Pflicht, ihnen allen, wo es möglich ist, nützlich

nützlich zu seyn, dir in einem so hellen Licht zeigen, als der Gedanke, daß ein höchster gemeinschaftlicher Vater und Regierer der Menschen vorhanden sey. Ja sie sind alle, auch die geringsten deiner Unterthanen, auch die Einwohner fremder Staaten, mit dir eines Geschlechts, und zwar eines göttlichen Geschlechts. Es ist wirklich ein Plan in der Natur entworfen, sie durch Tugend zur Glückseligkeit zu führen. Dazu leuchtet die Sonne: um deßwillen drehen sich die Weltkörper in ihren Kreisen — dazu ist der menschliche Körper so künstlich gebaut, dazu ist die Erde mit so unzähligen Gütern bereichert, dazu hat die menschliche Seele ihre Fähigkeiten, dazu das menschliche Geschlecht in der Sprache ein Mittel seiner Verbindung bekommen. Und in diesen großen ewigen Plan sollst du eintreten — in ihn mehr als sonst irgend jemand mitwirken. Eben das Wesen welches dich als Mensch schuf, welches dich als Königssohn gebohren werden ließ, welches Jahrhunderte zuvor schon diesen deinen Staat bildete, und ihn deinen Ahnherrn unterwarf: eben das Wesen ist der Schöpfer, der Freund und der Wohlthäter aller der Menschen die jetzt unter dir stehn, und auf die du Einfluß hast. Wenn du deine Herrschaft anwendest sie weiser und glücklicher zu machen: so wirkst du mit dem höchsten Geist gemeinschaftlich, und unter Menschen in der erhabensten Sphäre."

X. II. 83
IV. 83
VII. 85
VI. 87

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Garve, Christian,

Abhandlung über die Verbindung der Moral mit der Politik, oder einige Betrachtungen über die Frage, in wiefern es möglich sey, die Moral des Privatlebens bey der Regierung der Staaten zu beobachten

Breslau 1788

Ph.pr. 485
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10040572-2
VD18 11400196